

Datum: 29.10.2010 Nr.: 32

Inhaltsverzeichnis

Präsidium:

Leitfaden zur Kinderbetreuung an der Georg-August-Universität
Göttingen ohne Universitätsmedizin Göttingen 2876

Fakultät für Geowissenschaften und Geographie:

Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang
„Ökosystemmanagement“ 2895

Dritte Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang
„Geographie“ 2908

Dritte Änderung der Studienordnung für den Bachelor-Studiengang
„Geographie“ 2917

Neufassung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-
Studiengang „Geographie: Ressourcenanalyse und -management“ 2933

Neufassung der Studienordnung für den konsekutiven Master-
Studiengang „Geographie: Ressourcenanalyse und -management“ 2945

Neufassung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-
Studiengang „Geowissenschaften“ 2960

Neufassung der Studienordnung für den konsekutiven Master-
Studiengang „Geowissenschaften“ 2970

Biologische Fakultät:

Umbenennung des konsekutiven Master-Studiengangs „Biologische
Diversität und Ökologie“ in „Biodiversity, Ecology and Evolution“ 2984

Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-
Studiengang „Biodiversity, Ecology and Evolution“ 2984

Herausgegeben vom Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

Präsidium:

Das Präsidium hat am 20.10.2010 den Leitfaden zur Kinderbetreuung an der Georg-August-Universität Göttingen (ohne Universitätsmedizin Göttingen) beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242)).

Die Beteiligung des Personalrates ist am 27.10.2010 erfolgt (§ 66 Abs. 1 Nr. 4 NPersVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.2007 (Nds. GVBl. S. 11), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.01.2010 (Nds. GVBl. S. 16)).

**Leitfaden zur Kinderbetreuung
an der Georg-August-Universität Göttingen
(ohne Universitätsmedizin Göttingen)**

Inhaltsangabe

1. Einleitung
2. Ziele des Leitfadens
3. Nutzungsbedingungen
4. Kinderbetreuung in Notfällen
5. Kinderbetreuung während Dienstreisen, Tagungsreisen und Qualifizierungsmaßnahmen
6. Kinderbetreuung während Veranstaltungen der Universität Göttingen
7. Flexible Kinderbetreuung für studierende Eltern

Anlagen

1. Einleitung

¹Die Georg-August-Universität Göttingen hat sich das Ziel gesetzt eine familiengerechte Hochschule zu sein und die Gestaltung der Arbeits- und Studienbedingungen so auszurichten, dass es für Frauen und Männer möglich ist, Beruf bzw. Studium und Familie miteinander zu vereinbaren.

²Festgelegt ist dieses Ziel in Planungs- und Steuerungsinstrumenten auf den verschiedenen Ebenen und in den verschiedenen Bereichen der Universität: Im Entwicklungsplan der Universität Göttingen (2008) ist das Ziel ebenso genannt wie z.B. in den Entwicklungs- und Gleichstellungsplänen der Fakultäten.

³Die Universität hat erkannt, dass ein mit Familienfreundlichkeit verbundener Kulturwandel die Attraktivität der Universität als Arbeits- und Ausbildungsort steigert und dass angesichts einer verstärkten Wettbewerbssituation unter den Hochschulen die Familiengerechtigkeit ein wichtiger Faktor für die Gewinnung und Bindung von exzellenten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern geworden ist. ⁴Deshalb hat die Universität das Welcome Centre mit dem Dual Career Service sowie den FamilienService eingerichtet, sie hat eine neue Betreuungseinrichtung im Nordbereich

gebaut und sich erfolgreich am Programm „Familienfreundliche Hochschule“ des Ministerium für Wissenschaft und Kultur beteiligt.

⁵Die Entwicklung und Umsetzung familienorientierter Maßnahmen erfolgt in verschiedenen Handlungsfeldern, z.B. in der Arbeitsorganisation, der Personalentwicklung, der Organisationskultur und im Ausbau der Serviceangebote für Eltern. ⁶Im Zuge der Umsetzung der Forschungsorientierten Gleichstellungsstandards der Deutschen Forschungsgemeinschaft hat die Universität Göttingen im Oktober 2009 den FamilienService am Gleichstellungsbüro eingerichtet. ⁷Der FamilienService koordiniert und entwickelt Maßnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Wissenschaft/Studium/Beruf und Familie und ist die erste Anlauf- und Beratungsstelle für Eltern an der Universität Göttingen.

⁸Die Arbeits- und Studienbedingungen einer Hochschule sind durch zeitliche Unregelmäßigkeiten charakterisiert, die sich aus dem Wechsel von Vorlesungszeit und vorlesungsfreier Zeit sowie aus der in der Universität geforderten Mobilität (Tagungen, Auslandsaufenthalte, Exkursionen) und diskontinuierlichen Arbeitszeiten (Laborarbeit, Experimente, Nacharbeit, Gremiensitzungen) ergeben. ⁹Diese Arbeits- und Studienbedingungen an Hochschulen führen zum einen zu hohen und speziellen Anforderungen an die Angebote zur Kinderbetreuung und zum anderen zu dem Bedarf nach finanziellen Zuschüssen zur Kinderbetreuung.

¹⁰Die Anforderungen an die Betreuungsangebote gehen über die derzeit bestehenden Standards der Kinderbetreuungseinrichtungen hinaus. ¹¹Eltern benötigen zeitlich und räumlich flexible Betreuungsangebote, die in Notfällen auch kurzfristig und unbürokratisch bereitgestellt werden. ¹²Werden neue Angebote zur Kinderbetreuung eingerichtet, so müssen sich diese am Bedarf der Eltern und der Kinder orientieren, sie müssen rechtlichen Vorgaben z.B. zum zulässigen Umfang der Fremdbetreuung entsprechen und pädagogischen Ansprüchen genügen.

¹³Der Bedarf nach finanziellen Zuschüssen zur Kinderbetreuung ergibt sich daraus, dass flexible und individuelle Betreuungsangebote kostenintensiv sind und zusätzlich zu den laufenden Betreuungskosten anfallen. ¹⁴Darüber hinaus entsteht der Bedarf nach Zuschüssen für die besonders kostenintensive Betreuung von Kindern unter 3 Jahren.

¹⁵Der vorliegende Leitfaden wurde im Auftrag des Präsidiums der Universität vom FamilienService in Zusammenarbeit mit der Personal-, Finanz- und Rechtsabteilung sowie mit dem Personalrat der Universität erarbeitet und richtet sich an alle Mitglieder und Angehörige der Georg-August-Universität Göttingen ohne Universitätsmedizin (UMG).

2. Ziele des Leitfadens

¹Um dem eingangs geschilderten, hochschulspezifischen Bedarf nach flexiblen und kurzfristigen Angeboten der Kinderbetreuung entgegenzukommen, hat das Präsidium der Georg-August-Universität finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt. ²Der FamilienService hat die Serviceangebote entwickelt und bietet für Eltern an der Universität Göttingen

- Kinderbetreuung in Notfällen,
- Kinderbetreuung während Dienstreisen, Tagungsreisen und Qualifizierungsmaßnahmen,
- Kinderbetreuung während Veranstaltungen der Universität Göttingen sowie
- Flexible Kinderbetreuung für studierende Eltern an.

³Ziel des Leitfadens ist es, die genannten Kinderbetreuungsangebote der Universität Göttingen bekannt zu machen sowie auf gesetzliche Ansprüche bei Krankheit eines Kindes aufmerksam zu machen (Anlage 1). ⁴Der Leitfaden richtet sich an Eltern sowie an Institute, zentrale Einrichtungen und andere Institutionen der Georg-August-Universität und stellt Hinweise für die Beantragung und Nutzung dieser Angebote zusammen.

3. Nutzungsbedingungen

¹Die Kinderbetreuungsangebote können auf Antrag genutzt werden. ²Antragsberechtigt sind Mitglieder und Angehörige der Universität (§ 5 und § 6 Grundordnung der Georg-August-Universität, 2008), die sich durch einen Universitätsausweis, einen Studierendenausweis bzw. eine Gästekarte ausweisen können.

³Zu den antragsberechtigten Mitgliedern der Universität zählen:

- Beschäftigte

(Tarifpersonal, Lektorinnen/Lektoren, Verwalter/innen, Vertretungsbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte, geringfügig Beschäftigte, Auszubildende)

- Beamtinnen/Beamte
- Doktorandinnen/Doktoranden
- Eingeschriebene Studierende.

⁴Zu den antragsberechtigten Angehörigen der Universität zählen:

- Gastwissenschaftler/innen
- Praktikantinnen/Praktikanten, Volontäre
- Fellows
- Stipendiatinnen/Stipendiaten.

⁵Die Maßnahmen sind zielgruppenspezifisch ausgerichtet. ⁶Das bereits seit 2008 laufende Projekt „Flexible Kinderbetreuung für studierende Eltern an der Georg-August-Universität“ richtet sich nur an Studierende. ⁷Das Projekt wird ab dem 1. Oktober 2010 um die Komponente „Notfallkinderbetreuung“ erweitert. ⁸Von den Angeboten „Kinderbetreuung während Dienstreisen, Tagungsreisen und Qualifizierungsmaßnahmen“ und „Kinderbetreuung während Veranstaltungen der Universität Göttingen“ sind Studierende nicht antragsberechtigt. ⁹Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Gewährung von Angeboten, insbesondere finanziellen Zuschüssen, die nach diesem Leitfaden beantragt werden können. ¹⁰Die Angebote stehen unter dem Vorbehalt ausreichender Ressourcen, insbesondere von finanziellen Mitteln und Betreuungskapazitäten.

4. Kinderbetreuung in Notfällen

¹Die Universität Göttingen bietet kostenlose Kinderbetreuung in Notfällen bei (dienstlicher) Unabkömmlichkeit der Eltern an.

²Die stundenweise Betreuung der Kinder unter 12 Jahren wird durch qualifizierte Tagespflegepersonen auf Wunsch direkt in der elterlichen Wohnung durchgeführt.

³Die Vermittlung der Tagespflegeperson erfolgt kurzfristig durch den externen Kooperationspartner der Universität.

⁴Es wird angestrebt, dass interessierte Eltern und ihre Kinder bereits im Vorfeld die Möglichkeit haben, die betreuende Person kennen zu lernen, damit später im Bedarfsfall ein kurzfristiger Betreuungseinsatz möglich ist.

⁵Die Notfallbetreuung kann bis zu viermal jährlich je zu betreuendem Kind abgerechnet werden.

⁶Eine darüber hinausgehende Betreuung muss von den Eltern bzw. Dritten finanziert werden.

⁷In folgenden Notfällen kann bei (dienstlicher) Unabkömmlichkeit des Elternteils die Kindernotfallbetreuung in Anspruch genommen werden:

1. Kurzfristige Erkrankung des eigenen Kindes.
2. Unerwarteter Ausfall der Regelbetreuung (vorgesehene Betreuungsperson, Kita, Schule/Hort, Tagesmutter, Babysitter) auch z.B. durch Krankheit, schlechte Wetterbedingungen oder Streik.
3. Dienstliche Termine, z.B. Überstunden, Vertretungen, Kommissionssitzungen oder Studienveranstaltungen außerhalb der Regelbetreuungszeit des Kindes.

⁸Antragsberechtigt sind die Mitglieder und Angehörigen der Universität, die sich durch einen Universitätsausweis, einen Studierendenausweis bzw. eine Gästekarte ausweisen können.

⁹Das Kontingent an Kindernotfallbetreuungsstunden bzw. -tagen, die der Anbieter für die Universität bereitstellt, wird jährlich vereinbart und ist im Kooperationsvertrag zwischen der Universität und dem Anbieter geregelt.

¹⁰Ein Merkblatt mit Hinweisen zum Antragsverfahren finden Sie in der Anlage 2, das Aufnahmeformular für den Notfall-Pool in der Anlage 2a sowie das Anmeldeformular für eine Kindernotfallbetreuung in der Anlage 2b.

5. Kinderbetreuung während Dienstreisen, Tagungsreisen und Qualifizierungsmaßnahmen

¹Die Universität Göttingen bietet Zuschüsse zu Kosten für Kinderbetreuung, die auf Grund von Dienstreisen oder Tagungsreisen oder durch die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen entstehen. ²In allen Fällen muss eine Bescheinigung des Vorgesetzten über das dienstliche Interesse zur Durchführung der Reise bzw. zur Teilnahme an der Maßnahme vorgelegt werden.

³Der Zuschuss kann in folgenden Fällen beantragt werden:

1. Es besteht die Notwendigkeit, das Kind mit auf eine Dienstreise zu nehmen.
2. Es besteht die Notwendigkeit, das Kind und eine Betreuungsperson mit auf eine Dienstreise zu nehmen.
3. Die Abwesenheitszeit durch die Dienstreise, die Tagungsreise oder die Qualifizierungsmaßnahme geht über die Öffnungszeit der Betreuungseinrichtung oder Schule hinaus.

⁴Der Zuschuss kann für anfallende Kinderbetreuungskosten während der Tagung sowie für Reise- und Unterkunftskosten des Kindes und der Betreuungsperson eingesetzt werden. ⁵Die Betreuungsperson kann die Partnerin/der Partner, eine Tagespflegeperson oder ein Babysitter sein.

⁶Der Zuschuss ist begrenzt – siehe Anlage 3.

⁷Antragsberechtigt sind die Mitglieder und Angehörigen der Universität, die sich durch einen Universitätsausweis bzw. Gästekarte ausweisen können. ⁸Ausgenommen von diesem Angebot sind Studierende.

⁹Ein Merkblatt mit Hinweisen zum Antragsverfahren finden Sie in der Anlage 3, das entsprechende Antragsformular in der Anlage 3a.

6. Kinderbetreuung während Veranstaltungen der Universität Göttingen

¹Der FamilienService bietet für Institute, zentrale Einrichtungen und andere Institutionen der Georg-August-Universität Beratung und Unterstützung bei der Organisation von Kinderbetreuung während Veranstaltungen der Universität an und gewährt auf Antrag Zuschüsse zu den Kosten der Kinderbetreuung während Veranstaltungen der Universität am Standort Göttingen.

²Die Kinderbetreuung wird durch den externen Anbieter durchgeführt, der qualifizierte Betreuungspersonen vermittelt. ³Die Kinderbetreuung wird möglichst in der Nähe der Veranstaltung durchgeführt.

⁴Antragsberechtigt sind Mitglieder und Angehörige der Universität, die eine Veranstaltung der Georg-August-Universität am Standort Göttingen durchführen. ⁵Ausgenommen von diesem Angebot sind Studierende.

⁶Ein Merkblatt mit Hinweisen zum Antragsverfahren finden Sie in der Anlage 4, das entsprechende Antragsformular in der Anlage 4a.

7. Flexible Kinderbetreuung für studierende Eltern

¹Seit dem 1. Oktober 2008 bietet die Georg-August-Universität Göttingen flexible Kinderbetreuung für Studierende der Universität an.

²Sie kann in Anspruch genommen werden, wenn die Studienveranstaltungen in den Randzeiten liegen, die von Betreuungseinrichtungen nicht abgedeckt werden. ³Dazu zählen Zeiträume am Nachmittag, am Abend oder am Wochenende. ⁴Auch studierende Eltern, deren Kinder noch keinen Betreuungsplatz in einer Kindertagesstätte haben, können das Betreuungsangebot in Anspruch nehmen.

⁵Das Angebot wird durch die Kooperation mit der Kindertagespflegebörse Göttingen realisiert.

⁶Studierende werden von der Kindertagespflegebörse speziell beraten und bei der Suche nach Tagesmüttern bzw. -vätern individuell unterstützt. ⁷Die Kindertagespflegebörse wählt geeignete und den speziellen Bedürfnissen der Familie entsprechende Personen aus und stellt sie den Eltern vor. ⁸Die Kindertagespflegebörse begleitet das Tagespflegeverhältnis und garantiert die Einhaltung wichtiger Qualitätsstandards in der Tagespflege.

⁹Die Eltern schließen einen Betreuungsvertrag mit der Tagespflegeperson ab und vereinbaren die Betreuungszeiten und -kosten.

¹⁰Ab dem 1. Oktober 2010 ist auch eine Kindernotfallbetreuung für studierende Eltern im Rahmen des Projekts möglich. ¹¹Das Angebot ist im Kapitel 4 näher beschrieben. ¹²Ein Merkblatt mit Hinweisen zum Antragsverfahren für die Kindernotfallbetreuung finden Sie in der Anlage 2, das Aufnahmeformular für den Notfall-Pool in der Anlage 2a sowie das Anmeldeformular für eine Kindernotfallbetreuung in der Anlage 2b.

Finanzielle Zuschüsse zur Kinderbetreuung für studierende Eltern

¹Die Kosten des Beratungs- und Vermittlungsservice durch die Kindertagespflegebörse Göttingen für studierende Eltern der Universität Göttingen (ausgenommen Promovierende sowie Studierende und Promovierende der Medizin) werden vom FamilienService übernommen.

²Studierende Eltern erhalten auf Antrag beim FamilienService einen Zuschuss zu den Betreuungskosten in Höhe von maximal 2 Euro pro Betreuungsstunde, insgesamt bis maximal 100% der Gesamtkosten, wobei Zuschüsse Dritter angerechnet werden. ³Der Zuschuss wird semesterweise für 14 Wochen - im Härtefall auch während der vorlesungsfreien Zeit - gewährt. ⁴Der Umfang der Projektmittel ist begrenzt und es besteht kein Rechtsanspruch auf die Zuwendung.

⁵Der Zuschuss kann beantragt werden von

- studierenden Eltern, deren Kind einen Betreuungsplatz in einer Kindertagesstätte hat und zusätzliche Kinderbetreuung außerhalb der Regelbetreuung benötigt oder von
- studierenden Eltern, deren Kind von einer Tagespflegeperson betreut wird.

⁶Die Zuschüsse zu den Betreuungskosten in Randzeiten werden finanziert aus dem Projekt „Flexible Kinderbetreuung für studierende Eltern“, das aus Studienbeiträgen finanziert wird. ⁷Das Projekt hat eine Laufzeit von 1.10.2010 bis 30.09.2012, der Umfang der Projektmittel beträgt 88.300 Euro.

⁸Ein Merkblatt mit Hinweisen zum Antragsverfahren für einen finanziellen Zuschuss finden Sie in der Anlage 5, das entsprechende Antragsformular in der Anlage 5a.

Anlagen

1. Hinweise auf gesetzliche Ansprüche bei Krankheit eines Kindes
2. Merkblatt zur Antragstellung bei Kinderbetreuung in Notfällen
 - 2a Aufnahmeformular für den Notfall-Pool
 - 2b Anmeldeformular für eine Kindernotfallbetreuung
3. Merkblatt zur Antragstellung bei Kinderbetreuung während Dienstreisen, Tagungsreisen und Qualifizierungsmaßnahmen
 - 3a Antragsformular
4. Merkblatt zur Antragstellung von Kinderbetreuung während Veranstaltungen der Universität Göttingen
 - 4a Antragsformular

5. Merkblatt zur Antragsstellung zur flexiblen Kinderbetreuung für studierende Eltern (Projekt)
 - 5a Antragsformular

Anlage 1 (Stand: 01.10.2010)**Hinweise auf gesetzliche Ansprüche bei Krankheit eines Kindes:****Arbeitsbefreiung (ohne Entgelt) und Kinderpflegekrankengeld nach § 45 SGB V**

Versicherte in der **gesetzlichen** Krankenversicherung haben nach § 45 SGB V Anspruch auf unbezahlte Freistellung von der Arbeit gegenüber ihrem Arbeitgeber und auf Kinderpflegekrankengeld gegenüber der Krankenkasse, wenn ihr erkranktes versichertes Kind das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und eine andere im Haushalt lebende Person die Betreuung nicht übernehmen kann. Dieser Anspruch besteht in jedem Kalenderjahr für jedes Kind längstens für zehn Arbeitstage, für Alleinerziehende längstens für 20 Arbeitstage. Bei mehreren zu betreuenden Kindern beträgt der Höchstanspruch 25 Arbeitstage, für Alleinerziehende 50 Arbeitstage im Kalenderjahr. In diesem Fall wenden Sie sich bitte an die Personalabteilung sowie an Ihre Krankenkasse.

Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts

Tarifbeschäftigte erhalten auf Antrag Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts nach § 29 TV-L. Bei Erkrankung eines Kindes unter 12 Jahren werden vier Arbeitstage/Jahr bewilligt, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch auf Kinderpflegekrankengeld nach § 45 SGB V besteht oder bestanden hat und die Notwendigkeit zur Pflege oder Betreuung durch die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer durch ein ärztliches Attest bescheinigt wird.

Hier berät Sie die Personalabteilung.

Beurlaubung

Aus wichtigem Grund, z.B. bei Betreuung von Kindern, ist auf Antrag eine Beurlaubung unter Verzicht auf das Entgelt (§ 28 TV-L) möglich.

In diesem Fall wenden Sie sich bitte an die Personalabteilung.

Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge für den Beamtenbereich (§ 68 NBG i.V.m. § 9a Sonderurlaubsverordnung)

Beamtinnen und Beamte erhalten Sonderurlaub unter Weitergewährung der Bezüge von bis zu vier Arbeitstagen im Urlaubsjahr bei schwerer Erkrankung eines Kindes, wenn

1. dieses Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist und
2. keine andere im Haushalt der Beamtin oder des Beamten lebende Person für die nach ärztlicher Bescheinigung notwendige Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege des Kindes zur Verfügung steht.

In besonderen Einzelfällen kann Sonderurlaub nach Satz 1 bis zu insgesamt 10 Arbeitstagen im Urlaubsjahr, bei Alleinerziehenden bis zu 16 Arbeitstagen im Urlaubsjahr, gewährt werden, wenn die Beamtin oder der Beamte durch die Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege außergewöhnlich belastet wird. Urlaub nach Absatz 1 ist bei der Höchstdauer anzurechnen.

Hier berät Sie die Personalabteilung.

Beurlaubung ohne Bezüge für den Beamtenbereich (§ 62 NBG)

Für die Betreuung von Kindern unter 18 Jahren ist auf Antrag eine Beurlaubung ohne Bezüge bis zu einer Dauer von 15 Jahren möglich.

Hier berät Sie die Personalabteilung

Anlage 2

Merkblatt zur Antragstellung bei Kinderbetreuung in Notfällen

Die Universität Göttingen hat für Kinderbetreuung in Notfällen einen Kooperationsvertrag mit der Kindertagespflegebörse Göttingen abgeschlossen und den FamilienService der Universität mit der Umsetzung beauftragt. Für die Kindernotfallbetreuung entstehen den Eltern keine Kosten.

Nutzungsberechtigt sind die Mitglieder und Angehörigen der Universität, die sich durch einen Universitätsausweis, einen Studierendenausweis bzw. eine Gästekarte ausweisen können.

Die Notfallbetreuung kann bis zu viermal je zu betreuendem Kind abgerechnet werden. Eine darüber hinausgehende Betreuung muss von den Eltern bzw. Dritten finanziert werden.

Verfahren

Nutzungsberechtigte, die von diesem Angebot Gebrauch machen möchten, wenden sich bereits vor Eintreten des Notfalls persönlich an die Kindertagespflegebörse und werden von dieser über die Voraussetzungen und das weitere Vorgehen informiert. Die Kindertagespflegebörse Göttingen ist erreichbar unter der Telefonnummer 0551 / 250 82 91.

Während der persönlichen Beratung in der Kindertagespflegebörse erfolgt die Aufnahme in den Notfall-Pool – siehe Anlage 2a.

Den Eltern wird eine geeignete Betreuungsperson vorgestellt, die im Notfall die Betreuung übernehmen kann. Vermittelt werden

- Tagespflegepersonen, die im elterlichen Haushalt Kinderbetreuung anbieten,
- Tagespflegepersonen, die im eigenen Haushalt Kinderbetreuung anbieten oder
- Tagespflegepersonen, die in externen Räumen Kinderbetreuung anbieten.

Die Eltern verpflichten sich an Eingewöhnungstreffen mit der vorgeschlagenen Tagespflegeperson teilzunehmen.

In einem Notfall wenden sich die Eltern an die Kindertagespflegebörse unter der Telefonnummer 0551 / 250 82 91. Anschließend wird mit der bereits im Vorfeld vermittelten Betreuungsperson der Betreuungsablauf, der Betreuungsumfang und die Betreuungszeit vereinbart.

Für das laufende Betreuungsverhältnis besteht darüber hinaus für Eltern und Betreuungspersonen ein kostenloses Beratungsangebot durch die Kindertagespflegebörse.

Anlage 2a

A: AUFNAHMEFORMULAR

NOTFALL-POOL DER KINDERTAGESPFLEGEBÖRSE

BERECHTIGUNG

Keine Aufnahme möglich, wenn der/die Antragsteller/in Beschäftigte/r oder Studierende/r der Universitätsmedizin Göttingen ist.

- 1. Universitätsausweis**
 - Beschäftigte/Beschäftigter**
Hierzu gehören: Tarifpersonal, Lektorinnen/Lektoren, Verwalter/innen, Vertretungsbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte, geringfügig Beschäftigte, Auszubildende
 - Wissenschaftler/in**
 - Doktorand/in**
 - Beamten/Beamte**
 - Wissenschaftler/in**
- 2. Studierendenausweis**
Immatrulationsnr.:
 - Studentische oder wissenschaftliche Hilfskraft**
 - Doktorand/in**
- 3. Gästekarte / Gültig bis**
 - Gastwissenschaftler/in oder Fellows**
 - Praktikant/in, Volontär/in**
- 4. Sonstiger Nachweis durch**
.....
.....

Finanziert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) / Projektnr.:.....

Name:.....

Privatadresse:.....

Tel. Festnetz:..... **Mobiltel.:**.....

Name/Geburtsdatum des Kindes/der Kinder

1. 2.

3. 4.

Ich bestätige hiermit die o.g. Angaben sowie meine Erziehungsberechtigung für das o.g. Kind/die o.g. Kinder. Ich bestätige ebenfalls, dass ich die Kindernotfallbetreuung nur bei (dienstlicher) Unabkömmlichkeit in Anspruch nehmen werde.

.....
Datum/Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

Interner Vermerk der Kindertagespflegebörse Göttingen

Aufgenommen von:.....

am (Datum / Uhrzeit):

Zugewiesene Betreuerin:.....

1. Kennenlern-Treffen am:

Anlage 2b

B: ANMELDEFORMULAR (wird von der Kindertagespflegebörse ausgefüllt)

KINDERNOTFALLBETREUUNG DURCH DIE KINDERTAGESPFLEGEBÖRSE

Voraussetzung: A: Aufnahmeformular Notfall-Pool der Kindertagespflegebörse liegt vor.

Name:

Privatadresse:

Tel. Festnetz: Mobiltel.:

Name/Geburtsdatum des Kindes/der Kinder, die betreut werden soll/en:

1. 2.

3. 4.

Grund für die Beantragung der Notfallbetreuung:

- Kurzfristige Erkrankung des eigenen Kindes.
- Unerwarteter Ausfall der Regelbetreuung (vorgesehene Betreuungsperson, Kita, Schule/Hort, Tagesmutter, Babysitter) auch z.B. durch Krankheit, schlechte Wetterbedingungen oder Streik.
- Dienstliche Termine, z.B. Überstunden, Vertretungen, Kommissionssitzungen oder Studienveranstaltungen außerhalb der Regelbetreuungszeit des Kindes.

Zusätzliche Informationen:

.....
.....

Vereinbarte Betreuungszeit(en):

.....
.....

Interner Vermerk der Kindertagespflegebörse Göttingen

Aufgenommen von:

am (Datum / Uhrzeit):

Zugewiesene Betreuerin:

Anlage 3

Merkblatt zur Antragstellung bei Kinderbetreuung während Dienstreisen, Tagungsreisen und Qualifizierungsmaßnahmen

Der Zuschuss beträgt maximal 250 Euro je Fall. Es können maximal zwei Reisen pro Jahr und Antragsteller/in bezuschusst werden.

Antragstellung

Das Antragsformular (Anlage 3a) muss mit einer Begründung der/des Vorgesetzten über die Notwendigkeit der Maßnahme und der Bestätigung des dienstlichen Interesses zusammen mit einem Kostenvoranschlag sowie dem Programm bzw. der Einladung zur Veranstaltung beim FamilienService der Universität eingereicht werden. Bei Nichtbeschäftigten (Stipendiat/innen, Fellows, Volontärinnen/Volontären, Praktikant/innen) ist der Zusammenhang der Maßnahme mit der wissenschaftlichen Betätigung der Antragstellerin/des Antragstellers an der Universität Göttingen durch die Betreuerin/den Betreuer zu bestätigen. Anträge können laufend gestellt werden, jedoch spätestens vier Wochen vor Reisebeginn.

Der FamilienService prüft und bewilligt den Antrag und informiert die Antragstellenden über die Höhe des voraussichtlichen Zuschusses. Vor Ablehnung eines Antrags wird die Mitbestimmung des Personalrats nach § 66 NPersVG eingeholt.

Die Abrechnung erfolgt nach Vorlage der Belege für die tatsächlich angefallenen Kosten.

Bei Beschäftigten bzw. Beamtinnen/Beamten der Universität erfolgt die Auszahlung auf Veranlassung der Personalabteilung steuerpflichtig zusammen mit dem Gehalt, bei allen anderen Mitgliedern und Angehörigen der Universität erfolgt die Auszahlung durch den FamilienService.

Anlage 3a

An den FamilienService der Universität, Goßlerstr. 9, 37073 Göttingen

Antrag auf einen finanziellen Zuschuss zu Kinderbetreuungskosten bei Dienstreisen, Tagungsreisen oder Qualifizierungsmaßnahmen

Name:.....

Name/Geburtsdatum des Kindes

Privatadresse, Telefon:

An der Uni Göttingen beschäftigt als:.....bis

Einrichtung / Fakultät und Institut / DFG-gefördertes Projekt (Nr-)

.....

Vorgesetzte/r oder Betreuer/in:

Bankverbindung

Kontoinhaber/in

Geldinstitut, Bankleitzahl

Kontonummer

Antrag Mittel für Kinderbetreuung bei:	Wann	Wo	Voraussichtliche Kosten in Euro
Dienstreise/Tagung			
Qualifizierungsmaßnahme			

Kostenvoranschlag liegt bei

Einladung/Veranstaltungsprogramm liegt bei

.....
Datum/Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

Als Vorgesetzte/r bestätige ich hiermit, dass die angegebene Reise/Qualifizierungsmaßnahme notwendig und im dienstlichen Interesse ist.

Als Betreuer/in bestätige ich den Zusammenhang der Maßnahme mit der wissenschaftlichen Betätigung der Antragstellerin/des Antragstellers an der Universität Göttingen.

.....
Datum/Unterschrift

Interner Vermerk

1. FamilienService

Originalbelege liegen vor:

2. Personalabteilung

SACHKONTO	KOSTENSTELLE	AUFTRAG	BETRAG in Euro

sachlich richtig		rechnerisch richtig	
Unterschrift _____		Unterschrift _____	
Belegnr.			

Anlage 4

Merkblatt zur Kinderbetreuung bei Veranstaltungen der Universität Göttingen

Die Universität Göttingen hat für Kinderbetreuung bei Veranstaltungen einen Kooperationsvertrag mit der Kindertagespflegebörse Göttingen – nachfolgend KTB genannt - abgeschlossen und den FamilienService der Universität mit der Umsetzung beauftragt.

Die KTB gewährleistet Qualitätsstandards bei der Auswahl der privaten Betreuungspersonen. Es werden entweder qualifizierte Tagespflegepersonen vermittelt, aber auch zusätzlich Personen in den Betreuerinnen-Pool aufgenommen, die für Kinderbetreuung geeignet sind, aber nicht regelmäßig für Kindertagespflege zur Verfügung stehen. Diese werden in einem 15-stündigen Kurs über die KTB auf die Kinderbetreuung vorbereitet.

Durchführung

Der FamilienService berät der/die Veranstalter/in zur Planung und Durchführung der Kinderbetreuung und stellt den Kontakt zur KTB her. Die Beratung zur Ausschreibung und Abwicklung durch den FamilienService muss in der frühen Planungsphase der Veranstaltung stattfinden. Der/Die Organisator/in der Veranstaltung wenden sich spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung an die KTB und teilen diesem Anzahl und Alter der zu betreuenden Kinder sowie den Betreuungsumfang mit.

Die Kindertagespflegebörse Göttingen kümmert sich um eine entsprechende Anzahl von Kinderbetreuerinnen sowie um einen externen Raum, soweit dieser nicht von der Universität selbst zur Verfügung gestellt wird. Da in der Regel keine vorherige Eingewöhnung stattfinden kann, wird eine Betreuungsperson nicht mehr als vier Kinder betreuen, bei unter Dreijährigen nicht mehr als zwei Kinder. Der/Die Veranstalter/in bietet die Kinderbetreuung in Absprache mit der KTB an und kommt für die Gesamtkosten auf.

Betreuungskosten der KTB

Der Stundenlohn der Betreuungsperson beträgt bei einem Kind 10 Euro, bei zwei Kindern 12 Euro und bei drei und mehr Kindern 14 Euro. Hinzu kommt pro Veranstaltung eine Qualifizierungspauschale in Höhe von 50 Euro und eine Vermittlungsgebühr von 30 Euro pro Betreuungsperson. Die Kosten für externe Räume betragen je nach Größe 10 bis 15 Euro pro Stunde. Die Verwaltungsgebühr für die Bearbeitung beträgt 15% der Gesamtkosten.

Antrag auf einen finanziellen Zuschuss

Der/Die Veranstalter/in beantragt vor der Veranstaltung - wenn die Anzahl der angemeldeten Kinder feststeht - den Zuschuss zur Kinderbetreuung im FamilienService. Der Zuschuss wird als Pauschalbetrag pro tatsächlich betreutem Kind bewilligt. Der Pauschalbetrag pro Kind und Tag beträgt 100 Euro. Nach Vorlage der Bestätigung der KTB über die Anzahl der tatsächlich betreuten Kinder erfolgt auf Veranlassung des FamilienService die Überweisung des bewilligten Zuschusses mittels Budgetverlagerung an den/die Veranstalter/in. Für den Antrag benutzen Sie bitte die Anlage 4a.

Anlage 4a

An den FamilienService der Universität, Goßlerstr. 9, 37073 Göttingen

**Antrag auf einen finanziellen Zuschuss zu Kinderbetreuungskosten während
Veranstaltungen der Universität Göttingen**

Bitte beachten: Der Zuschuss beträgt pro Kind/Tag 100 Euro und wird mittels einer Budgetverlagerung ausgezahlt nach Vorlage des Nachweises der KTB über die Anzahl der tatsächlich betreuten Kinder.

Antragstellende Einrichtung bzw. Fakultät und Institut:

.....

Kostenstelle:

Ansprechpartner/in, Telefon:

Veranstaltung:

.....

Wann/Wo

Wir beantragen einen Zuschuss für die Betreuung von angemeldeten Kinder.

.....

Datum/Stempel/Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

Interner Vermerk (hier bitte nichts eintragen)

Nachweis über Anzahl der tatsächlich betreuten Kinder liegt vor.

FamilienService bewilligt: Euro

Budgetminderung zu Lasten:.....

Budgeterhöhung zu Gunsten:.....

Sachlich/rechnerisch richtig

.....

Anlage 5

Merkblatt zur Antragsstellung für flexible Kinderbetreuung für studierende Eltern

A. Beratung zur Kindertagespflege, ggf. Vermittlung einer Tagespflegeperson

In diesem Fall wenden Sie sich bitte an unseren Kooperationspartner:

Kindertagespflegebörse Göttingen

Alva Cornelius oder Michael Plaumann, Waageplatz 8, 37073 Göttingen

Telefon: (0551) 38 43 85-0 / www.kindertagespflege-goe.de

E-Mail: cornelius@kindertagespflege-goe.de oder plaumann@kindertagespflege-goe.de

Öffnungszeiten für Beratung:

Montag und Donnerstag 15 bis 18 und Dienstag 9.30 bis 12 Uhr

Telefonische Sprechstunde: Mittwoch 9.30 bis 12 Uhr

B. Antrag auf Zuschuss zu Kinderbetreuungskosten

Nach Entscheidung des Präsidiums vom 30.07.2008 können Studierende (ausgenommen Promovierende sowie Studierende und Promovierende der Medizin) der Georg-August-Universität Göttingen im Rahmen des Studienbeitragsprojekts „Flexible Kinderbetreuung an der Universität Göttingen“ einen Zuschuss zur Kinderbetreuung beim FamilienService beantragen.

Verfahren

1. Den Antrag auf einen Zuschuss zu den Kinderbetreuungskosten stellen Sie bitte am Anfang des Semesters. Benutzen Sie hierfür bitte die Anlage 5a und fügen Sie bitte ebenfalls den Tagespflegevertrag bei.
2. Der FamilienService prüft den Antrag und teilt per E-Mail mit, mit welchem Zuschuss gerechnet werden kann.
3. Der/Die Antragsteller/in muss am Ende des Semesters dem FamilienService schriftlich (z.B. per E-Mail) die tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungsstunden mitteilen.
4. Der Zuschuss für die tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungsstunden wird anschließend vom FamilienService zur Zahlung angewiesen.

C. Kindernotfallbetreuung

Studierende Eltern können ebenfalls die in Kapitel 4 vorgestellte Kindernotfallbetreuung in Anspruch nehmen. Bitte beachten Sie die Hinweise in der Anlage 2. Für die Antragstellung benutzen Sie bitte die Anlagen 2a und 2b.

Anlage 5a

An den FamilienService der Universität, Goßlerstr. 9, 37073 Göttingen

Antrag auf Zuschuss zur Kinderbetreuung für studierende Eltern

Bitte beachten: Sie müssen dem FamilienService am Ende des Semesters schriftlich (z.B. per E-Mail: familienservice@zvw.uni-goettingen.de) mitteilen, wie viele Betreuungsstunden tatsächlich in Anspruch genommen wurden. Erst dann kann der Zuschuss ausgezahlt werden. Der Zuschuss beträgt max. 2 Euro pro Betreuungsstunde, insgesamt bis max. 100 % der Gesamtkosten, wobei Zuschüsse Dritter angerechnet werden. Der Zuschuss wird semesterweise für 14 Wochen - im Härtefall auch während der vorlesungsfreien Zeit - gewährt. Der Umfang der Projektmittel ist begrenzt und es besteht kein Rechtsanspruch auf die Zuwendung. Der Antrag muss für jedes Semester neu gestellt werden.

Name

Adresse: Telefon:

Imma-Nr.: E-Mail:

Studienfächer:

Ich beantrage einen Zuschuss zur Kinderbetreuung für das WS Jahr: SS Jahr:

Anzahl und Alter der Kinder:

Mein Kind ist in einer Betreuungseinrichtung

Ich beantrage einen Zuschuss für folgende Zeiten **außerhalb der regulären Betreuungszeit:**

Montag Dienstag

Mittwoch Donnerstag

Freitag Unregelmäßige Zeiten– Auflistung bitte auf Rückseite!

Der Pflegevertrag/Nachweis ist beigelegt und bestätigt den beantragten Betreuungsumfang.

Mein Kind hat keinen Kita-Betreuungsplatz

Ich beantrage den Zuschuss für folgende Betreuungszeiten.

Montag Dienstag

Mittwoch Donnerstag

Freitag Unregelmäßige Zeiten– Auflistung bitte auf Rückseite!

Der Tagespflegevertrag ist beigelegt und bestätigt den beantragten Betreuungsumfang.

Ich erhalte bereits einen Zuschuss vom in Höhe von Euro/Std.

Ich beantrage den Zuschuss zusätzlich für die vorlesungsfreie Zeit.

Bitte auf Rückseite begründen!

Bankverbindung

Konto Nr.

Bank

BLZ

.....
Datum/Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

SACHKONTO	KOSTENSTELLE	AUFTRAG	BETRAG in Euro
617900	-----	100 9 001	
sachlich richtig		rechnerisch richtig	
Unterschrift _____		Unterschrift _____	
Belegnr.			
Bestätigung über tatsächlichen Betreuungsbedarf eingegangen am:			

Fakultät für Geowissenschaften und Geographie (Federführung):

Nach Beschluss der Fakultätsräte der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie vom 19.04.2010, der Fakultät für Agrarwissenschaften vom 15.04.2010 und der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie vom 04.05.2010 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 07.07.2010 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 08.09.2010 die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Ökosystemmanagement“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG; §§ 37 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelor-Studiengang „Ökosystemmanagement“
der Georg-August-Universität Göttingen**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums, Berufsfelder, Zweck der Prüfung
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit
- § 5 Empfohlene Vorkenntnisse
- § 6 Orientierungsmodule
- § 7 Außeruniversitäres Berufspraktikum
- § 8 Studienberatung
- § 9 Zulassung zu Modulprüfungen; Fachspezifische Prüfungsformen
- § 10 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 11 Wiederholbarkeit von Prüfungen
- § 12 Bachelorarbeit
- § 13 Prüfungskommissionen, Prüfungsamt
- § 14 Gesamtergebnis
- § 15 Prüfungsverwaltungssystem
- § 16 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 17 Inkrafttreten

Anlagen

Anlage 1: Modulübersicht

Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan

§ 1 Geltungsbereich

¹Für den Bachelor-Studiengang „Ökosystemmanagement“ der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) in der jeweils geltenden Fassung. ²Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Bachelor-Studiums Ökosystemmanagement.

§ 2 Ziele des Studiums, Berufsfelder, Zweck der Prüfung

(1) ¹Der Bachelor-Studiengang „Ökosystemmanagement“ der Universität Göttingen vermittelt den Studierenden die wichtigsten Grundlagen und Methoden der Analyse, Bewertung und des Managements von Ökosystemen sowie weiterführende, berufsfeldbezogene Kompetenzen. ²Dadurch werden die Absolventinnen und Absolventen dieses Studiengangs befähigt, sich fachlich fundierte Urteile zu bilden, Ursache-Wirkungs-Zusammenhänge zu erkennen, interdisziplinäre planerische Konzepte des Umweltmanagements zu entwickeln und wissenschaftliche Befunde kritisch zu reflektieren.

(2) ¹Der Bachelor-Studiengang „Ökosystemmanagement“ qualifiziert Studierende zum Einstieg in die berufliche Praxis. ²Er bildet zudem eine Grundlage zum Einstieg in fachlich eng verwandte Masterstudiengänge. ³So ist eine Aufnahme in die geo-, forst- und agrarwissenschaftlichen Masterstudiengänge an der Universität Göttingen grundsätzlich möglich, wobei im Einzelfall fachspezifische Zusatzleistungen gefordert werden können. ⁴Auskunft hierüber erteilen die zuständigen Prüfungskommissionen.

(3) ¹Das Studium mit dem berufsqualifizierenden Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) Ökosystemmanagement bereitet auf eine Berufstätigkeit in öffentlicher Verwaltung, Planungs- und Naturschutzbehörden, behördliche und nicht-behördlicher Raum- und Regionalplanung, Umwelt-, Planungs- oder Ingenieurbüros, Umweltrisikobewertung, Abfallwirtschaft, betrieblicher Umweltschutz, Umweltbildung, Rohstoffindustrie, Agrar- und Forstwirtschaft, Energiewirtschaft, Entwicklungszusammenarbeit, Entwicklungsdienst und Projektmanagement im internationalen Bereich, Hochschulen und Forschungseinrichtungen, PR und Öffentlichkeitsarbeit, sowie Fachpressewesen vor. ²Der Studiengang bildet weiterhin die Grundlage für weiterführende Master- und Promotionsstudiengänge der beteiligten Fakultäten.

(4) ¹Ökosystemmanagement ist eine Disziplin an der Schnittstelle zwischen naturräumlichen Gegebenheiten und menschlicher Nutzung. ²Im Bachelor-Studiengang lernen die Studierenden fundamentale Sachverhalte und Konzepte der Ökologie und der Ökonomie kennen und gewinnen einen Einblick in die Grundlagen und Begrifflichkeiten der Agrar-, Forst- und Geowissenschaften. ³Damit sollen die Absolventen ein Verständnis für die Funktion und das Zusammenwirken terrestrischer Ökosysteme und die Möglichkeiten ihres Managements erwerben. ⁴Sie sollen insbesondere befähigt werden, Konzepte für die integrierte und nachhaltige Nutzung von Ökosystemen und na-

türlichen, nachwachsenden und nicht nachwachsenden Ressourcen zu erstellen.⁵ Damit verbunden sind die Bilanzierung von Stoffkreisläufen und die Bestimmung von Belastungsgrenzen von Ökosystemen.⁶ Mit ihrer breiten Grundbildung sollen die Studierenden auch die Kompetenz zur Lösung von Nutzungskonflikten im Spannungsfeld zwischen ökologischer Gefährdung und ökonomischer Rentabilität erwerben.

(5)¹In der Verflechtung grundlegender Inhalte aus Geo-, Agrar- und Forstwissenschaften wird den Studierenden eine breit gefächerte interdisziplinäre Arbeitsweise nahe gebracht.² Die Kenntnis der wissenschaftlichen Grundlagen und Begriffe ermöglicht den Absolventinnen und Absolventen einen weit gefächerten und integrativen Zugriff auf den Gesamtkomplex terrestrischer Ökosysteme.³ Darüber hinaus sollen spezielle Kompetenzen, namentlich im Bereich Geoinformationssysteme, es den Absolventinnen und Absolventen ermöglichen, auch für komplexe planerische Aufgaben ausgewogene Entscheidungen unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren zu treffen.⁴ Diese Ausbildung wird ihnen auf dem Arbeitsmarkt neben typisch planerischen Tätigkeiten auch breite Möglichkeiten in angrenzenden Fachgebieten eröffnen.

(6) Das Bachelorstudium vermittelt über die fachlichen Kenntnisse hinaus Schlüsselkompetenzen für einen erfolgreichen Berufseinstieg und/oder für die Aufnahme eines weiterführenden Masterstudiums.

(7) Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen Fachkenntnisse im Ökosystemmanagement erworben hat, die relevanten Zusammenhänge zwischen den Teildisziplinen überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten und die Ergebnisse dieser Arbeit zu vermitteln.

§ 3 Akademischer Grad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Georg-August-Universität Göttingen den Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“).

§ 4 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1)¹ Die Regelstudienzeit des Bachelor-Studiengangs „Ökosystemmanagement“ beträgt 6 Semester.² Das Studium beginnt zum Wintersemester.

(2) Das Studium umfasst mindestens 180 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits), die sich folgendermaßen verteilen:

- (a) auf das Fachstudium 120 C,
- (b) auf den Professionalisierungsbereich 48 C, davon 18 C für Schlüsselkompetenzen und
- (c) auf die Bachelorarbeit 12 C.

(3) Der Studiengang kann nicht in Teilzeit studiert werden.

(4) ¹Anzahl, Art und Umfang der erfolgreich zu absolvierenden Module legt die Modulübersicht verbindlich fest (Anlage 1). ²Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage 1) aufgeführt sind. ³Weitere Hinweise über den exemplarischen Studienverlauf gibt die Anlage 2.

(5) ¹Das Fachstudium umfasst in den ersten beiden Semestern vor allem naturwissenschaftliche und ökosystembezogene Grundlagen. ²Im 2. und 3. Fachsemester werden neben nutzungsorientierten Grundlagenmodulen (Waldbau) auch erste Aspekte der Analyse und Bewertung von Ökosystemen (Geoinformationssysteme, Karten und Profile, Ökosystemmanagement, Naturschutz) aufgenommen. ³Auf dieser Basis bildet der praktische Teil (Praktikum) oder ein Auslandssemester den Abschluss des zweiten Studienjahres, wobei die Studierenden mit der Auswahl ihres Praktikums- oder Studienplatzes bereits eine Orientierung in Richtung ihres später angestrebten Berufsfeldes vornehmen können. ⁴Im 5. Fachsemester werden die Kompetenzen im Bereich „Aktuelle Aspekte aus Ökosystemmanagement“ durch Vertiefung des Bereichs „Ökosystemmodellierung“ gezielt verstärkt. ⁵Weiterhin bietet das Modul „Energie und Rohstoffe“ einen Einstieg in Exploration, Nutzung und Management nachwachsender und nicht nachwachsender Ressourcen. ⁶Das Modul „Agroforst“ bietet, aufbauend auf die in den ersten Semestern gelegten Grundlagen, einen Einstieg in neue zukunftsorientierte Konzepte der Landnutzung. ⁷Das 6. Studiensemester ist neben der Behandlung rechtlicher und wirtschaftlicher Aspekte des Umweltmanagements („Umweltrecht“, „Umweltökonomie“) weitgehend der Profilbildung der Studierenden entsprechend individueller fachspezifischer Neigungen sowie der Bachelorarbeit gewidmet.

§ 5 Empfohlene Vorkenntnisse

Für ein erfolgreiches Studium werden Interesse an den naturwissenschaftlichen Denk- und Arbeitsweisen sowie gute Kenntnisse der englischen Sprache empfohlen.

§ 6 Orientierungsmodule

¹Orientierungsmodule sind in der Anlage 1 (Modulübersicht) entsprechend gekennzeichnet.

²Prüfungen zu Orientierungsmodulen finden in jedem Semester statt.

§ 7 Außeruniversitäres Berufspraktikum

(1) ¹Im Rahmen des Moduls B.ÖSM.117 ist ein außeruniversitäres Berufspraktikum von mindestens drei-monatiger Dauer mit Begleitseminar (Modul B.ÖSM.117; 18 C) zu absolvieren. ²Das Modul B.ÖSM.117 soll Fertigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen in dem für den Bachelor-Studiengang Ökosystemmanagement maßgeblichen Berufsfeld vermitteln. ³Die Praktikantin oder der Praktikant soll Einblicke in Arbeits- und Wirtschaftsabläufe und die Zusammenhänge in den Praktikumsbetrieben oder -einrichtungen bekommen und zum selbständigen Planen, Durchführen

und Kontrollieren beruflicher Handlungen befähigt werden. ⁴Das Berufspraktikum dient gleichzeitig der Orientierung über eigene Fähigkeiten und Interessen. ⁵Mögliche Defizite können erkannt und in der verbleibenden Studienzeit korrigiert werden.

(2) ¹Das Berufspraktikum kann in Betrieben (z.B. Consulting-Büros, Industriebetrieben), Behörden, außeruniversitären Forschungseinrichtungen (außerhalb von Deutschland auch an universitären Forschungseinrichtungen) oder vergleichbaren Institutionen abgeleistet werden. ²Der Praktikumsplatz soll im engen Kontext zu den Studienzielen des Bachelor-Studiengangs Ökosystemmanagement stehen und ist von den Studierenden eigenverantwortlich in einem geeigneten außeruniversitären Bereich zu organisieren. ³Für die Beratung der Studierenden in allgemeinen Fragen der Organisation (z.B. Vermittlung von Ausbildungsstellen, Vertragsgestaltung, Versicherung u. ä.), die Durchführung der Seminare und die Dokumentation der erbrachten Leistungen ist die Studiengangskoordinatorin beziehungsweise der Studiengangskoordinator zuständig.

(3) Das Modul B.ÖSM.117 kann durch ein Auslandssemester ersetzt werden (siehe Anlage 1), soweit die fachspezifischen Inhalte des Auslandsstudiums dem Ziel und Zweck des Studiums im Bachelor-Studiengang „Ökosystemmanagement“ dienlich und den Modulen aus dem Fachstudium nicht gleichwertig sind.

§ 8 Studienberatung

(1) Eine Beratung in allgemeinen Fragen der Studieneignung, Studienzulassung und Studienfächer bietet die Studienzentrale der Georg-August-Universität Göttingen.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung wird durch die Studienberatung der beteiligten Fakultäten übernommen.

(3) Es wird empfohlen, eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- nach zweimal nicht bestandenen Prüfungen eines Orientierungsmoduls;
- bei Abweichungen von der Regelstudienzeit;
- bei einem Wechsel von Studiengang oder Hochschule;
- vor einem geplanten Auslandsstudium oder vor der Wahl eines außeruniversitären Praktikumsplatzes.

§ 9 Zulassung zu Modulprüfungen; Fachspezifische Prüfungsformen

(1) ¹Die Anmeldung zu schriftlichen Modulprüfungen erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Wege in der von der zuständigen Prüfungskommission festgelegten Form und Frist. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu einem Tag vor dem Prüfungstermin möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als einem Tag liegt.

(2) ¹Die Anmeldung zu mündlichen Modulprüfungen erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Wege in der von der zuständigen Prüfungskommission festgelegten Form und Frist. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu sieben Tage vor dem Beginn des Prüfungszeitraums möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Beginn des Prüfungszeitraums ein Zeitraum von mehr als sieben Tagen liegt.

(3) ¹Die Anmeldung zu lehrveranstaltungsbegleitenden praktischen Modulprüfungen erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Wege in der von der zuständigen Prüfungskommission festgelegten Form und Frist. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums – dies ist in der Regel der Beginn des Praktikums – möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Abmeldung und dem Beginn des Prüfungszeitraums mehr als zwei Wochen liegen.

(4) ¹Die Anmeldung zu anderen lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfungen muss zu Veranstaltungsbeginn erfolgen. ²Eine Abmeldung ist bei Hausarbeiten bis zur Ausgabe des Hausarbeitsthemas, bei Präsentationen, Referaten und anderen Vortragsformen bis zu zwei Wochen vor dem Termin des Vortrags möglich.

(5) Die Voraussetzungen für die Zulassung zu Modulprüfungen mit anderen Modulnummern als B.ÖSM. ist den Prüfungsordnungen für die Bachelor-Studiengänge der jeweiligen am Lehrangebot des Bachelor-Studiengangs Ökosystemmanagement beteiligten Fakultäten zu entnehmen.

(6) ¹Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen kann als fachspezifische Prüfungsleistung auch ein Geländeprotokoll vorgesehen werden. ²Ein Geländeprotokoll ist eine schriftliche Darstellung einer Exkursionen mit einer Beschreibung der aufgesuchten Habitate, ihrer Ökologie und der charakteristischen Arten.

§ 10 Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist der erfolgreiche Abschluss von allen Pflichtmodulen aus dem Fachstudium und des Moduls B.ÖSM.117 (außeruniversitäres Berufspraktikum) im Umfang von insgesamt 138 C.

(2) ¹Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist in Schriftform bei der zuständigen Prüfungskommission zu beantragen. ²Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) der Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Abs. 1,
- b) der Themenvorschlag für die Bachelorarbeit,
- c) ein Vorschlag für die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer und die Zweitbetreuerin oder den Zweitbetreuer,
- d) eine schriftliche Bestätigung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers und die Zweitbetreuerin oder des Zweitbetreuers,

e) eine Erklärung, dass es nicht der Fall ist, dass die Bachelorprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Bachelor-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.

³Der Vorschlag nach lit. b) und lit. c) sowie der Nachweis nach lit. d) sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuenden gefunden zu haben. ⁴In diesem Fall bestellt die zuständige Prüfungskommission Betreuende und legt das Thema der Bachelorarbeit fest.

(3) ¹Die zuständige Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. ²Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Bachelorprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Bachelor-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde.

§ 11 Wiederholbarkeit von Prüfungen zur Notenverbesserung

Eine Wiederholung von Prüfungen zum Zweck der Notenverbesserung ist nicht möglich; die Bestimmung des § 16 a Abs. 3 Satz 2 APO bleibt unberührt.

§ 12 Bachelorarbeit

(1) ¹Mittels der schriftlichen Bachelorarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, mit wissenschaftlichen Methoden ein fachliches Problem aus dem Bereich Ökosystemmanagement im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten, aufbauend auf methodisch fundierten Aussagen ein selbständiges, begründetes Urteil zu entwickeln und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen. ²Durch die bestandene Bachelorarbeit werden 12 C erworben.

(2) ¹Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. ²Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch. ³Die Ausgabe des Themas und der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim zuständigen Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

(3) ¹Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. ²Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zuständige Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal vier Wochen verlängern. ³Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist.

(4) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Im Falle der Wiederholung der Bachelorarbeit ist die Rückgabe des Themas nach Satz eins nur dann zulässig, wenn die zu prüfende Person bei dem ersten Versuch der Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(5) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung einzureichen. ²Die Bachelorarbeit ist zudem in elektronischer Form einzureichen. ³Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) ¹Die zuständige Prüfungskommission leitet die Bachelorarbeit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer als Gutachterin oder Gutachter zu. ²Gleichzeitig bestellt sie eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter, die oder der aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten bestellt werden soll. ³Vor der Bestellung ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. ⁴Jede Gutachterin und jeder Gutachter vergibt eine Note. ⁵Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 13 Prüfungskommission

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung aller durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die beteiligten Fakultäten eine Prüfungskommission. ²Der Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, die durch die Gruppenvertretungen in den Fakultätsräten benannt werden, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. ³Zugleich wird für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt. ⁴Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, wird für die verbleibende Amtszeit ein Ersatz gewählt. ⁵Die Prüfungskommission sorgt dafür, dass die gesetzlichen Bestimmungen und die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden.

(2) Die Prüfungskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus der Hochschullehrergruppe, sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

§ 14 Gesamtergebnis

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn mindestens 180 Anrechnungspunkte erworben wurden und alle erforderlichen Modulprüfungen im Rahmen des Fachstudiums und im Professionalisierungsbereich sowie die Bachelorarbeit bestanden sind.

(2) Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn die Bachelorarbeit mit 1,0 bewertet wurde und der Gesamtdurchschnitt aller übrigen Prüfungsleistungen mindestens 2.0 beträgt.

§ 15 Übergangsbestimmungen

¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen immatrikuliert waren, werden nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Ökosystemmanagement in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.08.2008 (Amtliche Mitteilungen Nr. 19/2008), zuletzt geändert nach Genehmigung

durch das Präsidium am 26.08.2009 (Amtlichen Mitteilungen 37/2009 S. 5730), und der Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Ökosystemmanagement in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.08.2008 (Amtlichen Mitteilungen 19/2008 S. 1254 und 1271), zuletzt geändert nach Genehmigung durch das Präsidium am 26.08.2009 (Amtlichen Mitteilungen 37/2009 S. 5739), geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersichten, -kataloge und -handbücher, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Eine Prüfung nach der Prüfungsordnung in der vor Inkrafttreten dieser Änderung geltenden Fassung wird zum letzten Mal im Sommersemester 2012 durchgeführt.

§ 16 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2010 in Kraft. ²Zugleich treten die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Ökosystemmanagement in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.08.2008 (Amtlichen Mitteilungen 19/2008 S. 1254), zuletzt geändert nach Genehmigung durch das Präsidium am 26.08.2009 (Amtlichen Mitteilungen 37/2009 S. 5730), und die Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Ökosystemmanagement in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.08.2008 (Amtlichen Mitteilungen 19/2008 S. 1271), zuletzt geändert nach Genehmigung durch das Präsidium am 26.08.2009 (Amtlichen Mitteilungen 37/2009 S. 5739), außer Kraft.

Anlage 1: Modulübersicht für den Bachelor-Studiengang Ökosystemmanagement

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 180 C erfolgreich absolviert werden.

1. Fachstudium

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von 120 C erfolgreich absolviert werden:

Modulnummer	C	SWS	Modultitel
B.Agr.0013	6	4	Mathematik und Statistik
B.Agr.0301	6	4	Agrar- und Umweltrecht
B.Forst.103	6	4	Naturwissenschaftliche Grundlagen
B.ÖSM.100	6	4	Bioklimatologie für Ökosystemmanagement
B.ÖSM.101	6	4	Waldökologie (Orientierungsmodul)
B.ÖSM.102	6	4,5	Geowissenschaften
B.ÖSM.103	6	3	Geoinformatik 1 für ÖSM
B.ÖSM.104	6	4	Flora, Fauna und Habitate (Orientierungsmodul)
B.ÖSM.105	6	6	Karten und Profile
B.ÖSM.106	3	3	Naturschutz
B.ÖSM.107	6	4	Bodenkunde
B.ÖSM.108	6	4	Bewirtschaftung und Schutz von Wäldern
B.ÖSM.109	6	3	Geoinformatik 2 für ÖSM
B.ÖSM.110	3	3	Quartärgeowissenschaften
B.ÖSM.111	6	4	Ökosystemmanagement
B.ÖSM.112	6	4	Umwelt- und Ressourcenpolitik
B.ÖSM.113	6	4	Ökosystemmodellierung
B.ÖSM.114	6	4	Ausgewählte Aspekte des Ökosystemmanagements
B.ÖSM.115	12	9	Energie und Rohstoffe
B.ÖSM.116	6	4	Agroforest

Die Module B.ÖSM.101, B.ÖSM.104 und B.ÖSM.111 sind Orientierungsmodule.

2. Professionalisierungsbereich im Umfang von 48 C

Es müssen Module im Umfang von 48 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a) Aus den folgenden Wahlpflichtmodulen müssen Module im Umfang von mindestens 24 C. erfolgreich absolviert werden:

Modulnummer	C	SWS	Modultitel (Modulbeschreibungen siehe anbietende Fakultät)
B.Agr.0001	6	4	Agrarökologie und Umweltgüter im ländlichen Raum

B.Agr.0323	6	4	Nachhaltigkeit von Produktionssystemen
B.Agr.0002	6	4	Biologie der Pflanzen
B.Agr.0003	6	4	Biologie der Tiere
B.Agr.0316	6	8	Geoökologie und abiotischer Ressourcenschutz
B.Agr.0329	6	4	Pflanzenbau/ Pflanzenzüchtung
B.Agr.0339	6	4	Ressourcenökonomie und nachhaltige Landnutzung
B.Agr.0347	6	8	Stoffhaushalt des ländlichen Raumes
B.Agr.0359	6	4	Agrarökologie und Biodiversität
B.Agr.0337	6	4	Regenerative Energien
B.Forst.107	3	2	Ökopedologie III
B.Forst.116	6	5	Technische Produktion im Forstbetrieb
B.Forst.118	7	6	Methoden der Erfassung von Waldbeständen
B.Forst.119	6	4	Waldwachstum und Forsteinrichtung
B.Forst.120	6	4	Forstliche Biometrie
B.Forst.301	6	4	Angewandte Waldpflanzenkunde auf ökologischer Grundlage
B.Forst.302	6	4	Meteorologisches Praktikum mit Feldübungen
B.Forst.303	6	4	Ökologie und genetische Ressourcen tropischer Wälder
B.Forst.304	6	4	Waldarbeit und Walderschließung
B.Forst.122	5	4	Politikfeldanalyse Forstwirtschaft
B.Forst.305	6 - 9	4 - 6	Waldbau - Praxis
B.Forst.306	6	4	Wildbiologische Exkursionen
B.Geg.05	8	6	Relief und Boden
B.Geg.06	7	4	Klima und Gewässer
B.Geg.07	7	4	Kultur- und Sozialgeographie
B.Geg.14	6	3	Kulturräumliche Regionalanalyse
B.Geg.13	6	3	Physiogeographische Prozessforschung
B.Geo.208	7	6	Umweltgeowissenschaften
B.Geo.110	7	6	Regionale Geologie
B.Geo.201	7	6	Fernerkundung

b) Schlüsselkompetenzen (24C)

Es muss folgendes Pflichtmodul im Umfang von 18 C. erfolgreich absolviert werden:

B.ÖSM.117 Praktikum (18 C)

Des Weiteren muss mindestens ein Wahlmodul im Umfang von mindestens 6 C nach freier Wahl aus dem Modulverzeichnis für Schlüsselkompetenzen der Universität Göttingen erfolgreich absolviert werden. .

3. Bachelorarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit werden 12 C erworben

Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Bachelor-Studiengang 'Ökosystemmanagement'

Studienverlaufsplan (Stand: 18.05.2010)

Semester							Credits (C)
1	Naturwissenschaftliche Grundlagen B.Forst.103, 6C 2 Klausuren à 90 Min.	Waldökologie B.ÖSM.101, 6C Klausur 90 Min.	Geowissenschaften B.ÖSM.102, 6C Klausur 90 Min.	Schlüsselkompetenzen** 6C	Mathematik & Statistik B.Agr.0013, 6C Klausur 90 Min.	Optional Wahlpflichtmodule	27
2	Bioklimatologie f. ÖSM B.ÖSM.100, 6C Klausur 90 Min.	Geoinformatik 1 für ÖSM B.ÖSM.103, 6C Projektarbeit 15 Seiten		Flora, Fauna und Habitate B.ÖSM.104, 6C Geländeprotokoll 10 S.	Karten & Profile B.ÖSM.105, 6C Klausur 90 Min.	Bewirtschaftung & Schutz von Wäldern B.ÖSM.108, 6 C Klausur 120 Min.	Bodenkunde B.ÖSM.107, 6C Klausur 120 Min.
3	Wahlpflichtmodul I* 6C	Wahlpflichtmodul II* 6C	Naturschutz B.ÖSM.106, 3C Klausur 60 Min	Quartär-geowiss. B.ÖSM.110, 3C Klausur 60 Min.	Geoinformatik 2 für ÖSM B.ÖSM.109, 6C Klausur 60 Min.	Ökosystemmanagement B.ÖSM.111, 6C Referat 15 Min. oder Hausarbeit 15 S.	33
4	Wahlpflichtmodul III* 6C		Praktikum B.ÖSM.117, 18 C ; Externes Berufspraktikum mit 1 Begleitseminar Präsentation 15 Min. und Hausarbeit 20 Seiten alternativ: Auslandssemester				27
5	Ökosystemmodellierung B.ÖSM.113, 6C Posterpräsentation 1S.	Umwelt- und Ressourcenpolitik B.ÖSM.112, 6C Klausur 45 Min.	Aktuelle Aspekte des ÖSM B.ÖSM.114, 6 C Referat 15 Min. oder Hausarbeit 15 S.	Energie & Rohstoffe Regenerative Energien, 4C Klausur 45 Min. Geogene Energieträger, 4C Hausarbeit 10 S.		Agroforst B.ÖSM.116, 6C Referat 30 Min.	29
6	Agrar- und Umweltrecht B.Agr.0301, 6C Klausur, 120 Min.	Wahlpflichtmodul IV* 6C		Rohstoff Holz, 4C Klausur 45 Min.	Abschlussarbeit 12C		31

* = aus Wahlpflichtmodulliste
** = aus Schlüsselkompetenzhandbuch

Farbcodes: Forst Geo
Agrar

Credits gesamt: 180

Fakultät für Geowissenschaften und Geographie:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie vom 07.06.2010 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 05.10.2010 die dritte Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Geographie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.10.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 26/2006 S. 2501), zuletzt geändert am 01.10.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 34 b/2009 S. 4032), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG). Die Änderung wird nachfolgend bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Geographie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.10.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 26/2006 S. 2501), zuletzt geändert am 01.10.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 34 b/2009 S. 4032), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden die Wörter „Anlage II: Modulkatalog“ gestrichen.
2. Der § 4 wird wie folgt geändert.
 - a. In Absatz 3 Satz 3 wird der in Klammern gefasste Satzteil gestrichen.
 - b. Als Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Modulübersicht (Anlage I) legt die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule verbindlich fest. Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist der Studienordnung zu entnehmen. Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage I) aufgeführt sind.“
3. In § 5 werden die Wörter „im Modulkatalog (s. Anlage II)“ durch die Wörter „in der Modulübersicht“ ersetzt.
4. Der § 10 Absatz 3 wird wie folgt geändert.
 - a. In Satz 2 werden ein Komma und die Wörter „deren oder dessen Bewertung allein die Prüfungsnote darstellt; hierbei kann sie oder er sich für eine der bisherigen Bewertungen oder eine dazwischen liegende Note entscheiden“
 - b. Der Satz 3 wird gestrichen.
5. In § 14 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst: „Für Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung dieser Prüfungsordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert waren, gilt auf Antrag die Prüfungsordnung in der vor Inkrafttreten der Änderung für sie geltenden Fassung; der Antrag ist innerhalb von zwei Semestern nach

Inkrafttreten der Änderung zu stellen. Ist auf Antrag nach Satz 1 die Prüfungsordnung in der vor Inkrafttreten einer Änderung geltenden Fassung anzuwenden, gilt dies im Falle noch zu erbringender Studien- und Prüfungsleistungen nicht für die Modulübersicht und den Modulkatalog, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet.“

6. Die Anlage I wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage I Modulübersicht für den Bachelor-Studiengang „Geographie“

Es müssen Leistungen im Umfang von wenigstens 180 C erfolgreich absolviert werden.

I. Pflichtmodule

Es müssen folgende 12 Module im Umfang von 103 C aus dem Fachstudium Geographie erfolgreich absolviert werden:

Modulnummer	Modulname	C	SWS
B.Geg.01	Einführung in das Geosystem Erde	6	4
B.Geg.02	Regionale Geographie	7	4
B.Geg.03	Kartographie	6	4
B.Geg.04	Geoinformatik	10	6
B.Geg.05	Relief und Boden	8	6
B.Geg.06	Klima und Gewässer	7	4
B.Geg.07	Kultur- und Sozialgeographie	7	4
B.Geg.08	Wirtschaftsgeographie	7	4
B.Geg.09	Angewandte Geographie	15	9
B.Geg.11	Forschung und Anwendung	12	6
B.Geg.17	Externes Praktikum	12	6 Wo.
B.Geg.30	Statistik für Geographie	6	4

Die Module B.Geg.01, B.Geg.02 und B.Geg.03 sind Orientierungsmodule.

II. Wahlpflichtmodule

Es müssen ein Studienschwerpunkt oder das „studium generale“ im Umfang von 47 C erfolgreich absolviert werden. 35 C aus dem nicht-geographischem Bereich werden dem Professionalisierungsbereich und 12 C dem Fachstudium zugerechnet.

1. Studium ohne Schwerpunktbildung (studium generale)

a. Es müssen mindestens zwei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 12 C erfolgreich absolviert werden (Fachstudium):

Modulnummer	Modulname	C	SWS
B.Geg.12	Landschaftsökologische Analyse und Bewertung	6	3
B.Geg.13	Physiogeographische Prozessforschung	6	3
B.Geg.14	Kulturräumliche Regionalanalyse	6	3
B.Geg.15	Wirtschaftsräumliche Regionalanalyse	6	3

b. Zudem müssen nicht-geographische Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 35 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

aa. Es muss mindestens eines der nachfolgenden Module erfolgreich absolviert werden:

Modulnummer	Modulname	C	SWS
B.Mat.501	Mathematische Grundlagen in den Geowissenschaften	6	4
B.Che.8201	Allgemeine und Anorganische Chemie für Nebenfach I	6	6
B.Soz.01	Einführung in die Soziologie	8	4
B.WIWI-OPH.0008	Makroökonomik I	6	4

bb. Darüber hinaus sind folgende Wahlpflichtmodule nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen wählbar: Weitere Module stehen je nach Angebot als Wahlmöglichkeit zur Verfügung, sofern die exportierende Fakultät dem zustimmt. Über dieses Angebot informiert die Internetseite des Studiengangs rechtzeitig auf der Homepage der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie (Studium – Geographie (Bachelor of Science) – Modulübersicht – Zusätzliche nicht-geographische Wahlpflichtmodulangebote).

Modulnummer	Modulname	C	SWS
B.WIWI-OPH.0004	Finanzwirtschaft	6	4
B.Agr.0360	Grundlagen der Mikroökonomie	6	4
B.Pol.1	Einführung in die Politikwissenschaft	8	4
B.Eth.101	Einführung in die Ethnologie: Grundbegriffe und Fragestellungen	7	4
B.Eth.104	Einführung in die regionale Ethnologie	12	4
B.RW.0211	Staatsrecht I	7	4
B.RW.0212	Staatsrecht II	5	3

Modulnummer	Modulname	C	SWS
B.Inf.101	Informatik I	9	6
B.Forst.101	Grundlagen der Forstbotanik	12	10
B.Forst.103.2	Chemie für Forstwissenschaften	3	2
B.Forst.107	Ökopedologie	9	6
B.Forst.108	Bioklimatologie	5	4
B.Forst.103.1	Physik für Forstwissenschaften	3	2
B.Geo.101	System Erde I	10	8
B.Geo.102	Grundlagen der geowissenschaftlichen Geländeausbildung	5	5
B.Geo.103	System Erde II	10	8
B.Geo.104	Erdgeschichte	7	5
B.Geo.203	Isotopengeologie	7	6
B.Geo.107	Karten und Profile	7	6
B.Bio.103	Grundpraktikum Botanik	6	5
B.Bio.350	Biodiversität und Methoden ihrer Erforschung	6	8
B.Soz.02	Einführung in die Sozialstrukturanalyse moderner Gesellschaften	8	4
B.Soz.13	Einführung in die Soziologische Theorie	9	4
B.Soz.15a	Einführung in die Soziologie der Arbeit und des Wissens	8	4
B.Soz.15b	Soziologie der Arbeit und des Wissens – Vertiefung	8	2
B.Soz.17a	Einführung in die Kulturosoziologie	8	4
B.Soz.17b	Kulturosoziologie-Vertiefung	8	2
B.WIWI-VWL.0002	Makroökonomik II	6	4
B.WIWI-OPH.0007	Mikroökonomik I	6	4
B.WIWI-VWL.0003	Einführung in die Wirtschaftspolitik	6	4
B.WIWI-VWL.0006	Wachstum und Entwicklung	6	4
B.WIWI-WIN.0001	Management der Informationssysteme	6	4
B.WIWI-BWL.0003	Unternehmensführung und Organisation	6	4
B.WIWI-OPH.0005	Jahresabschluss	6	4

Modulnummer	Modulname	C	SWS
B.WIWI-BWL.0004	Produktion und Logistik	6	4
B.ÖSM.112	Umwelt- und Ressourcenpolitik	6	4
B.Agr.0339	Ressourcenökonomie und nachhaltige Landnutzung	6	4
B.Agr.0337	Regenerative Energien	6	4
B.Pol.300	Vergleichende Analyse politischer Systeme	10	4
B.Pol.4	Einführung in die internationalen Beziehungen	10	4
B.Pol.5	Politische Theorie	8	4
B.Pol.600	Politik und Wirtschaft	8	4
B.Pol.700	Politisches System der Bundesrepublik Deutschland	8	4
B.Pol.701	Politische Kultur, Akteurshandeln und Öffentlichkeit	8	4
B.GeFo.01	Theorien der Geschlechterforschung	10	4
B.GeFo.04	Soziale Beziehungen	10	4
B.GeFo.05	Arbeit, Wirtschaft und materielle Kultur	10	4
B.GeFo.06	Politische Kultur und soziopolitische Systeme	10	4
B.Eth.102	Sozial- und Wirtschaftsethnologie	7	4
B.Eth.107	Systematik, Theorie und Methodik der Ethnologie	12	2
B.Eth.114	Regionale und systematische Ethnologie, Theorie und Methodik	12	4
B.Eth.220	Vertiefung: Regionale und systematische Ethnologie	6	2
B.Eth.221	Vertiefung: Wissenschaftsgeschichte, Theorie und Methodik der Ethnologie	6	2
B.Eth.203	Theorie und Methodik der angewandten Ethnologie	6	2
B.Eth.204	Regionale Ethnologie (anwendungsorientierte Themen)	6	2
B.RW.1223	Verwaltungsrecht	7	4
B.RW.1226	Umweltrecht	4	2
B.Inf.901	Datenbanken	4	3
B.Inf.902	Telematik	4	3
B.Inf.903	Softwaretechnik I	4	3
B.Inf.904	Betriebssysteme	4	3
B.Forst.301	Angewandte Waldpflanzenkunde auf ökologischer Grundlage	6 – 12	4 – 8

Modulnummer	Modulname	C	SWS
B.Forst.302	Meteorologisches Praktikum mit Feldübungen	6	4
B.Bio.127	Evolution und Systematik der Pflanzen	10	10
B.Bio.351	Pflanzenökologie	6	4
B.Bio.352	Vegetationsanalyse	6	4
B.Agr.0362	Agrarökologie	6	4
B.Bio.353	Palynologie, Paläökologie und Umweltgeschichte	6	4

2. Studium mit Studienschwerpunktbildung

a. Studienschwerpunkt „Humangeographie“

aa. Es müssen folgende zwei Wahlpflichtmodule im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden (Fachstudium):

B.Geg.14	Kulturräumliche Regionalanalyse	6	3
B.Geg.15	Wirtschaftsräumliche Regionalanalyse	6	3

bb. Zudem müssen nicht-geographische Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 35 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

i. Es muss mindestens eines der nachfolgenden Module erfolgreich absolviert werden:

B.Soz.01	Einführung in die Soziologie	8	4
B.WIWI-OPH.0008	Makroökonomik I	6	4

ii. Darüber hinaus sind folgende Module nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen wählbar:

Modulnummer	Modulname	C	SWS
B.Agr.0360	Grundlagen der Mikroökonomie	6	4
B.ÖSM.112	Umwelt- und Ressourcenpolitik	6	4
B.Agr.0339	Ressourcenökonomie und nachhaltige Landnutzung	6	4
B.Pol.1	Einführung in die Politikwissenschaft	8	4
B.Pol.300	Vergleichende Analyse politischer Systeme	10	4
B.Pol.4	Einführung in die internationalen Beziehungen	10	4
B.Pol.5	Politische Theorie	8	4
B.Pol.600	Politik und Wirtschaft	8	4
B.Pol.700	Politisches System der Bundesrepublik Deutschland	8	4
B.Pol.701	Politische Kultur, Akteurshandeln und Öffentlichkeit	8	4

Modulnummer	Modulname	C	SWS
B.GeFo.01	Theorien der Geschlechterforschung	10	4
B.GeFo.04	Soziale Beziehungen	10	4
B.GeFo.05	Arbeit, Wirtschaft und materielle Kultur	10	4
B.GeFo.06	Politische Kultur und soziopolitische Systeme	10	4
B.Eth.101	Einführung in die Ethnologie: Grundbegriffe und Fragestellungen	7	4
B.Eth.104	Einführung in die regionale Ethnologie	12	4
B.Eth.102	Sozial- und Wirtschaftsethnologie	7	4
B.Eth.107	Systematik, Theorie und Methodik der Ethnologie	12	2
B.Eth.114	Regionale und systematische Ethnologie, Theorie und Methodik	12	4
B.Eth.220	Vertiefung: Regionale und systematische Ethnologie	6	2
B.Eth.221	Vertiefung: Wissenschaftsgeschichte, Theorie und Methodik der Ethnologie	6	2
B.Eth.203	Theorie und Methodik der angewandten Ethnologie	6	2
B.Eth.204	Regionale Ethnologie (anwendungsorientierte Themen)	6	2
B.RW.0211	Staatsrecht I	7	4
B.RW.0212	Staatsrecht II	5	3
B.RW.1223	Verwaltungsrecht	7	4
B.RW.1226	Umweltrecht	4	2
B.Soz.02	Einführung in die Sozialstrukturanalyse moderner Gesellschaften	8	4
B.Soz.13	Einführung in die Soziologische Theorie	9	4
B.Soz.15a	Einführung in die Soziologie der Arbeit und des Wissens	8	4
B.Soz.15b	Soziologie der Arbeit und des Wissens – Vertiefung	8	2
B.Soz.17a	Einführung in die Kulturosoziologie	8	4
B.Soz.17b	Kulturosoziologie-Vertiefung	8	2
B.WIWI-OPH.0004	Finanzwirtschaft	6	4
B.WIWI-VWL.0002	Makroökonomik II	6	4
B.WIWI-OPH.0007	Mikroökonomik I	6	4
B.WIWI-VWL.0003	Einführung in die Wirtschaftspolitik	6	4
B.WIWI-VWL.0006	Wachstum und Entwicklung	6	4

Modulnummer	Modulname	C	SWS
B.WIWI-WIN.0001	Management der Informationssysteme	6	4
B.WIWI-BWL.0003	Unternehmensführung und Organisation	6	4
B.WIWI-OPH.0005	Jahresabschluss	6	4
B.WIWI-BWL.0004	Produktion und Logistik	6	4
B.Inf.101	Informatik I	9	6

b. Studienschwerpunkt „Physische Geographie“

aa. Es müssen folgende zwei Wahlpflichtmodule im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden (Fachstudium):

Modulnummer	Modulname	C	SWS
B.Geg.12	Landschaftsökologische Analyse und Bewertung	6	3
B.Geg.13	Physiogeographische Prozessforschung	6	3

bb. Zudem müssen nicht-geographische Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 35 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

i. Es muss mindestens eines der nachfolgenden Module erfolgreich absolviert werden:

Modulnummer	Modulname	C	SWS
B.Mat.501	Mathematische Grundlagen in den Geowissenschaften	6	4
B.Che.8201	Allgemeine und Anorganische Chemie für Nebenfach I	6	6

ii. Darüber hinaus sind folgende Module nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen wählbar:

Modulnummer	Modulname	C	SWS
B.Agr.0337	Regenerative Energien	6	4
B.Agr.0362	Agrarökologie	6	4
B.RW.0211	Staatsrecht I	7	4
B.RW.0212	Staatsrecht II	5	3
B.RW.1223	Verwaltungsrecht	7	4
B.RW.1226	Umweltrecht	4	2
B.Inf.101	Informatik I	9	6
B.Inf.901	Datenbanken	4	3
B.Inf.902	Telematik	4	3

Modulnummer	Modulname	C	SWS
B.Inf.903	Softwaretechnik I	4	3
B.Inf.904	Betriebssysteme	4	3
B.Forst.101	Grundlagen der Forstbotanik	12	10
B.Forst.301	Angewandte Waldpflanzenkunde auf ökologischer Grundlage	6 – 12	4 – 8
B.Forst.103.2	Chemie für Forstwissenschaften	3	2
B.Forst.107	Ökopedologie	9	6
B.Forst.108	Bioklimatologie	5	4
B.Forst.103.1	Physik für Forstwissenschaften	3	2
B.Forst.302	Meteorologisches Praktikum mit Feldübungen	6	4
B.Geo.101	System Erde I	10	8
B.Geo.103	System Erde II	10	8
B.Geo.102	Grundlagen der geowissenschaftlichen Geländeausbildung	5	5
B.Geo.104	Erdgeschichte	7	5
B.Geo.203	Isotopengeologie	7	6
B.Geo.107	Karten und Profile	7	6
B.Bio.103	Grundpraktikum Botanik	6	5
B.Bio.127	Evolution und Systematik der Pflanzen	10	10
B.Bio.350	Biodiversität und Methoden ihrer Erforschung	6	8
B.Bio.351	Pflanzenökologie	6	4
B.Bio.352	Vegetationsanalyse	6	4
B.Bio.353	Palynologie, Paläökologie und Umweltgeschichte	6	4
B.Bio.350	Biodiversität und Methoden ihrer Erforschung	6	8

III. Schlüsselkompetenzen

Es sind Module im Umfang von mindestens 18 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen in einem der Profile erfolgreich zu absolvieren.

1. Angewandtes Profil

a. Im angewandten Profil ist mindestens eines von folgenden fünf Wahlpflichtmodulen erfolgreich zu absolvieren (dabei kann nicht mehr als eines der Module B.Geg.40, B.Geg.40a und B.Geg.40b absolviert werden):

Modulnummer	Modulname	C	SWS
B.Geg. 40	Externes Praktikum 2	6	2 Wo.
B.Geg. 40a	Externes Praktikum 2a	9	4 Wo.
B.Geg. 40b	Externes Praktikum 2b	12	6 Wo.
B.Geg.41	Externes Praktikum 3	6	2 Wo.
B.phy.601	Einführung in die Programmierung und ihre Anwendung in den Naturwissenschaften	6	6

b. Zusätzlich zu oben genanntem Angebot sind weitere Wahlmodule aus dem Modulverzeichnis Schlüsselkompetenzen der Universität sowie dem Modulangebot der ZESS (<http://www.uni-goettingen.de/de/55233.html>) für die Studierenden frei wählbar.

2. Wissenschaftliches Profil

Im wissenschaftlichen Profil sind Wahlmodule aus dem Modulverzeichnis Schlüsselkompetenzen der Universität sowie dem Modulangebot der ZESS (<http://www.uni-goettingen.de/de/55233.html>) im Umfang von mindestens 18 C erfolgreich zu absolvieren.

IV. Bachelorarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit werden 12 C erworben.“

7. Die Anlage II wird aufgehoben.

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2010 in Kraft.

Fakultät für Geowissenschaften und Geographie:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie vom 07.06.2010 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 05.10.2010 die dritte Änderung der Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Geographie“ der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.10.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 26/2006 S. 2533), zuletzt geändert am 01.10.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 34c/2009 S. 4050), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242); § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Die Änderung wird nachfolgend bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Geographie“ der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.10.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 26/2006 S. 2533), zuletzt geändert am 01.10.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 34c/2009 S. 4050), wird wie folgt geändert.

1. Der § 9 Absatz 4 wird aufgehoben.

2. Der § 16 wird wie folgt geändert.

a. Absatz 1 wird gestrichen.

b. Absatz 2 wird einziger Absatz; die Absatzbezeichnung wird gestrichen.

3. In § 18 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst: „Für Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung dieser Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert waren, gilt auf Antrag die Studienordnung in der vor Inkrafttreten der Änderung für sie geltenden Fassung; der Antrag ist innerhalb von zwei Semestern nach Inkrafttreten der Änderung zu stellen. Ist auf Antrag nach Satz 1 die Studienordnung in der vor Inkrafttreten einer Änderung geltenden Fassung anzuwenden, gilt dies im Falle noch zu erbringender Studien- und Prüfungsleistungen nicht für die Modulübersicht und das Modulhandbuch, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet.“

4. Die Anlage I wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage I: Gliederung des Studiums

BACHELOR-STUDIUM GEOGRAPHIE					
Bachelor (6 Semester) 180 C					
Fachstudium Geographie (115 C)		Professionalisierungsbereich (53 C)			Bachelorarbeit (12 C)
		Schlüsselkompetenzen 18 C			
Geographische Pflichtmodule (103 C)	Geographische Wahlpflichtmodule (12 C)	Nichtgeographische Wahlpflichtmodule (35 C)	Angewandtes Profil	Wissenschaftliches Profil	Fachwissenschaftliche Bachelorarbeit (12 C)
Einführung in die Geographie (6 C) Regionale Geographie (7 C) Kartographie (6 C) Geoinformatik (10 C) Relief und Boden (8 C) Klima und Gewässer (7 C) Kultur- u. Sozialgeographie (7 C) Wirtschaftsgeographie (7 C) Angewandte Geographie (15 C) Statistik für Geographie (6 C) Forschung und Anwendung (12 C) Externes Praktikum (12 C)	2 aus 4 geographischen Wahlpflichtmodulen	Mind. 2 nicht-geographische Wahlpflichtmodule	1) Mind. 1 Modul aus: Externes Praktikum 2, 2a bzw. 2b (6, 9 bzw. 12 C) Externes Praktikum 3 (6 C) Einführung in die Programmierung (6 C) und ggf. 2) weitere Schlüsselkompetenzmodule aus dem Modulverzeichnis Schlüsselkompetenzen der Universität 1) und 2) zusammen = 18 C	Wahlmodule aus dem Modulverzeichnis Schlüsselkompetenzen der Universität (insges. 18 C) Empfehlung: Scientific English I (6 C) ein weiteres Sprachenmodul (6 C) ein Selbstkompetenzmodul (3 C) ein Methodenkompetenzmodul (3 C)	

5. Die Anlage II wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage I Modulübersicht für den Bachelor-Studiengang „Geographie“

Es müssen Leistungen im Umfang von wenigstens 180 C erfolgreich absolviert werden.

I. Pflichtmodule

Es müssen folgende 12 Module im Umfang von 103 C aus dem Fachstudium Geographie erfolgreich absolviert werden:

Modulnummer	Modulname	C	SWS
B.Geg.01	Einführung in das Geosystem Erde	6	4
B.Geg.02	Regionale Geographie	7	4
B.Geg.03	Kartographie	6	4
B.Geg.04	Geoinformatik	10	6
B.Geg.05	Relief und Boden	8	6
B.Geg.06	Klima und Gewässer	7	4
B.Geg.07	Kultur- und Sozialgeographie	7	4
B.Geg.08	Wirtschaftsgeographie	7	4
B.Geg.09	Angewandte Geographie	15	9
B.Geg.11	Forschung und Anwendung	12	6
B.Geg.17	Externes Praktikum	12	6 Wo.
B.Geg.30	Statistik für Geographie	6	4

Die Module B.Geg.01, B.Geg.02 und B.Geg.03 sind Orientierungsmodule.

II. Wahlpflichtmodule

Es müssen ein Studienschwerpunkt oder das „studium generale“ im Umfang von 47 C erfolgreich absolviert werden. 35 C aus dem nicht-geographischem Bereich werden dem Professionalisierungsbereich und 12 C dem Fachstudium zugerechnet.

1. Studium ohne Schwerpunktbildung (studium generale)

a. Es müssen mindestens zwei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 12 C erfolgreich absolviert werden (Fachstudium):

Modulnummer	Modulname	C	SWS
B.Geg.12	Landschaftsökologische Analyse und Bewertung	6	3
B.Geg.13	Physiogeographische Prozessforschung	6	3

B.Geg.14	Kulturräumliche Regionalanalyse	6	3
B.Geg.15	Wirtschaftsräumliche Regionalanalyse	6	3

b. Zudem müssen nicht-geographische Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 35 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

aa. Es muss mindestens eines der nachfolgenden Module erfolgreich absolviert werden:

Modulnummer	Modulname	C	SWS
B.Mat.501	Mathematische Grundlagen in den Geowissenschaften	6	4
B.Che.8201	Allgemeine und Anorganische Chemie für Nebenfach I	6	6
B.Soz.01	Einführung in die Soziologie	8	4
B.WIWI-OPH.0008	Makroökonomik I	6	4

bb. Darüber hinaus sind folgende Wahlpflichtmodule nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen wählbar: Weitere Module stehen je nach Angebot als Wahlmöglichkeit zur Verfügung, sofern die exportierende Fakultät dem zustimmt. Über dieses Angebot informiert die Internetseite des Studiengangs rechtzeitig auf der Homepage der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie (Studium – Geographie (Bachelor of Science) – Modulübersicht – Zusätzliche nicht-geographische Wahlpflichtmodulangebote).

Modulnummer	Modulname	C	SWS
B.WIWI-OPH.0004	Finanzwirtschaft	6	4
B.Agr.0360	Grundlagen der Mikroökonomie	6	4
B.Pol.1	Einführung in die Politikwissenschaft	8	4
B.Eth.101	Einführung in die Ethnologie: Grundbegriffe und Fragestellungen	7	4
B.Eth.104	Einführung in die regionale Ethnologie	12	4
B.RW.0211	Staatsrecht I	7	4
B.RW.0212	Staatsrecht II	5	3
B.Inf.101	Informatik I	9	6
B.Forst.101	Grundlagen der Forstbotanik	12	10
B.Forst.103.2	Chemie für Forstwissenschaften	3	2
B.Forst.107	Ökopedologie	9	6
B.Forst.108	Bioklimatologie	5	4
B.Forst.103.1	Physik für Forstwissenschaften	3	2

Modulnummer	Modulname	C	SWS
B.Geo.101	System Erde I	10	8
B.Geo.102	Grundlagen der geowissenschaftlichen Geländeausbildung	5	5
B.Geo.103	System Erde II	10	8
B.Geo.104	Erdgeschichte	7	5
B.Geo.203	Isotopengeologie	7	6
B.Geo.107	Karten und Profile	7	6
B.Bio.103	Grundpraktikum Botanik	6	5
B.Bio.350	Biodiversität und Methoden ihrer Erforschung	6	8
B.Soz.02	Einführung in die Sozialstrukturanalyse moderner Gesellschaften	8	4
B.Soz.13	Einführung in die Soziologische Theorie	9	4
B.Soz.15a	Einführung in die Soziologie der Arbeit und des Wissens	8	4
B.Soz.15b	Soziologie der Arbeit und des Wissens – Vertiefung	8	2
B.Soz.17a	Einführung in die Kulturosoziologie	8	4
B.Soz.17b	Kulturosoziologie-Vertiefung	8	2
B.WIWI-VWL.0002	Makroökonomik II	6	4
B.WIWI-OPH.0007	Mikroökonomik I	6	4
B.WIWI-VWL.0003	Einführung in die Wirtschaftspolitik	6	4
B.WIWI-VWL.0006	Wachstum und Entwicklung	6	4
B.WIWI-WIN.0001	Management der Informationssysteme	6	4
B.WIWI-BWL.0003	Unternehmensführung und Organisation	6	4
B.WIWI-OPH.0005	Jahresabschluss	6	4
B.WIWI-BWL.0004	Produktion und Logistik	6	4
B.ÖSM.112	Umwelt- und Ressourcenpolitik	6	4
B.Agr.0339	Ressourcenökonomie und nachhaltige Landnutzung	6	4
B.Agr.0337	Regenerative Energien	6	4
B.Pol.300	Vergleichende Analyse politischer Systeme	10	4
B.Pol.4	Einführung in die internationalen Beziehungen	10	4

Modulnummer	Modulname	C	SWS
B.Pol.5	Politische Theorie	8	4
B.Pol.600	Politik und Wirtschaft	8	4
B.Pol.700	Politisches System der Bundesrepublik Deutschland	8	4
B.Pol.701	Politische Kultur, Akteurshandeln und Öffentlichkeit	8	4
B.GeFo.01	Theorien der Geschlechterforschung	10	4
B.GeFo.04	Soziale Beziehungen	10	4
B.GeFo.05	Arbeit, Wirtschaft und materielle Kultur	10	4
B.GeFo.06	Politische Kultur und soziopolitische Systeme	10	4
B.Eth.102	Sozial- und Wirtschaftsethnologie	7	4
B.Eth.107	Systematik, Theorie und Methodik der Ethnologie	12	2
B.Eth.114	Regionale und systematische Ethnologie, Theorie und Methodik	12	4
B.Eth.220	Vertiefung: Regionale und systematische Ethnologie	6	2
B.Eth.221	Vertiefung: Wissenschaftsgeschichte, Theorie und Methodik der Ethnologie	6	2
B.Eth.203	Theorie und Methodik der angewandten Ethnologie	6	2
B.Eth.204	Regionale Ethnologie (anwendungsorientierte Themen)	6	2
B.RW.1223	Verwaltungsrecht	7	4
B.RW.1226	Umweltrecht	4	2
B.Inf.901	Datenbanken	4	3
B.Inf.902	Telematik	4	3
B.Inf.903	Softwaretechnik I	4	3
B.Inf.904	Betriebssysteme	4	3
B.Forst.301	Angewandte Waldpflanzenkunde auf ökologischer Grundlage	6 – 12	4 – 8
B.Forst.302	Meteorologisches Praktikum mit Feldübungen	6	4
B.Bio.127	Evolution und Systematik der Pflanzen	10	10
B.Bio.351	Pflanzenökologie	6	4
B.Bio.352	Vegetationsanalyse	6	4
B.Agr.0362	Agrarökologie	6	4
B.Bio.353	Palynologie, Paläökologie und Umweltgeschichte	6	4

2. Studium mit Studienschwerpunktbildung

a. Studienschwerpunkt „Humangeographie“

aa. Es müssen folgende zwei Wahlpflichtmodule im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden (Fachstudium):

B.Geg.14	Kulturräumliche Regionalanalyse	6	3
B.Geg.15	Wirtschaftsräumliche Regionalanalyse	6	3

bb. Zudem müssen nicht-geographische Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 35 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

i. Es muss mindestens eines der nachfolgenden Module erfolgreich absolviert werden:

B.Soz.01	Einführung in die Soziologie	8	4
B.WIWI-OPH.0008	Makroökonomik I	6	4

ii. Darüber hinaus sind folgende Module nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen wählbar:

Modulnummer	Modulname	C	SWS
B.Agr.0360	Grundlagen der Mikroökonomie	6	4
B.ÖSM.112	Umwelt- und Ressourcenpolitik	6	4
B.Agr.0339	Ressourcenökonomie und nachhaltige Landnutzung	6	4
B.Pol.1	Einführung in die Politikwissenschaft	8	4
B.Pol.300	Vergleichende Analyse politischer Systeme	10	4
B.Pol.4	Einführung in die internationalen Beziehungen	10	4
B.Pol.5	Politische Theorie	8	4
B.Pol.600	Politik und Wirtschaft	8	4
B.Pol.700	Politisches System der Bundesrepublik Deutschland	8	4
B.Pol.701	Politische Kultur, Akteurshandeln und Öffentlichkeit	8	4
B.GeFo.01	Theorien der Geschlechterforschung	10	4
B.GeFo.04	Soziale Beziehungen	10	4
B.GeFo.05	Arbeit, Wirtschaft und materielle Kultur	10	4
B.GeFo.06	Politische Kultur und soziopolitische Systeme	10	4
B.Eth.101	Einführung in die Ethnologie: Grundbegriffe und Fragestellungen	7	4
B.Eth.104	Einführung in die regionale Ethnologie	12	4
B.Eth.102	Sozial- und Wirtschaftsethnologie	7	4
B.Eth.107	Systematik, Theorie und Methodik der Ethnologie	12	2

Modulnummer	Modulname	C	SWS
B.Eth.114	Regionale und systematische Ethnologie, Theorie und Methodik	12	4
B.Eth.220	Vertiefung: Regionale und systematische Ethnologie	6	2
B.Eth.221	Vertiefung: Wissenschaftsgeschichte, Theorie und Methodik der Ethnologie	6	2
B.Eth.203	Theorie und Methodik der angewandten Ethnologie	6	2
B.Eth.204	Regionale Ethnologie (anwendungsorientierte Themen)	6	2
B.RW.0211	Staatsrecht I	7	4
B.RW.0212	Staatsrecht II	5	3
B.RW.1223	Verwaltungsrecht	7	4
B.RW.1226	Umweltrecht	4	2
B.Soz.02	Einführung in die Sozialstrukturanalyse moderner Gesellschaften	8	4
B.Soz.13	Einführung in die Soziologische Theorie	9	4
B.Soz.15a	Einführung in die Soziologie der Arbeit und des Wissens	8	4
B.Soz.15b	Soziologie der Arbeit und des Wissens – Vertiefung	8	2
B.Soz.17a	Einführung in die Kulturosoziologie	8	4
B.Soz.17b	Kulturosoziologie-Vertiefung	8	2
B.WIWI-OPH.0004	Finanzwirtschaft	6	4
B.WIWI-VWL.0002	Makroökonomik II	6	4
B.WIWI-OPH.0007	Mikroökonomik I	6	4
B.WIWI-VWL.0003	Einführung in die Wirtschaftspolitik	6	4
B.WIWI-VWL.0006	Wachstum und Entwicklung	6	4
B.WIWI-WIN.0001	Management der Informationssysteme	6	4
B.WIWI-BWL.0003	Unternehmensführung und Organisation	6	4
B.WIWI-OPH.0005	Jahresabschluss	6	4
B.WIWI-BWL.0004	Produktion und Logistik	6	4
B.Inf.101	Informatik I	9	6

b. Studienschwerpunkt „Physische Geographie“

aa. Es müssen folgende zwei Wahlpflichtmodule im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden (Fachstudium):

Modulnummer	Modulname	C	SWS
B.Geg.12	Landschaftsökologische Analyse und Bewertung	6	3
B.Geg.13	Physiogeographische Prozessforschung	6	3

bb. Zudem müssen nicht-geographische Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 35 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

i. Es muss mindestens eines der nachfolgenden Module erfolgreich absolviert werden:

Modulnummer	Modulname	C	SWS
B.Mat.501	Mathematische Grundlagen in den Geowissenschaften	6	4
B.Che.8201	Allgemeine und Anorganische Chemie für Nebenfach I	6	6

ii. Darüber hinaus sind folgende Module nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen wählbar:

Modulnummer	Modulname	C	SWS
B.Agr.0337	Regenerative Energien	6	4
B.Agr.0362	Agrarökologie	6	4
B.RW.0211	Staatsrecht I	7	4
B.RW.0212	Staatsrecht II	5	3
B.RW.1223	Verwaltungsrecht	7	4
B.RW.1226	Umweltrecht	4	2
B.Inf.101	Informatik I	9	6
B.Inf.901	Datenbanken	4	3
B.Inf.902	Telematik	4	3
B.Inf.903	Softwaretechnik I	4	3
B.Inf.904	Betriebssysteme	4	3
B.Forst.101	Grundlagen der Forstbotanik	12	10
B.Forst.301	Angewandte Waldpflanzenkunde auf ökologischer Grundlage	6 – 12	4 – 8
B.Forst.103.2	Chemie für Forstwissenschaften	3	2
B.Forst.107	Ökopedologie	9	6
B.Forst.108	Bioklimatologie	5	4
B.Forst.103.1	Physik für Forstwissenschaften	3	2

Modulnummer	Modulname	C	SWS
B.Forst.302	Meteorologisches Praktikum mit Feldübungen	6	4
B.Geo.101	System Erde I	10	8
B.Geo.103	System Erde II	10	8
B.Geo.102	Grundlagen der geowissenschaftlichen Geländeausbildung	5	5
B.Geo.104	Erdgeschichte	7	5
B.Geo.203	Isotopengeologie	7	6
B.Geo.107	Karten und Profile	7	6
B.Bio.103	Grundpraktikum Botanik	6	5
B.Bio.127	Evolution und Systematik der Pflanzen	10	10
B.Bio.350	Biodiversität und Methoden ihrer Erforschung	6	8
B.Bio.351	Pflanzenökologie	6	4
B.Bio.352	Vegetationsanalyse	6	4
B.Bio.353	Palynologie, Paläökologie und Umweltgeschichte	6	4
B.Bio.350	Biodiversität und Methoden ihrer Erforschung	6	8

III. Schlüsselkompetenzen

Es sind Module im Umfang von mindestens 18 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen in einem der Profile erfolgreich zu absolvieren.

1. Angewandtes Profil

a. Im angewandten Profil ist mindestens eines von folgenden fünf Wahlpflichtmodulen erfolgreich zu absolvieren (dabei kann nicht mehr als eines der Module B.Geg.40, B.Geg.40a und B.Geg.40b absolviert werden):

Modulnummer	Modulname	C	SWS
B.Geg. 40	Externes Praktikum 2	6	2 Wo.
B.Geg. 40a	Externes Praktikum 2a	9	4 Wo.
B.Geg. 40b	Externes Praktikum 2b	12	6 Wo.
B.Geg.41	Externes Praktikum 3	6	2 Wo.
B.phy.601	Einführung in die Programmierung und ihre Anwendung in den Naturwissenschaften	6	6

b. Zusätzlich zu oben genanntem Angebot sind weitere Wahlmodule aus dem Modulverzeichnis Schlüsselkompetenzen der Universität sowie dem Modulangebot der ZESS (<http://www.uni-goettingen.de/de/55233.html>) für die Studierenden frei wählbar.

2. Wissenschaftliches Profil

Im wissenschaftlichen Profil sind Wahlmodule aus dem Modulverzeichnis Schlüsselkompetenzen der Universität sowie dem Modulangebot der ZESS (<http://www.uni-goettingen.de/de/55233.html>) im Umfang von mindestens 18 C erfolgreich zu absolvieren.

IV. Bachelorarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit werden 12 C erworben.“

6. Die Anlage III wird wie folgt neu gefasst.

„Anlage III: Studienverlaufsplan und Gliederung des Studiums

1. Exemplarischer Studienverlaufsplan für Studienschwerpunkt „Humangeographie“ und angewandtes Profil

1. Studienabschnitt						
1. Sem 30 C	B.Geg.01 Einführung i. d. Geosystem Erde (6 C)	B.Geg.02 Regionale Geographie (7 C)	B.Geg.03 Kartographie (6 C)	B.Soz.1 Einführung in die Soziologie (8 C)	B.WIWI- OPH.0008 Makroökonomik I (6 C)	
2. Sem 29 C	B.Geg.05 Relief und Boden (8 C)		B.Geg.04 Geoinformatik (10 C)	B.Geg.07 Kultur- und Sozial- geographie (7 C)	B.WIWI- VWL.0002 Makroökonomik II (6 C)	
3. Sem 31 C	B.Geg.06 Klima und Ge- wässer (7 C)	B.Geg.17 Externes Praktikum (12 C)		SK: Business Eng- lish I (6 C)		
4. Sem 30 C	B.Geg.09 Angewandte Geographie (15 C)	B.Geg.30 Statistik für Geogra- phie (6 C)	B.Geg.08 Wirtschaftsgeographie (7 C)	SK: Medien- kommunikation (3 C)		
2. Studienabschnitt						
5. Sem 30 C	B.Geg.11 Forschung und Anwendung (12 C)	B.Geg.14 Kulturräumliche Re- gionalanalyse (6 C)	B.Geg.15 Wirtschaftsräuml. Re- gionalanalyse (6 C)	B.WIWI-OPH.0007 Mikroökonomik I (6 C)		
6. Sem 30 C	SK: Externes Praktikum 2a (9 C)	B.Inf.101 Informatik I (9 C)	Bachelorarbeit (12 C)			

Hellgrau = Pflichtmodule, Grau = Wahlpflichtmodule des Schwerpunktes, Dunkelgrau = Schlüsselkompetenzmodule im angewandten Profil

2. Exemplarischer Studienverlaufsplan für Schwerpunkt „Humangeographie“ und wissenschaftliches Profil

1. Studienabschnitt						
1. Sem 31 C	B.Geg.01 Einführung i. d. Geosystem Erde (6 C)	B.Geg.02 Regionale Geographie (7 C)	B.Geg.03 Kartographie (6 C)	B.Soz.1 Einführung in die Soziologie (8 C)	B.Eth.101 Einführung in die Ethnologie (7 C)	
2. Sem 29 C	B.Geg.05 Relief und Boden (8 C)		B.Geg.04 Geoinformatik (10 C)	B.Geg.07 Kultur- und Sozial- geographie (7 C)	B.Agr.0360 Grundlagen der Mikroökonomie (6 C)	
3. Sem 29 C	B.Geg.06 Klima und Ge- wässer (7 C)	B.ÖSM.112 Umwelt- und Res- ourcenpolitik (6 C)		B.Soz.2 Einführung in die Sozialstrukturanalyse moderner Gesellsch. (8 C)	SK: Methoden der kreativen Wis- sens- und Ideen- organisation (3 C)	
4. Sem 31 C	B.Geg.09 Angewandte Geographie (15 C)	B.Geg.30 Statistik für Geogra- phie (6 C)	B.Geg.08 Wirtschaftsgeographie (7 C)	SK: Methodische Kompetenz in Grup- penkontexten (3 C)		
2. Studienabschnitt						
5. Sem 30 C	B.Geg.11 Forschung und Anwendung (12 C)	B.Geg.14 Kulturräumliche Re- gionalanalyse (6 C)	B.Geg.17 Externes Praktikum (12 C)			
6. Sem 30 C	B.Geg.15 Wirtschaftsräuml. Regionalanalyse (6 C)	SK: Scientific English I (6 C)	SK: Strategische Kompetenz im Selbstmanagement – Zeitmanagement (3 C)	SK: Interkulturelle Kommunikations- kompetenz (3 C)	Bachelorarbeit (12 C)	

Hellgrau = Pflichtmodule, Grau = Wahlpflichtmodule des Schwerpunktes, Dunkelgrau = Schlüsselkompetenzmodule im wissenschaftlichen Profil

3. Exemplarischer Studienverlaufsplan für Schwerpunkt „Physische Geographie“ und angewandtes Profil

1. Studienabschnitt						
1. Sem 30 C	B.Geg.01 Einführung i. d. Geosystem Erde (6 C)	B.Geg.02 Regionale Geographie (7 C)	B.Geg.03 Kartographie (6 C)	B.Inf.101 Informatik I (9 C)	B.Mat.501 Mathematische Grund- lagen in den Geowis- sen-schaften (5 C)	
2. Sem 29 C	B.Geg.05 Relief und Boden (8 C)		B.Geg.04 Geoinformatik (10 C)	B.Geg.07 Kultur- und Sozial- geographie (7 C)	B.Bio.351 Pflanzenökologie (6 C)	
3. Sem 31 C	B.Geg.06 Klima und Ge- wässer (7 C)	SK: Externes Prakti- kum 2a (9 C)		B.Geo.101 System Erde I (10 C)		
4. Sem 31 C	B.Geg.09 Angewandte Geographie (15 C)	B.Geg.30 Statistik für Geogra- phie (6 C)	B.Geg.08 Wirtschaftsgeographie (7 C)	SK: Rhetorisch- monologische Kompe- tenz in spezifischen Berufskontexten (3 C)		
2. Studienabschnitt						
5. Sem 30 C	B.Geg.11 Forschung und Anwendung (12 C)	B.Geg.12 Landschaftsökologi- sche Analyse und Be- wertung (6 C)	B.Geg.17 Externes Praktikum (12 C)			
6. Sem 29 C	B.Geg.13 Physiogeographi- sche Prozess- forschung (6 C)	B.Geg102 Grundlagen der geo- wissenschaftlichen Geländeausbildung (5 C)	SK: Externes Praktikum 3 (6 C)	Bachelorarbeit (12 C)		

Hellgrau = Pflichtmodule, Grau = Wahlpflichtmodule des Schwerpunktes, Dunkelgrau = Schlüsselkompetenz-Module im angewandten Profil

4. Exemplarischer Studienverlaufsplan für Schwerpunkt „Physische Geographie“ und wissenschaftliches Profil

1. Studienabschnitt						
1. Sem 30 C	B.Geg.01 Einführung i. d. Geosystem Erde (6 C)	B.Geg.02 Regionale Geographie (7 C)	B.Geg.03 Kartographie (6 C)	B.Inf.101 Informatik I (9 C)	B.Mat.501 Mathematische Grundlagen in den Geowissenschaften (5 C)	
2. Sem 32 C	B.Geg.05 Relief und Boden (8 C)		B.Geg.04 Geoinformatik (10 C)	B.Geg.07 Kultur- und Sozialgeographie (7 C)	B.Bio.351 Pflanzenökologie (6 C)	SK: Interkulturelle Kommunikationskompetenz (3 C)
3. Sem 28 C	B.Geg.06 Klima und Gewässer (7 C)	SK: Basismodul „Logik“ (6 C)		B.Geo.101 System Erde I (10 C)		
4. Sem 31 C	B.Geg.09 Angewandte Geographie (15 C)	B.Geg.30 Statistik für Geographie (6 C)	B.Geg.08 Wirtschaftsgeographie (7 C)	SK: Methodische Kompetenz in Gruppenkontexten (3 C)		
2. Studienabschnitt						
5. Sem 30 C	B.Geg.11 Forschung und Anwendung (12 C)	B.Geg.12 Landschaftsökologische Analyse und Bewertung (6 C)	B.Geg.17 Externes Praktikum (12 C)	SK: Scientific English I (6 C)		
6. Sem 29 C	B.Geg.13 Physiogeographische Prozessforschung (6 C)	B.Bio.352 Vergetationsanalyse (6 C)	B.Geo.102 Grundlagen der geowissenschaftlichen Geländeausbildung (5 C)	Bachelorarbeit (12 C)		

Hellgrau = Pflichtmodule, Grau = Wahlpflichtmodule des Schwerpunktes, Dunkelgrau = Schlüsselkompetenz-Module im wissenschaftlichen Profil“

7. Die Anlage IV wird aufgehoben.

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2010 in Kraft.

Fakultät für Geowissenschaften und Geographie:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie am 05.07.2010 und nach Eilentscheidung des Dekanats der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie vom 17.08.2010 sowie nach Stellungnahme des Senats am 18.08.2010 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 20.10.2010 die Neufassung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Geographie: Ressourcenanalyse und –management“ der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.05.2007 (Amtliche Mitteilungen Nr. 8/2007 S. 291), zuletzt geändert am 11.11.2008 (Amtliche Mitteilungen Nr.37/2008 S. 4515), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242); § 43 Abs. 1 Satz 5 NHG; § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b NHG).

**Prüfungsordnung
für den konsekutiven Master-Studiengang
„Geographie: Ressourcenanalyse und –management“
der Georg-August-Universität Göttingen**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Gliederung des Studiums, Profile
- § 5 Zulassung zu Modulprüfungen
- § 6 Zulassung zur Masterarbeit
- § 7 Pflichtstudienberatung
- § 8 Masterarbeit
- § 9 Bewertung der Modulprüfungen und der Masterarbeit
- § 10 Prüfungskommissionen
- § 11 Gesamtergebnis; endgültiges Nichtbestehen
- § 12 Übergangsbestimmungen
- § 13 Inkrafttreten

Anlage I Modulübersicht

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den konsekutiven Master-Studiengang „Geographie: Ressourcenanalyse und –management“ der Georg-August Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die ergänzenden Bestimmungen für den Abschluss des Master-Studiengangs „Geographie: Ressourcenanalyse und –management“.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

(1) ¹Das Studium im Master-Studiengang „Geographie: Ressourcenanalyse und -management“ der Universität Göttingen vermittelt den Studierenden wissenschaftliche Grundlagen und Methoden im Fachgebiet Geographie zusammen mit weiteren, berufsfeldbezogenen Kompetenzen. ²Dadurch werden die Absolventinnen und Absolventen dieses Studiengangs befähigt, wissenschaftliche Erkenntnisse des gewählten Fachs in der Praxis anzuwenden und zu vermitteln, sich fachlich fundierte Urteile zu bilden, neue wissenschaftliche Ergebnisse kritisch zu reflektieren und deren praktischen Wert einzuschätzen. ³Sie werden in die Lage versetzt, der wissenschaftlichen Entwicklung durch Selbststudium zu folgen. ⁴Der Master-Studiengang Geographie: Ressourcenanalyse und –management verfügt über zahlreiche, individuelle Wahlmöglichkeiten für Studierende. ⁵Er qualifiziert Studierende für den Einstieg in die berufliche Praxis und zusätzlich für entsprechende PhD-Studiengänge.

(2) Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die oder der Studierende die für die Erreichung der Studienziele notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die relevanten Zusammenhänge innerhalb der gewählten Fächer überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten sowie wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

§ 3 Akademischer Grad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Georg-August-Universität Göttingen den akademischen Grad „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“).

§ 4 Gliederung des Studiums, Profile

(1) ¹Das Studium beginnt zum Wintersemester. ²Der Studiengang kann nicht in Teilzeit studiert werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester.

(3) Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits; abgekürzt: C), die sich folgen-

dermaßen verteilen:

- (a) auf das Fachstudium 72 C, davon 3 C integrativ für Schlüsselkompetenzen,
- (b) auf den Professionalisierungsbereich 18 C, davon 6 C für Schlüsselkompetenzen,
- (c) auf die Masterarbeit 30 C.

(4) ¹Die Modulübersicht (Anlage I) legt die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule verbindlich fest.

²Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist der Studienordnung zu entnehmen. ³Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage I) aufgeführt sind.

(5) Die Modulübersicht beschreibt ferner das Modulpaket Anthropogeographie, das in einem anderen geeigneten Master-Studiengang als Modulpaket im Umfang von 36 Anrechnungspunkten (36-Credit-Modulpaket) eingebracht werden kann.

§ 5 Zulassung zu Modulprüfungen

(1) ¹Die Anmeldung zu mündlichen und schriftlichen Modulprüfungen (Klausur) erfolgt in der von der Prüfungskommission festgelegten Form und Frist. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis sieben Tage (mündliche Prüfung) bzw. einen Tag (Klausur) vor dem Prüfungstermin möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als sieben Tagen (mündliche Prüfung) bzw. einem Tag (Klausur) liegt. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(2) ¹Die Anmeldung zu lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfungen muss zu Veranstaltungsbeginn erfolgen. ²Eine Abmeldung ist bei Hausarbeiten bis zur Ausgabe des Hausarbeitsthemas, bei Präsentationen, Referaten und Koreferaten bis zu eine Woche vor dem Termin des Vortrags möglich. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(3) ¹Ein Modul kann andere Modulprüfungen als Prüfungsvorleistungen fordern. ²Innerhalb eines Moduls können Vorleistungen in Form von Studienleistungen für die Zulassung zur Modulprüfung verlangt werden. ³Das Nähere wird im Modulkatalog geregelt.

(4) ¹Für die Module einer anderen Fakultät gelten die Bestimmungen über die Zulassung der Prüfungsordnung des Studiengangs dieser Fakultät, in dem das Modul angeboten wird. ²Satz 1 gilt entsprechend für Form sowie die Fristen der Anmeldung zu und Abmeldung von Modulprüfungen.

§ 6 Zulassung zur Masterarbeit

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist der erfolgreiche Abschluss von Modulen des Studiengangs im Umfang von wenigstens 60 C.

(2) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit ist in Schriftform bei der zuständigen Prüfungskommission zu beantragen. ²Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) der Themenvorschlag für die Masterarbeit (s. § 8 Abs. 2)
- b) ein Vorschlag für die beiden Betreuerinnen und Betreuer
- c) Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 1
- d) gegebenenfalls eine Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers.

³Der Vorschlag nach Buchstaben a) und b) ist entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuenden gefunden zu haben. ⁴In diesem Fall bestellt die Prüfungskommission Betreuende und legt das Thema der Masterarbeit fest.

(3) ¹Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. ²Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Masterprüfung in demselben oder einem fachlich eng verwandten Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde.

§ 7 Pflichtstudienberatung

Wer eine erste Wiederholungsprüfung in einem Pflichtmodul nicht bestanden hat, wird zur zweiten Wiederholungsprüfung erst nach Teilnahme an einer Pflichtstudienberatung zugelassen.

§ 8 Masterarbeit

(1) ¹Mittels der schriftlichen Masterarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, mit den Methoden ihres Faches ein Problem im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten, ein selbständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil zu entwickeln, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen. ²Durch die bestandene Masterarbeit werden 30 Anrechnungspunkte erworben.

(2) ¹Das vorläufige Arbeitsthema der Masterarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers der zuständigen Prüfungskommission vorzulegen. ²Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer, so wird eine Betreuerin oder ein Betreuer und ein Thema von der zuständigen Prüfungskommission bestimmt. ³Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. ⁴Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch. ⁵Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt durch das Prüfungsamt. ⁶Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 6 Monate. ²Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zuständige Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal 4 Wochen verlängern. ³Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist.

(4) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Ein neues Thema wird unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen ausgegeben. ³Die bereits erfolgte, verbindliche Fachwahl bleibt von der Rückgabe des Themas unberührt. ⁴Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit ist die Rückgabe des Themas nach Satz eins nur dann zulässig, wenn die zu prüfende Person bei der Erstanfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(5) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung einzureichen. ²Die Masterarbeit soll nach näherer Bestimmung durch die Prüfungskommission zudem in elektronischer Form eingereicht werden. ³Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) ¹Die Masterarbeit wird der Betreuerin oder dem Betreuer als Gutachterin oder Gutachter zugeleitet. ²Gleichzeitig bestellt die Prüfungskommission eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus dem gleichen Fach aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten. ³Jede Gutachterin und jeder Gutachter vergibt eine Note. ⁴Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll 6 Wochen nicht überschreiten.

(7) ¹Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn sie mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt. ²Sie kann einmal wiederholt werden.

§ 9 Bewertung der Modulprüfungen und der Masterarbeit

(1) Jede Modulprüfung und die Masterarbeit werden gemäß § 16 APO bewertet.

(2) ¹Die Note der Masterarbeit ergibt sich als arithmetisches Mittel aus der Bewertung der beiden Gutachterinnen oder Gutachter. ²Beträgt die Differenz mindestens 1,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der Prüfungskommission eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt, deren oder dessen Bewertung allein die Prüfungsnote darstellt; hierbei kann sie oder er sich für eine der bisherigen Bewertungen oder eine dazwischen liegende Note entscheiden.

§ 10 Prüfungskommissionen

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung aller durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist die Prüfungskommission des Faches Geographie der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie zuständig. ²Der Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, die durch die Gruppenvertretungen im Fakultätsrat benannt werden, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierenden-
gruppe. ³Zugleich wird für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt. ⁴Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, benennt die entsprechende Statusgruppe im Fakultätsrat für die restliche Amtszeit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.

(2) Die Prüfungskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrer, sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(3) Einmal jährlich tagt die Prüfungskommission, um Empfehlungen für die Qualitätssicherung und für notwendige Änderungen der Prüfungsordnung zu erarbeiten.

§ 11 Gesamtergebnis; endgültiges Nichtbestehen

(1) ¹Die Masterprüfung ist bestanden, wenn mindestens 120 Anrechnungspunkte erworben wurden und alle erforderlichen Modulprüfungen sowie die Masterarbeit bestanden sind. ²Das Studium im Master-Studiengang Geographie ist mit Ablauf des Semesters beendet, in dem die Masterprüfung bestanden oder endgültig nicht bestanden wird oder als nicht bestanden gilt.

(2) Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet wurde und der Gesamtdurchschnitt aller Prüfungsleistungen besser als 2,0 ist.

(3) Über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung wird ein schriftlicher Bescheid erstellt, der mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist.

(4) Bei der Berechnung der Gesamtnote bleiben auf Antrag der oder des Studierenden zwei Module des Studiengangs im Umfang von insgesamt bis zu 15 C unberücksichtigt, indem die bestandenen benoteten Modulprüfungen in eine unbenotete Modulprüfung umgewandelt werden; der Antrag muss spätestens vor Ausgabe des Prüfungszeugnisses gestellt werden; alternativ kann der Antrag einmalig vor einem Wechsel der Hochschule gestellt werden; der Antrag kann nur einmal gestellt und nach Umsetzung im Prüfungsverwaltungssystem nicht mehr zurück genommen werden.

§ 12 Übergangsbestimmungen

¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungsordnung begonnen und ununterbrochen in dem Master-Studiengang „Geographie: Ressourcenanalyse und –management“

immatrikuliert waren, werden auf Antrag nach der Prüfungsordnung in der vor Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung geprüft (Master-Prüfungsordnung vom 15.05.2007 (Amtliche Mitteilungen 8/2007), zuletzt geändert am 11.11.2008 (Amtliche Mitteilungen 37/2008)); der Antrag ist innerhalb von einem Semester nach Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungsordnung zu stellen. ²Ist auf Antrag nach Satz 1 die Prüfungsordnung in der vor Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung geltenden Fassung anzuwenden, gilt dies im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für die Modulübersicht und den Modulkatalog, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Modulprüfung wiederholt werden kann oder ein Pflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2010 in Kraft.

Anlage I Modulübersicht

I. Master-Studiengang „Geographie: Ressourcenanalyse und –management“

Es müssen Leistungen im Umfang von 120 C erfolgreich absolviert werden.

a. Fachstudium (72 C)

aa) Pflichtmodule (54 C)

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von 54 C erfolgreich absolviert werden, davon 3 C als integrative Schlüsselkompetenzen.

Modulnummer	Modultitel	C	SWS
M.Geg.01	Analyse und Bewertung von Wasser und Boden	6	4
M.Geg.02	Ressourcennutzungsprobleme	6	4
M.Geg.03	Globaler Umweltwandel / Landnutzungsänderung	6	4
M.Geg.04	Globaler soziokultureller und ökonomischer Wandel	6	4
M.Geg.05	Geoinformationssysteme und Umweltmonitoring	5	3
M.Geg.06	Landschaftsökologie und Landschaftsentwicklung	5	3
M.Geg.07	Ressourcenwahrnehmung, -bewertung und -management	5	3
M.Geg.08	Geländekurs	9	8
M.Geg.13	Masterseminar	6	2

ab) Wahlpflichtmodule (18 C)

Es müssen drei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 18 C erfolgreich absolviert werden.

Modulnummer	Modultitel	C	SWS
M.Geg.09	Einzugsgebiets-, Landmanagement	6	4
M.Geg.10	Anwendung von Bewertungs- und Prognosemodellen	6	4
M.Geg.11	Projekt: Ressourcennutzungskonflikte und -management	6	4
M.Geg.12	Projektarbeit: GIS-basierte Ressourcenbewertung und -nutzungsplanung	6	2
M.Geg.15	Naturräumliche Ausstattung in ihrem planetarischen und hypsometrischen Formenwandel	6	4

b. Professionalisierungsbereich (18 C)

ba) Nicht-geographische Wahlpflichtmodule (12 C)

Es müssen mindestens zwei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt mindestens 12 C erfolgreich absolviert werden. Weitere Module stehen je nach Angebot als Wahlmöglichkeit zur Verfügung, sofern die exportierende Fakultät dem zustimmt. Über dieses Angebot informiert die Internetseite des Studiengangs rechtzeitig auf der Homepage der Fakultät für Geo-

wissenschaften und Geographie (Studium – Geographie: Ressourcenanalyse und -management (Master of Science) – Modulübersicht – Zusätzliche nicht-geographische Wahlpflichtmodulangebote).

Modulnummer	Modultitel	C	SWS
B.Forst.107	Ökopedologie	9	6
M.Forst.1658	Bodenregionen in Niedersachsen	6	4
M.Forst.1654	Böden der Welt : Verbreitung, Eigenschaften und Nutzung	6	4
M.Forst.1413	Ökosystemtheorie – Analyse, Simulationstechniken	6	5
M.Forst.1605	Forest Protection and Agroforestry	6	4
B.Bio.352	Vegetationsanalyse	6	4
B.Bio.351	Pflanzenökologie	6	4
B.Agr.0362	Agrarökologie	6	4
B.Bio.353	Palynologie, Paläökologie und Umweltgeschichte	6	4
B.Bio.103	Grundpraktikum Botanik	6	5
B.Agr.0303	Agrarökologie und biotischer Ressourcenschutz	6	6
B.Agr.0339	Ressourcenökonomie und nachhaltige Landnutzung	6	4
B.Agr.0301	Agrar- und Umweltrecht	6	4
B.Agr.0320	Introduction to tropical international agriculture	6	4
M.Agr.0049	Naturschutzökonomie	6	4
M.Agr.0078	Umweltindikatoren und Ökobilanzen	6	4
M.Agr.0079	Umweltökonomie	6	4
M.SIA.E12M	Quantitative Research Methods in Rural Development Economics	6	4

Modulnummer	Modultitel	C	SWS
M.Agr.0052	Ökologie und Naturschutz	6	7
M.SIA.P12	Crops and Production Systems in the Tropics	6	4
M.SIA.E11	Economics of Biological Diversity in the Tropics and Subtropics	6	4
M.SIA.E10	Socioeconomics of Rural Development and Food Security	6	4
M.SIA.I01M	Ecological modelling and GIS	6	4
M.SIA.I02	Management of (sub-)tropical landuse systems	6	4
M.SIA.E07	Development economics and development policy	6	4
B.WIWI-VWL.0010	Einführung in die Institutionenökonomik	6	2
B.Eth.101	Einführung in die Ethnologie : Grundbegriffe und Fragestellungen	7	4
B.Eth.102	Sozial- und Wirtschaftsethnologie	7	4
B.Pol.1	Einführung in die Politikwissenschaft	8	4
B.RW.1223	Verwaltungsrecht	7	4
B.Inf.908	Allgemeines Programmierpraktikum	6	4
B.Inf.901	Datenbanken	4	3

bb) Schlüsselkompetenzen (6 C)

Es muss eines der folgenden Module oder ein Modul aus dem Modulverzeichnis Schlüsselkompetenzen der Universität im Umfang von mindestens 6 C erfolgreich absolviert werden.

Modulnummer	Modultitel	C	SWS
M.Geg.14	Ganzheitliches Projektmanagement	6	2
M.Forst.1413	Ökosystemtheorie – Analyse, Simulationstechniken	6	5
B.Pol.1	Einführung in die Politikwissenschaft	8	4

c. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

II. Modulpaket „Anthropogeographie“

(belegbar ausschließlich im Rahmen eines anderen geeigneten Master-Studiengangs)

1. Fachspezifische Studienziele

Die Studierenden erwerben wissenschaftliche und forschungsnahe Kenntnisse und Fertigkeiten in der Anthropogeographie, die für eine wissenschaftliche oder für eine anwendungsorientierte Tätigkeit relevant sind. Die forschungsorientierte Ausrichtung unter besonderer Berücksichtigung einer vergleichenden Perspektive bereitet sowohl auf eine mögliche anschließende Promotion als auch auf eine wissenschaftlich orientierte Berufstätigkeit vor.

Ein erfolgreiches Studium des Modulpaketes „Anthropogeographie“ im Umfang von 36 C qualifiziert die Absolventinnen und Absolventen daher für Forschungstätigkeit in Hochschule und außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie für (leitende) Tätigkeiten in folgenden Berufsfeldern:

- Umwelt- und Ressourcenmanagement mit soziokulturellen und ökonomischen Schwerpunkten,
- Entwicklungszusammenarbeit,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Mitarbeit in Verlagen, Medienunternehmen,
- Lehrtätigkeit in Hochschulen und anderen Bildungseinrichtungen,
- Außerschulische Bildungsarbeit,
- Beratungstätigkeiten.

2. Zugangsvoraussetzungen

Das Modulpaket „Anthropogeographie“ im Umfang von 36 C kann nur studieren, wer im Verlauf des vorhergehenden Studiengangs mindestens 30 C aus dem Bereich der Anthropogeographie nachweisen kann.

3. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 36 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

a. Es müssen folgende fünf Wahlpflichtmodule im Umfang von 30 C erfolgreich absolviert werden:

M.Geg.03 Globaler Umweltwandel / Landnutzungsänderung (6 C / 4 SWS)

M.Geg.04 Globaler soziokultureller und ökonomischer Wandel (6 C / 4 SWS)

M.Geg.07 (Eth/Soz) Ressourcenwahrnehmung, -bewertung und -management (6 C / 3 SWS)

M.Geg.11 Projekt: Ressourcennutzungskonflikte u. -management (6 C / 4 SWS)

B.Geg.04-1(Eth/Soz) Geoinformatik 1 (6 C / 3 SWS)

b. Ferner muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

B.Geg.14 Kulturräumliche Regionalanalyse (6 C / 3 SWS)

B.Geg.15 Wirtschaftsräumliche Regionalanalyse (6 C / 3 SWS)

4. Exemplarischer Studienverlaufsplan

Sem. Σ C*	Modulpaket „Anthropogeographie“ (36 C)		
	Modul	Modul	Modul
1. Σ 12 C	M.Geg.03 Globaler Umwelt- wandel / Landnut- zungs-änderung 6 C	M.Geg.04 Globaler soziokul- tureller und öko- nomischer Wandel 6 C	
2. Σ 12 C	M.Geg.07 (Eth/Soz) Ressourcenwahr- nehmung, - bewertung und - management 6 C	B.Geg.04.1 (Eth/Soz) Geoinformatik 1 6 C	
3. Σ 12 C	M.Geg.11 Projekt: Ressour- cennutzungs- konflikte u. -management 6 C	B.Geg.14 Kulturräumliche Regionalanalyse 6 C	
4. Σ 0 C			
Σ 36 C			

Fakultät für Geowissenschaften und Geographie:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie am 05.07.2010 und nach Eilentscheidung des Dekanats der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie vom 17.08.2010 sowie nach Stellungnahme des Senats am 18.08.2010 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 20.10.2010 die Neufassung der Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Geographie: Ressourcenanalyse und –management“ der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.05.2007 (Amtliche Mitteilungen Nr. 8/2007 S. 321), zuletzt geändert am 11.11.2008 (Amtliche Mitteilungen Nr.37/2008 S. 4529), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242); § 43 Abs. 1 Satz 5 NHG; § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Studienordnung
für den konsekutiven Master-Studiengang
„Geographie: Ressourcenanalyse und -management“
der Georg-August-Universität Göttingen**

1. Abschnitt – Ziele, Studienbeginn und –dauer sowie Durchführung des Studiums

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung der Universität Göttingen und der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Geographie: Ressourcenanalyse und -management“ das Studium in diesem Studiengang.

§ 2 Ziele des Studiums und berufliche Tätigkeitsfelder

(1) Grundlegendes Ziel des Master-Studiengang Geographie: Ressourcenanalyse und -management ist die Vermittlung der für den Übergang in die Berufspraxis und wissenschaftlichen Laufbahn notwendigen vertieften Fachkenntnisse und der Fähigkeit, die zentralen Zusammenhänge des Fachs zu überblicken und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Neben einer ausreichenden Kenntnis der Fachinhalte und Methoden des Studienfachs sollen Studierende vertiefte Fachkenntnisse (fachwissenschaftliche Kompetenz) erwerben können, indem sie je nach ihren individuellen Interessen und Berufsplanungen Module aus dem Professionalisierungsbereich dieses Studiengangs nach Maßgabe der Bestimmungen der Prüfungsordnung auswählen.

(3) Um diese Ziele zu erreichen, werden fundierte Theorien mit studiengangsspezifischen Anwendungsproblemen und Entwicklungen der Praxis verknüpft, so dass den Studierenden sowohl wissenschaftliche Qualifikation als auch berufliche Handlungskompetenz an die Hand gegeben werden.

(4) Das Masterstudium vermittelt über die fachlichen Kenntnisse hinaus Schlüsselkompetenzen für einen erfolgreichen Berufseinstieg oder für die Aufnahme eines weiterführenden Promotionsstudiums.

(5) ¹Das Studium qualifiziert für Fach- und Führungspositionen zum Beispiel im Bereich der Ressourcenanalyse, des Ressourcenschutzes und der Umweltbewertung, des Ressourcenmanagements, des Natur- und Umweltschutzes, der nachhaltigen Umweltentwicklung und Umweltvorsorge, auf lokaler, regionaler, nationaler oder globaler Ebene. ²Potenzielle sind zum Beispiel Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen, Behörden, Consulting- und Ingenieurbüros sowie national oder international operierende Firmen oder die Versicherungswirtschaft.

§ 3 Studienbeginn und Studiendauer

(1) Das Masterstudium kann nur zum Wintersemester begonnen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester.

(3) Die Fakultät stellt auf der Grundlage dieser Studienordnung ein Lehrangebot bereit, das es den Studierenden ermöglicht, das Studium einschließlich aller Prüfungen in der Regelstudienzeit abzuschließen; dies gilt nicht für jeden möglichen Studienverlauf.

§ 4 Struktur des Studiengangs

(1) ¹Der Studiengang ist vollständig modularisiert. ²Alle Lehrveranstaltungen und Stoffgebiete werden zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Anrechnungspunkten versehenen abprüfbaren Lehr- und Lerneinheiten (Module) zusammengefasst.

(2) ¹Das Studium besteht aus Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen. ²Die Pflichtmodule müssen von allen Studierenden des Studiengangs absolviert werden. ³Mit Wahlpflichtmodulen kann das Studium nach individuellen fachlichen Neigungen und Berufswünschen ausgestaltet werden.

(3) Veranstaltungen zu Pflichtmodulen werden mindestens einmal innerhalb von zwei Semestern angeboten.

2. Abschnitt – Gliederung des Studiums

§ 5 Studienabschnitte

(1) Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits, abgekürzt: C) und gliedert sich in:

- a) einen Bereich fachwissenschaftlicher Kompetenz (Fachstudium)
- b) einen Professionalisierungsbereich
- c) die schriftliche Abschlussarbeit.

(2) ¹Das Studium bietet die Möglichkeit der Spezialisierung nach individuellen Vorstellungen und Berufsplanungen. ²Zusätzlich dient es der Aneignung berufsqualifizierender Fähigkeiten und grundlegender Schlüsselqualifikationen. ³Es bietet den Studierenden die Möglichkeit, sich innerhalb des Studienganges nach individuellen und fachspezifischen Neigungen und Berufswünschen auszurichten.

(3) Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist der als Anlage I beigefügten Übersicht zu entnehmen.

§ 6 Festlegung der zu wählenden Module

Art, Umfang und Bereich der zu belegenden Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule sind in Anlage II geregelt.

3. Abschnitt – Gestaltung des Studiums

§ 7 Lehr- und Lernformen

(1) Die Vermittlung der Lehr- und Lerninhalte erfolgt in den Pflichtmodulen durch Vorlesungen, Übungen, Tutorien, Seminare und Labor-/Geländepraktika, Geländekurs und Projektseminar in der Regel mit Unterstützung durch wissenschaftliches Personal.

(2) ¹Vorlesungen dienen der Vermittlung eines Überblicks über die Probleme, Arbeitsweisen und Ergebnisse eines Wissensgebiets. ²Sie sollen die Verbindung mit weiteren Wissensgebieten deutlich machen und somit eine Orientierung für nachfolgende enger spezialisierte Lehrangebote bieten.

(3) Eine Übung ist eine Veranstaltung, die der Vertiefung der Kenntnisse über ein Wissensgebiet und dem Erwerb methodischer Fertigkeiten dient, z. B. durch Fallstudien, Übungsaufgaben und Klausurübungen.

(4) ¹Ein Tutorium ist eine Übung, die zur Unterstützung der Vermittlung von Lehrinhalten einer Vorlesung dient. ²Es wird in der Regel von Studierenden betreut.

(5) ¹Seminare sind Lehrveranstaltungen, in der die oder der Studierende in Form von Hausarbeiten, Referaten, Fallstudien, mündlichen Vorträgen oder Diskussionen unter Anleitung der oder des Verantwortlichen lernt, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten. ²Seminare dienen der exemplarischen Einarbeitung in Theorien und Methoden eines Fachgebiets anhand überschaubarer Themenbereiche. ³Sie setzen in der Regel eine aktive Mitarbeit der Teilnehmenden an der Erarbeitung des Stoffes – häufig in Form von Referaten über ein Teilthema – voraus. ⁴In Seminaren sollen die kritische Aufarbeitung, die schriftliche Darstellung und der mündliche Vortrag eines Problems und seiner Lösung geübt werden.

(6) Praktika (Labor- und Geländepraktikum) sind Lehrformen, die eine problemorientierte und praxisnahe Ausbildung ermöglichen.

(7) Geländekurse dienen der Anschauung geographischer Sachverhalte am Objekt und der Einübung von Arbeitsweisen und Methoden im Gelände.

(8) ¹Als Lernform ist neben Einzel- auch Gruppenarbeit möglich. ²Die Gruppenarbeit dient dazu, die durch Einzelarbeit und Literaturstudium erworbenen Kenntnisse durch Diskussion in der Gruppe zu vertiefen.

(9) Inhalt und Umfang der Lehrveranstaltungen sind so konzipiert, dass sie von den Studierenden vor- und nachbereitet werden sollen.

§ 8 Masterarbeit

(1) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate.

(2) Studierenden, die nach dem Masterstudium in die berufliche Praxis wechseln wollen, wird empfohlen, das Thema der Masterarbeit so zu wählen, dass sie dem Zweck des frühzeitigen Berufseinstieges dient.

(3) Die oder der Studierende kann für das Thema der Masterarbeit Vorschläge unterbreiten, ohne dass dies einen Rechtsanspruch begründet.

4. Abschnitt – Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen für Module und Lehrveranstaltungen

§ 9 Zugangsvoraussetzungen für Module

(1) Für die Teilnahme an einem Modul können im Modulkatalog und -handbuch Zugangsvoraus-

setzungen bestimmt werden.

(2) ¹Soweit keine Zugangsvoraussetzungen für ein Modul bestehen, können im Modulhandbuch Empfehlungen ausgesprochen werden, andere Module zuvor zu belegen, welche notwendige oder nützliche Vorkenntnisse für das betreffende Modul vermitteln. ²Diese Empfehlungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

§ 10 Zulassungsvoraussetzungen für Module und Lehrveranstaltungen

(1) ¹Der Zugang zu bestimmten Lehrveranstaltungen oder Modulen (im Folgenden: Veranstaltungen) kann durch Beschluss des Fakultätsrates beschränkt werden, wenn die inhaltliche Eigenart der Veranstaltung oder deren ordnungsgemäße Durchführung es erforderlich macht. ²Die Bedingungen des Zugangs sind im Voraus bekannt zu geben. ³Die Verteilung der Plätze erfolgt durch die Leiterin oder den Leiter der Veranstaltung. ⁴Im Konfliktfall entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan.

(2) ¹Für die Zulassung zu Veranstaltungen mit nach Abs. 1 beschränkter Platzzahl werden für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind und keine Parallelveranstaltungen angeboten werden können, Anmeldungen nach Ranggruppen in folgender Reihenfolge berücksichtigt, wobei die Anmeldung von Studierenden dieses Studiengangs oder eines Studiengangs, für welchen die Fakultät für Geowissenschaften und Geographie Lehrexporte erbringt, für Veranstaltungen, die sich auf Pflicht- oder Wahlpflichtmodule dieses Studiengangs oder des importierenden Studiengangs beziehen, Vorrang vor Studierenden anderer fakultätsexterner Studiengänge hat:

a) Anmeldungen von Studierenden im jeweiligen Fachsemester, für das die Veranstaltung nach Studienordnung oder Prüfungsordnung als Pflichtveranstaltung angeboten wird und die diese Veranstaltung noch nicht besucht und erfolgreich abgeschlossen haben, und von Studierenden in unmittelbarer Nähe zum Studienabschluss. Ihnen gleichgestellt sind Anmeldungen von Studierenden, welche die Voraussetzungen nach Satz 1 im vorherigen Semester erfüllt haben und trotz ordnungsgemäßer Anmeldung keinen Platz erhalten konnten oder wegen der Zuteilung einer zeitgleich stattfindenden Pflichtveranstaltung in einem zugleich studierten Studienfach nicht angenommen haben. Satz 1 und Satz 2 gelten entsprechend für studienabschnittsbezogene Lehrveranstaltungen.

b) Anmeldungen von Studierenden aus Fachsemestern, die von den Voraussetzungen nach Buchstabe a) um ein Semester abweichen oder die Veranstaltung im vorangegangenen Semester nicht erfolgreich abschließen konnten oder wegen Krankheit – ohne beurlaubt zu sein – die Veranstaltung im vorherigen Semester nicht regelmäßig besuchen oder erfolgreich abschließen konnten. Das Vorliegen einer Erkrankung ist durch ärztliches Attest zu belegen.

- c) Anmeldungen von Studierenden aus Fachsemestern, die von den Voraussetzungen nach Buchstabe a) um zwei oder mehr Semester abweichen.
- d) Anmeldungen von Studierenden im jeweiligen Fachsemester oder Studienabschnitt, für das die Lehrveranstaltung nach der Studienordnung als Wahlpflichtveranstaltung angeboten wird und die die Voraussetzungen nach Buchstabe a) erfüllen.
- e) Anmeldungen von Studierenden aus Fachsemestern, die von den Voraussetzungen nach Buchstabe d) um ein oder mehr Semester abweichen.
- f) Anmeldungen von Studierenden, welche die Veranstaltung als Wahlveranstaltung im Rahmen ihres Studiengangs besuchen wollen.
- g) Sonstige Anmeldungen von Studierenden.

²Können nicht alle Anmeldungen einer Ranggruppe berücksichtigt werden, entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung oder, sofern auch in diesem Fall Rangleichheit zwischen Bewerbern besteht, das Los. ³Das Verfahren ist rechtzeitig vorher bekannt zu machen. ⁴Der Fakultätsrat hat zusammen mit seinem Beschluss nach Satz 1 eine Ausschlussfrist für die Anmeldung zu dieser Veranstaltung festzulegen.

(3) ¹Können nicht alle Studierende der Ranggruppen nach Abs. 2 a) bis c) in einem Semester für die Veranstaltung berücksichtigt werden, hat der Fakultätsrat im Rahmen der personellen und sachlichen Möglichkeiten für das nächste Semester eine ausreichend höhere Platzzahl festzusetzen. ²Dies gilt nicht, wenn eine Teilnehmerzahl zu erwarten ist, die eine Berücksichtigung der Studierenden der Ranggruppen nach Abs. 2 a) bis c) erwarten lässt.

(4) Der Fakultätsrat kann ein von dem Verfahren nach Abs. 2 und 3 abweichendes zentrales Verfahren für den Zugang zu bestimmten Veranstaltungen in seinem Bereich einrichten.

5. Abschnitt – Studieninformationen

§ 11 Studienberatung

(1) ¹Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studiums die Studienfachberatung der Fakultät aufzusuchen. ²Diese hat die Aufgabe, die individuelle Studienplanung zu unterstützen. ³Es wird den Studierenden empfohlen, insbesondere zu Beginn des Studiums sowie vor Entscheidungen über Veränderungen ihrer Studienplanung oder auch über die Wahl des Nebenfachmoduls die Studienfachberatung in Anspruch zu nehmen; ferner sollte sie bei Planung eines Studiums im Ausland und nach nicht bestandenen Prüfungen zu Rate gezogen werden.

(2) Für die Studienberatung zu speziellen Fachgebieten stehen alle Lehrenden des entsprechenden Fachgebiets und deren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in ihren Sprechstunden zur Verfügung.

(3) Eine individuelle Studienberatung durch eine Lehrende oder einen Lehrenden der Fakultät erfolgt, wenn der oder dem Studierenden nur noch eine Wiederholungsmöglichkeit für die Prüfung eines Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls zusteht.

(4) In Prüfungsangelegenheiten und bei Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt eine Beratung insbesondere durch die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Prüfungsamts, ggf. Entscheidungen erfolgen über die Prüfungskommission.

(5) ¹Neben der Studienberatung der Fakultät steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Georg-August-Universität zur Verfügung. ²Sie erteilt als allgemeine Studienberatung Auskünfte bei fachübergreifenden Problemen sowie über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

§ 12 Vorlesungsverzeichnis

¹Jedes Semester veröffentlicht die Fakultät ein Vorlesungsverzeichnis zur Information der Studierenden. ²Das Vorlesungsverzeichnis enthält insbesondere:

- a) Angaben über Termine und Modulzuordnungen der angebotenen Lehrveranstaltungen und
- b) Angaben über Termine und Orte der Sprechstunden der Veranstaltungsleiterinnen bzw. der Veranstaltungsleiter.

6. Abschnitt – Schlussbestimmungen

§ 13 Regelmäßige Überprüfung der Studienordnung

¹Ziele sowie Aufbau, Umfang und Gliederung des Studiums werden von den zuständigen Gremien der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie regelmäßig überprüft. ²Die Lehrinhalte der einzelnen Module werden dem aktuellen wissenschaftlichen und methodologischen Erkenntnisstand angepasst. ³In gleicher Weise werden hochschuldidaktische Entwicklungen berücksichtigt.

§ 14 Übergangsbestimmungen

¹Für Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der vorliegenden Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert waren, gilt auf Antrag die Studienordnung in der vor Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung geltenden Fassung vom 15.05.2007 (Amtliche Mitteilungen 8/2007 S. 321), zuletzt geändert am 11.11.2008 (Amtliche Mitteilungen 37/2008 S. 4529); der Antrag ist innerhalb von einem Semester nach Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung zu stellen. ²Ist auf Antrag nach Satz 1 die Studienordnung in der vor Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung geltenden Fassung anzuwenden, gilt dies im Falle noch zu erbringender Studien- und Prüfungsleistungen nicht für die Modulübersicht und das Modulhandbuch, sofern nicht

der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen geboten, in denen eine Modulprüfung wiederholt werden kann oder ein Pflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2010 in Kraft.

Anlage I: Gliederung des Studiums und Studienverlaufsplan für den Master-Studiengang „Geographie: Ressourcenanalyse und -management“

1. Gliederung des Studiums

Master-Studiengang Geographie: Ressourcenanalyse und -management			
Masterarbeit (30 C)			
Fachwissenschaft (72 C)		Professionalisierungsbereich (18 C)	
Pflichtmodule (54 C)	Geographische Wahlpflichtmodule (18 C)	Nicht-geographische Wahlpflichtmodule (12 C)	Schlüsselkompetenzen (6 C)
<ul style="list-style-type: none"> • Analyse und Bewertung von Wasser und Boden (6 C) • Ressourcennutzungsprobleme (6 C) <ul style="list-style-type: none"> • Globaler Umweltwandel / Landnutzungsänderung (6 C) • Globaler soziokultureller und ökonomischer Wandel (6 C) • Geoinformationssysteme und Umweltmonitoring (5 C) <ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsökologie und Landschaftsentwicklung (5 C) • Ressourcenwahrnehmung, -bewertung und -management (5 C) <ul style="list-style-type: none"> • Geländekurs (9 C) • Masterseminar (6 C, davon 3 C SK) 	<p>3 aus 5 geographischen Wahlpflichtmodulen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einzugsgebiets-, Landmanagement (6 C) • Anwendung von Bewertungs- und Prognosemodellen (6 C) <ul style="list-style-type: none"> • Projekt: Ressourcennutzungskonflikte und -management (6 C) • Projektarbeit: GIS-basierte Ressourcenbewertung und -nutzungsplanung (6 C) • Naturräumliche Ausstattung in ihrem planetarischen und hypsometrischen Formenwandel (6 C) 	<p>Mindestens 2 nicht-geographische Wahlpflichtmodule</p>	<p>1 aus 3 Schlüsselkompetenz-Wahlpflichtmodulen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ganzheitliches Projektmanagement (6 C) • Ökosystemtheorie – Analyse, Simulationstechniken (6 C) • Einführung in die Politikwissenschaft (8 C) <p>alternativ: Modul/e im Umfang von mind. 6 C aus dem Modulhandbuch Schlüsselkompetenzen der Universität</p>

2. Exemplarischer Studienverlaufsplan

Master-Studiengang Geographie: Ressourcenanalyse und -management					
1. Sem 30 C	Analyse von Wasser und Boden (6 C)	Ressourcennutzungsprobleme (6 C)	Globaler Umweltwandel / Landnutzungsänderung (6 C)	Globaler soziokultureller und ökonom. Wandel (6 C)	Ganzheitliches Projektmanagement (6 C)
2. Sem 30 C	Geoinformationssysteme u. Umweltmonitoring (5 C)	Landschaftsökologie und Landschaftsentwicklung (5 C)	Ressourcenbewertung und -management (5 C)	Geländekurs (9 C)	Umweltökonomie (6 C)
3. Sem 30 C	Einzugsgebietsmanagement, Landmanagement (6 C)	Anwendung und Bewertung von Prognosemodellen (6 C)	Projekt: Ressourcennutzungskonflikte und -management (6 C)	Masterseminar (6 C)	Einführung in die Institutionenökonomik (6 C)
4. Sem 30 C	Masterarbeit (30 C)				

Anlage II Modulübersicht

I. Master-Studiengang „Geographie: Ressourcenanalyse und -management“

Es müssen Leistungen im Umfang von 120 C erfolgreich absolviert werden.

a. Fachstudium (72 C)

aa) Pflichtmodule (54 C)

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von 54 C erfolgreich absolviert werden, davon 3 C als integrative Schlüsselkompetenzen.

Modulnummer	Modultitel	C	SWS
M.Geg.01	Analyse und Bewertung von Wasser und Boden	6	4
M.Geg.02	Ressourcennutzungsprobleme	6	4
M.Geg.03	Globaler Umweltwandel / Landnutzungsänderung	6	4
M.Geg.04	Globaler soziokultureller und ökonomischer Wandel	6	4
M.Geg.05	Geoinformationssysteme und Umweltmonitoring	5	3
M.Geg.06	Landschaftsökologie und Landschaftsentwicklung	5	3
M.Geg.07	Ressourcenwahrnehmung, -bewertung und -management	5	3
M.Geg.08	Geländekurs	9	8
M.Geg.13	Masterseminar	6	2

ab) Wahlpflichtmodule (18 C)

Es müssen drei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 18 C erfolgreich absolviert werden.

Modulnummer	Modultitel	C	SWS
M.Geg.09	Einzugsgebiets-, Landmanagement	6	4
M.Geg.10	Anwendung von Bewertungs- und Prognosemodellen	6	4
M.Geg.11	Projekt: Ressourcennutzungskonflikte und -management	6	4
M.Geg.12	Projektarbeit: GIS-basierte Ressourcenbewertung und -nutzungsplanung	6	2
M.Geg.15	Naturräumliche Ausstattung in ihrem planetarischen und hypsometrischen Formenwandel	6	4

b. Professionalisierungsbereich (18 C)

ba) Nicht-geographische Wahlpflichtmodule (12 C)

Es müssen mindestens zwei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt mindestens 12 C erfolgreich absolviert werden. Weitere Module stehen je nach Angebot als Wahlmöglichkeit zur Verfügung, sofern die exportierende Fakultät dem zustimmt. Über dieses Angebot

informiert die Internetseite des Studiengangs rechtzeitig auf der Homepage der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie (Studium – Geographie: Ressourcenanalyse und -management (Master of Science) – Modulübersicht – Zusätzliche nicht-geographische Wahlpflichtmodulangebote).

Modulnummer	Modultitel	C	SWS
B.Forst.107	Ökopedologie	9	6
M.Forst.1658	Bodenregionen in Niedersachsen	6	4
M.Forst.1654	Böden der Welt : Verbreitung, Eigenschaften und Nutzung	6	4
M.Forst.1413	Ökosystemtheorie – Analyse, Simulationstechniken	6	5
M.Forst.1605	Forest Protection and Agroforestry	6	4
B.Bio.352	Vegetationsanalyse	6	4
B.Bio.351	Pflanzenökologie	6	4
B.Agr.0362	Agrarökologie	6	4
B.Bio.353	Palynologie, Paläökologie und Umweltgeschichte	6	4
B.Bio.103	Grundpraktikum Botanik	6	5
B.Agr.0303	Agrarökologie und biotischer Ressourcenschutz	6	6
B.Agr.0339	Ressourcenökonomie und nachhaltige Landnutzung	6	4
B.Agr.0301	Agrar- und Umweltrecht	6	4
B.Agr.0320	Introduction to tropical international agriculture	6	4
M.Agr.0049	Naturschutzökonomie	6	4
M.Agr.0078	Umweltindikatoren und Ökobilanzen	6	4
M.Agr.0079	Umweltökonomie	6	4
M.SIA.E12M	Quantitative Research Methods in Rural Development Economics	6	4

Modulnummer	Modultitel	C	SWS
M.Agr.0052	Ökologie und Naturschutz	6	7
M.SIA.P12	Crops and Production Systems in the Tropics	6	4
M.SIA.E11	Economics of Biological Diversity in the Tropics and Subtropics	6	4
M.SIA.E10	Socioeconomics of Rural Development and Food Security	6	4
M.SIA.I01M	Ecological modelling and GIS	6	4
M.SIA.I02	Management of (sub-)tropical landuse systems	6	4
M.SIA.E07	Development economics and development policy	6	4
B.WIWI-VWL.0010	Einführung in die Institutionenökonomik	6	2
B.Eth.101	Einführung in die Ethnologie : Grundbegriffe und Fragestellungen	7	4
B.Eth.102	Sozial- und Wirtschaftsethnologie	7	4
B.Pol.1	Einführung in die Politikwissenschaft	8	4
B.RW.1223	Verwaltungsrecht	7	4
B.Inf.908	Allgemeines Programmierpraktikum	6	4
B.Inf.901	Datenbanken	4	3

bb) Schlüsselkompetenzen (6 C)

Es muss eines der folgenden Module oder ein Modul aus dem Modulverzeichnis Schlüsselkompetenzen der Universität im Umfang von mindestens 6 C erfolgreich absolviert werden.

Modulnummer	Modultitel	C	SWS
M.Geg.14	Ganzheitliches Projektmanagement	6	2
M.Forst.1413	Ökosystemtheorie – Analyse, Simulationstechniken	6	5
B.Pol.1	Einführung in die Politikwissenschaft	8	4

c. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

II. Modulpaket „Anthropogeographie“

(belegbar ausschließlich im Rahmen eines anderen geeigneten Master-Studiengangs)

1. Fachspezifische Studienziele

Die Studierenden erwerben wissenschaftliche und forschungsnahe Kenntnisse und Fertigkeiten in der Anthropogeographie, die für eine wissenschaftliche oder für eine anwendungsorientierte Tätigkeit relevant sind. Die forschungsorientierte Ausrichtung unter besonderer Berücksichtigung einer vergleichenden Perspektive bereitet sowohl auf eine mögliche anschließende Promotion als auch auf eine wissenschaftlich orientierte Berufstätigkeit vor.

Ein erfolgreiches Studium des Modulpaketes „Anthropogeographie“ im Umfang von 36 C qualifiziert die Absolventinnen und Absolventen daher für Forschungstätigkeit in Hochschule und außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie für (leitende) Tätigkeiten in folgenden Berufsfeldern:

- Umwelt- und Ressourcenmanagement mit soziokulturellen und ökonomischen Schwerpunkten,
- Entwicklungszusammenarbeit,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Mitarbeit in Verlagen, Medienunternehmen,
- Lehrtätigkeit in Hochschulen und anderen Bildungseinrichtungen,
- Außerschulische Bildungsarbeit,
- Beratungstätigkeiten.

2. Zugangsvoraussetzungen

Das Modulpaket „Anthropogeographie“ im Umfang von 36 C kann nur studieren, wer im Verlauf des vorhergehenden Studiengangs mindestens 30 C aus dem Bereich der Anthropogeographie nachweisen kann.

3. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 36 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

a. Es müssen folgende fünf Wahlpflichtmodule im Umfang von 30 C erfolgreich absolviert werden:

M.Geg.03 Globaler Umweltwandel / Landnutzungsänderung (6 C / 4 SWS)

M.Geg.04 Globaler soziokultureller und ökonomischer Wandel (6 C / 4 SWS)

M.Geg.07 (Eth/Soz) Ressourcenwahrnehmung, -bewertung und -management (6 C / 3 SWS)

M.Geg.11 Projekt: Ressourcennutzungskonflikte u. -management (6 C / 4 SWS)

B.Geg.04.1(Eth/Soz) Geoinformatik 1 (6 C / 3 SWS)

b. Ferner muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

B.Geg.14 Kulturräumliche Regionalanalyse (6 C / 3 SWS)

B.Geg.15 Wirtschaftsräumliche Regionalanalyse (6 C / 3 SWS)

4. Exemplarischer Studienverlaufsplan

Sem. Σ C*	Modulpaket „Anthropogeographie“ (36 C)		
	Modul	Modul	Modul
1. Σ 12 C	M.Geg.03 Globaler Umwelt- wandel / Landnut- zungsänderung 6 C	M.Geg.04 Globaler soziokul- tureller und öko- nomischer Wandel 6 C	
2. Σ 12 C	M.Geg.07 (Eth/Soz) Ressourcenwahr- nehmung, - bewertung und - management 6 C	B.Geg.04.1 (Eth/Soz) Geoinformatik 1 6 C	
3. Σ 12 C	M.Geg.11 Projekt: Ressour- cennutzungs- konflikte u. -management 6 C	B.Geg.14 Kulturräumliche Regionalanalyse 6 C	
4. Σ 0 C			
Σ 36 C			

Fakultät für Geowissenschaften und Geographie:

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie am 05.07.2010 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 20.10.2010 die Neufassung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Geowissenschaften“ der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.2007 (Amtliche Mitteilungen Nr. 9/2007 S. 373) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b NHG).

**Prüfungsordnung
für den konsekutiven Master-Studiengang „Geowissenschaften“
der Georg-August-Universität Göttingen**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Gliederung des Studiums, Studienschwerpunkte
- § 5 Zulassung zu Modulprüfungen
- § 6 Zulassung zur Masterarbeit
- § 7 Masterarbeit
- § 8 Gesamtergebnis
- § 9 Prüfungskommissionen
- § 10 Inkrafttreten

Anlage 1 Modulübersicht

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den konsekutiven Master-Studiengang „Geowissenschaften“ der Georg-August Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen (APO)“ in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die hier vorliegende Ordnung regelt die darüber hinausgehenden Bestimmungen für das Masterstudium Geowissenschaften.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

(1) ¹Der Master-Studiengang „Geowissenschaften“ an der Universität Göttingen vermittelt den Studierenden tiefgehende Kenntnisse in den Geowissenschaften und ihren Teildisziplinen mit einer klaren Zielrichtung auf aktuelle wissenschaftliche Fragestellungen, Methoden und Entwicklungen.

²Dadurch werden die Absolventinnen und Absolventen dieses Studiengangs befähigt, neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu verstehen, fachlich fundiert zu beurteilen, anzuwenden und weiterzuentwickeln.

³Der Master-Studiengang „Geowissenschaften“ verfügt über vielfältige Wahlmöglichkeiten für eine individuelle Schwerpunktbildung. ⁴Er qualifiziert Studierende für gehobene und verantwortungsvolle Positionen in einer Vielzahl von Unternehmensbereichen (z.B. Rohstoffe, Baustoffe, Keramik und Glas, Grundbau, Wasser- und Abfallwirtschaft, Umweltschutz, Versicherungen), Behörden und Verwaltungen (z.B. Kommunen, Bundesländer, Bund, EU, UN) und für weiterführende wissenschaftliche Tätigkeiten (z. B. Museen, Universitäten, ausseruniversitäre Forschungseinrichtungen) einschließlich Promotionsstudiengängen.

(2) Durch die erfolgreiche Absolvierung der Modulprüfungen und der schriftlichen Abschlussarbeit (Masterarbeit) wird festgestellt, dass die oder der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen tiefgehenden Fachkenntnisse in den Geowissenschaften und ihren Teildisziplinen erworben hat, die Zusammenhänge zwischen einzelnen Teildisziplinen versteht und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten und geowissenschaftliche Modelle zu hinterfragen, sowie geowissenschaftliche Erkenntnisse zu vermitteln.

§ 3 Akademischer Grad

Nach bestandener Abschlussprüfung verleiht die Georg-August-Universität Göttingen den akademischen Grad „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“).

§ 4 Gliederung des Studiums, Studienschwerpunkte

(1) Die Regelstudienzeit des Master-Studiengangs Geowissenschaften beträgt 4 Semester.

(2) Das Studium umfasst wenigstens 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits; abgekürzt: C), die sich wie folgt verteilen:

a) Fachstudium einschl. Schwerpunktstudium (60 C)

b) Professionalisierungsbereich (30 C)

c) Masterarbeit (30 C)

(3) ¹Im Rahmen des Fachstudiums besteht die Möglichkeit zur Schwerpunktbildung. ²Bei entsprechender erfolgreicher Absolvierung von Modulen wird einer der Studienschwerpunkte Geobiologie oder Geochemie oder Geologie oder Geomaterialien zertifiziert. ³Das Nähere regelt Anlage I.

(4) ¹Die Modulübersicht (Anlage I) legt die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule verbindlich fest. ²Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist der Studienordnung zu entnehmen. ³Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage I) aufgeführt sind.

§ 5 Zulassung zu Modulprüfungen

(1) ¹Die Anmeldung zu (Teil)Modulprüfungen erfolgt durch die Studierenden in eigener Verantwortung über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu einem Tag vor dem Prüfungstermin möglich.

(2) ¹Die Anmeldung zu lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfungen muss zu Veranstaltungsbeginn, spätestens bis zum dritten Lehrveranstaltungstermin im Semester, erfolgen. ²Eine Abmeldung ist abweichend von Absatz 1 bei Präsentationen, Referaten o.ä. bis zu eine Woche vor dem Termin des Vortrags möglich; im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(3) ¹Ein Modul kann andere Modulprüfungen als Zugangsvoraussetzungen fordern. ²Innerhalb eines Moduls können Vorleistungen in Form von Studienleistungen für die Zulassung zur Modulprüfung verlangt werden. ³Das Nähere wird im Modulkatalog geregelt.

§ 6 Zulassung zur Masterarbeit

(1) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass alle Pflichtmodule des Fachstudiums bestanden und insgesamt mindestens 60 C erfolgreich erbracht sind.

(2) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit ist in Schriftform bei der zuständigen Prüfungskommission zu beantragen. ²Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) der Themenvorschlag für die Masterarbeit
- b) ein Vorschlag für die beiden Gutachterinnen oder Gutachter
- c) Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Abs. 1
- d) gegebenenfalls Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers.

³Der Vorschlag nach Buchstaben a) und b) ist entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuenden gefunden zu haben. ⁴In diesem Fall bestellt die Prüfungskommission Betreuende und legt das Thema der Masterarbeit fest.

(3) ¹Die zuständige Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. ²Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Masterprüfung in demselben oder einem fachlich eng verwandten Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde.

§ 7 Masterarbeit

(1) ¹Mittels der schriftlichen Masterarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, mit geowissenschaftlichen Methoden ein Problem im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten, ein selbständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil zu entwickeln, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen. ²Das Thema der Masterarbeit ist aus dem Fachgebiet der Geowissenschaften zu wählen.

(2) ¹Das vorläufige Arbeitsthema der Masterarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers der zuständigen Prüfungskommission vorzulegen. ²Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer, so wird eine Betreuerin oder ein Betreuer und ein Thema von der zuständigen Prüfungskommission bestimmt. ³Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. ⁴Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch. ⁵Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt durch das Prüfungsamt. ⁶Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 6 Monate. ²Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zuständige Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal 8 Wochen (Ausschlussfrist) verlängern. ³Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist.

(4) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 8 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Ein neues Thema wird unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 8 Wochen ausgegeben. ³Die bereits erfolgte, verbindliche Fachwahl bleibt von der Rückgabe des Themas unberührt. ⁴Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit ist die Rückgabe des Themas nach Satz eins nur dann zulässig, wenn die zu prüfende Person bei der Erstanfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(5) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung einzureichen. ²Die Masterarbeit ist zudem in elektronischer Form einzureichen. ³Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) ¹Die Masterarbeit wird der Betreuerin oder dem Betreuer als Gutachterin oder Gutachter zugeleitet. ²Gleichzeitig bestellt die Prüfungskommission eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus dem gleichen Fach, die oder der aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten zu wählen ist. ³Falls von dem Vorschlag gemäß § 6 Abs. 2 lit. b abgewichen wird, ist der Kandidat oder die Kandidatin davon in Kenntnis zu setzen. ⁴Jede Gutachterin und jeder Gutachter vergibt eine Note. ⁵Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll 6 Wochen nicht überschreiten.

(7) ¹Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Note "nicht ausreichend" ist. ²Sie kann einmal wiederholt werden.

§ 8 Gesamtergebnis

(1) Das Prädikat „Mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet wurde und der Gesamtdurchschnitt aller übrigen Prüfungsleistungen besser als 2,0 ist.

(2) Bei der Berechnung der Gesamtnote bleiben auf Antrag der oder des Studierenden zwei Module des Studiengangs im Umfang von insgesamt bis zu 14 C unberücksichtigt, indem die bestandenen benoteten Modulprüfungen in unbenotete Modulprüfungen umgewandelt werden; der Antrag muss spätestens vor Ausgabe des Prüfungszeugnisses gestellt werden; alternativ kann der Antrag einmalig vor einem Wechsel der Hochschule gestellt werden; der Antrag kann nur einmal gestellt und nach Umsetzung im Prüfungsverwaltungssystem nicht mehr zurück genommen werden.

§ 9 Prüfungskommission

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung aller durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Geowissenschaften und Geographie eine

Prüfungskommission. ²Der Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, die durch die Gruppenvertretungen im Fakultätsrat benannt werden, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. ³Zugleich wird für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt. ⁴Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, benennt die entsprechende Statusgruppe im Fakultätsrat für die restliche Amtszeit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.

(2) ¹Die Prüfungskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrer, sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ²Der stellvertretende Vorsitz kann auch vom Mitglied der Mitarbeitergruppe ausgeübt werden.

§ 10 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen am 01.10.2010 in Kraft.

(2) Zugleich tritt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Geowissenschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.2007 (Amtliche Mitteilungen 9/2007 S. 373) außer Kraft.

(3) ¹Abweichend von Absatz 2 werden Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungsordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert waren, nach der Prüfungsordnung und der zu ihrer Ergänzung erlassenen Studienordnung in der vor Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersichten, -beschreibungen, -kataloge und -handbücher, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach einer Ordnung in der vor Inkrafttreten dieser Ordnung gültigen Fassung werden letztmals im Sommersemester 2012 abgenommen. ⁶Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der vorliegenden Ordnung geprüft.

(4) Abweichend von Absatz 3 Satz 1 gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 2 der vorliegenden Prüfungsordnung auch für Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungsordnung begonnen haben und ununterbrochen im Master-Studiengang Geowissenschaften immatrikuliert waren.

Anlage I Modulübersicht

Master-Studiengang „Geowissenschaften“

Es müssen Leistungen im Umfang von wenigstens 120 C erbracht werden.

1. Fachstudium

Es müssen Module im Umfang von 60 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Pflichtmodule

Es müssen folgende vier Module im Umfang von 24 C erfolgreich absolviert werden:

M.Geo.101	Geodynamik I (6 C/6 SWS)
M.Geo.102	Geodynamik II (6 C/4,5 SWS)
M.Geo.103	Globaler Wandel (6 C/6 SWS)
M.Geo.104	Regionale Geologie (6 C/6 SWS)

b. Wahlpflichtmodule

Es müssen wenigstens sechs der folgenden Module im Umfang von wenigstens 36 C erfolgreich absolviert werden.

M.Geo.111	Paläobiologie und Biodiversität I (6 C/6 SWS)
M.Geo.112	Geomikrobiologie (6 C/6 SWS)
M.Geo.113	Paläobiologie und Biodiversität II (6 C/6 SWS)
M.Geo.114	Biogeochemie (6 C/6 SWS)
M.Geo.121	Mikroanalytische Methoden und Anwendungen (6 C/5 SWS)
M.Geo.122	Geochemie-Projekt (6 C/3 SWS)
M.Geo.123	Geochronologie u. isotopengeochemische Tracer (6 C/6 SWS)
M.Geo.124	Geo- und Kosmochemie stabiler Isotope (6 C/6 SWS)
M.Geo.131	Fluidtransport in der Erdkruste (6 C/5 SWS)
M.Geo.132	Mikrotektonik (6 C/5 SWS)
M.Geo.133	Exhumierung, Erosion und Sedimentation (6 C/5 SWS)
M.Geo.134	Verwitterung, Diagenese und Lagerstätten (6 C/4 SWS)
M.Geo.141	Minerale (6 C/4,5 SWS)
M.Geo.142	Schmelzen und Gläser (6 C/5 SWS)
M.Geo.143	Anisotropie und Struktur (6 C/4,5 SWS)
M.Geo.144	Elektronenmikroskopie (6 C/4,5 SWS)
M.Geo.215	Die Evolution der Landpflanzen und die terrestrischen Lebensräume der Erde (6 C/4 SWS)
M.Geo.221	Analytik (6 C/4-5 SWS)

M.Geo.231	Geowissenschaftliche Methoden (6 C/6 SWS)
M.Geo.232	Geologischer Kartierkurs für Fortgeschrittene (6 C/6 SWS)
M.Geo.234	Analytische Verfahren in der Sedimentgeologie (6 C/5,5 SWS)
M.Geo.235	Geologie-Projekt (6 C/3 SWS)
M.Geo.243	Kristallographie-Projekt (6 C/3 SWS)
M.Geo.244	Mineralogisch-Petrologisches Projekt (6 C/3 SWS)
M.Geo.245	Kristalle und Kristallite (6 C/4,5 SWS)
M.HEG.03	Hydrogeochemistry (9 C/7 SWS)

c. Studienschwerpunkt

Es kann einer der Studienschwerpunkte Geobiologie oder Geochemie oder Geologie oder Geomaterialien absolviert werden; dazu sind aus den Modulen nach Buchstabe b Module im Umfang von jeweils 36 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich zu absolvieren. Es kann in der Regel nur ein Studienschwerpunkt zertifiziert werden; über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission.

ca. Studienschwerpunkt Geobiologie

i. Es müssen folgende vier Module im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

M.Geo.111	Paläobiologie und Biodiversität I (6 C/6 SWS)
M.Geo.112	Geomikrobiologie (6 C/6 SWS)
M.Geo.113	Paläobiologie und Biodiversität II (6 C/6 SWS)
M.Geo.114	Biogeochemie (6 C/6 SWS)

ii. Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.Geo.121	Mikroanalytische Methoden und Anwendungen (6 C/5 SWS)
M.Geo.122	Geochemie-Projekt (6 C/3 SWS)
M.Geo.124	Geo- und Kosmochemie stabiler Isotope (6 C/6 SWS)
M.Geo.133	Exhumierung, Erosion und Sedimentation (6 C/5 SWS)
M.Geo.134	Verwitterung, Diagenese und Lagerstätten (6 C/4 SWS)
M.Geo.141	Minerale (6 C/4,5 SWS)
M.Geo.144	Elektronenmikroskopie (6 C/4,5 SWS)
M.Geo.215	Die Evolution der Landpflanzen und die terrestrischen Lebensräume der Erde (6 C/4 SWS)

cb. Studienschwerpunkt Geochemie

i. Es müssen folgende vier Module im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

M.Geo.121	Mikroanalytische Methoden und Anwendungen (6 C/5 SWS)
-----------	---

- M.Geo.122 Geochemie-Projekt (6 C/3 SWS)
- M.Geo.123 Geochronologie u. isotopengeochemische Tracer (6 C/6 SWS)
- M.Geo.124 Geo- und Kosmochemie stabiler Isotope (6 C/6 SWS)

ii. Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Geo.114 Biogeochemie (6 C/6 SWS)
- M.Geo.133 Exhumierung, Erosion und Sedimentation (6 C/5 SWS)
- M.Geo.134 Verwitterung, Diagenese und Lagerstätten (6 C/4 SWS)
- M.Geo.231 Geowissenschaftliche Methoden (6 C/6 SWS)
- M.HEG.03 Hydrogeochemistry (9 C/7 SWS)

cc. Studienschwerpunkt Geologie

i. Es müssen folgende vier Module im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Geo.131 Fluidtransport in der Erdkruste (6 C/5 SWS)
- M.Geo.132 Mikrotektonik (6 C/5 SWS)
- M.Geo.133 Exhumierung, Erosion und Sedimentation (6 C/5 SWS)
- M.Geo.134 Verwitterung, Diagenese und Lagerstätten (6 C/4 SWS)

ii. Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Geo.232 Geologischer Kartierkurs für Fortgeschrittene (6 C/6 SWS)
- M.Geo.234 Analytische Verfahren in der Sedimentgeologie (6 C/5,5 SWS)
- M.Geo.235 Geologie-Projekt (6 C/3 SWS)

cd. Studienschwerpunkt Geomaterialien

i. Es müssen folgende vier Module im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Geo.141 Minerale (6 C/4,5 SWS)
- M.Geo.142 Schmelzen und Gläser (6 C/5 SWS)
- M.Geo.143 Anisotropie und Struktur (6 C/4,5 SWS)
- M.Geo.144 Elektronenmikroskopie (6 C/4,5 SWS)

ii. Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Geo.221 Analytik (6 C/4-5 SWS)
- M.Geo.243 Kristallographie-Projekt (6 C/3 SWS)
- M.Geo.244 Mineralogisch-Petrologisches Projekt (6 C/3 SWS)
- M.Geo.245 Kristalle und Kristallite (6 C/4,5 SWS)

2. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von wenigstens 30 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Pflichtmodul

Es ist nachfolgendes Modul im Umfang von 6 C erfolgreich zu absolvieren:

M.Geo.105 Wissenschaftliches Arbeiten (6 C/2 SWS)

b. Wahlmodule

Es sind weitere Module im Umfang von wenigstens 24 C erfolgreich zu absolvieren. Wählbar sind die noch nicht absolvierten Module nach Nummer 1 Buchstabe b, weitere Module auf Beschluss der Prüfungskommission, welche rechtzeitig auf der Homepage des Studiengangs veröffentlicht werden, sowie das nachfolgende Modul:

M.Geo.331 Kartier-Projekt (12 C/3 SWS)

3. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

Fakultät für Geowissenschaften und Geographie:

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie am 05.07.2010 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 20.10.2010 die Neufassung der Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Geowissenschaften“ der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.2007 (Amtliche Mitteilungen Nr. 9/2007 S. 393) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242); § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Studienordnung
für den konsekutiven Master-Studiengang „Geowissenschaften“
der Georg-August-Universität Göttingen**

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung regelt auf der Grundlage der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) und der Prüfungsordnung für diesen Studiengang Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Das Studium mit dem Abschluss „Master of Science“ (M.Sc.) bereitet auf die Tätigkeit als Geowissenschaftlerin oder Geowissenschaftler in universitären und ausseruniversitären Forschungseinrichtungen, Verwaltungen bzw. Behörden, Consulting- und Ingenieurbüros, internationalen Organisationen und vergleichbaren Institutionen sowie diversen Industriezweigen (u.a. Rohstoffe, Baustoffe, Keramik und Glas, Grundbau, Wasser- und Abfallwirtschaft, Umweltschutz, Versicherungen) vor.

(2) ¹Geowissenschaften sind Naturwissenschaften, die sich mit der Zusammensetzung, der Struktur, der Geschichte und dem gegenwärtigen und künftigen Zustand des Erdkörpers und seiner Lebensräume befassen. ²Sie erforschen die biologischen, chemischen und physikalischen Prinzipien der Entwicklung der Erde und des Lebens und die Wechselwirkungen zwischen Litho-, Hydro-, Kryo-, Atmo- und Biosphäre im System Erde.

(3) ¹Im Master-Studiengang sollen die Studierenden – aufbauend auf einem soliden natur- und geowissenschaftlichen Grundlagenwissen – tiefgehende Kenntnisse in den Geowissenschaften und ihren Teildisziplinen mit einer klaren Zielrichtung auf aktuelle wissenschaftliche Fragestell-

ungen, Methoden und Entwicklungen erlernen. ²Dadurch werden die Absolventinnen und Absolventen dieses Studiengangs befähigt, neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu verstehen, fachlich fundiert zu beurteilen, anzuwenden und auch weiterzuentwickeln. ³Sie sollen dadurch befähigt werden, in den diversen Anwendungsgebieten der Geowissenschaften erfolgreich und auf hohem wissenschaftlichen Niveau arbeiten zu können. ⁴Der Studiengang bildet darüberhinaus die Grundlage für weiterführende Promotionsstudiengänge.

(4) Das Masterstudium vermittelt über die fachlichen Kenntnisse hinaus Schlüsselkompetenzen für einen erfolgreichen Berufseinstieg sowie für die Aufnahme eines weiterführenden Promotionsstudiums.

§ 3 Empfohlene Vorkenntnisse

¹Für ein erfolgreiches Studium und einen reibungslosen Studienablauf werden sehr gute Kenntnisse der deutschen und der englischen Sprache empfohlen. ²Studienbewerberinnen oder -bewerber, deren Kenntnisse in diesen Bereichen nicht ausreichend sind, wird empfohlen, sich vor Aufnahme des Masterstudiums entsprechend weiterzubilden.

§ 4 Studienbeginn und Studiendauer

(1) Das Studium kann nur zum Wintersemester begonnen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester.

(3) Die Fakultät stellt auf der Grundlage dieser Studienordnung ein Lehrangebot bereit, das es den Studierenden ermöglicht, das Studium einschließlich aller Prüfungen in der Regelstudienzeit abzuschließen.

§ 5 Gliederung des Studiums und Studieninhalte

(1) Das Studium gliedert sich in:

a) Fachstudium (inkl. Schwerpunktstudium bzw. „studium generale“) im Umfang von 60 C

b) einen Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) im Umfang von 30 C

c) die schriftliche Abschlussarbeit (30 C)

(2) Das Studium bietet insbesondere im Schwerpunktstudium und im Professionalisierungsbereich die Möglichkeit der Spezialisierung und Aneignung berufsqualifizierender Fähigkeiten nach individuellen Vorstellungen und Planungen.

(3) ¹Der Bereich des Fachstudiums besteht aus Pflicht-und Wahlpflichtmodulen und umfasst neben der Vertiefung von geowissenschaftlichen Grundlagen- und Spezialwissen im Pflichtcurriculum

(24 C) das Schwerpunktstudium mit Wahlpflichtmodulen im Umfang von 36 C. ²Das Pflichtcurriculum umfasst Module zur Geodynamik, Regionaler Geologie und Globalem Wandel. ³Das Schwerpunktstudium kann in den Fachgebieten Geobiologie, Geochemie, Geologie und Geomaterialien erfolgen. ⁴Das Studium kann ohne Schwerpunktbildung absolviert werden („studium generale“).

(4) Der Professionalisierungsbereich umfasst 30 C und besteht aus einem Pflichtmodul zu Schlüsselkompetenzen (6 C) im engen Kontext zur Masterarbeit, sowie einem frei wählbaren Bereich zur Aneignung fachwissenschaftlicher und fachübergreifender Kompetenzen aus dem Bereich der Geowissenschaften oder anderen Fächern (Wahlbereich, 24 C).

(5) ¹Allgemeine Empfehlungen für den sachgerechten Aufbau des Studiums richten sich auf die Ableistung des Fachstudiums nach Studienverlaufsplan und insbesondere den Beginn des Schwerpunktstudiums bereits mit dem 1. Semester (siehe Anlage 2: Studienverlaufspläne). ²Für den Schwerpunkt Geologie wird im Professionalisierungsbereich das Modul „Kartier Projekt“ nachdrücklich empfohlen. ³Weitere Empfehlungen bezüglich einer für die angestrebte Profilbildung geeigneten Modulauswahl erfolgen im Rahmen der Studienberatung.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen für Module und Lehrveranstaltungen

(1) ¹Der Zugang zu bestimmten Lehrveranstaltungen oder Modulen (im Folgenden: Veranstaltungen) kann durch Beschluss des Fakultätsrates beschränkt werden, wenn die inhaltliche Eigenart der Veranstaltung oder deren ordnungsgemäße Durchführung es erforderlich macht (siehe maximale Studierendenzahlen pro Modul bzw. Lehrveranstaltung im elektronischen Modulverzeichnis). ²Die Bedingungen des Zugangs sind im Voraus bekannt zu geben. ³Die Verteilung der Plätze erfolgt durch die Leiterin oder den Leiter der Veranstaltung. ⁴Im Konfliktfall entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan.

(2) ¹Für die Zulassung zu Veranstaltungen mit nach Absatz 1 beschränkter Platzzahl werden für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind und keine Parallelveranstaltungen angeboten werden können, Anmeldungen nach Ranggruppen in folgender Reihenfolge berücksichtigt, wobei die Anmeldung von Studierenden dieses Studiengangs oder eines Studiengangs, für welchen die Fakultät für Geowissenschaften und Geographie Lehrexporte erbringt, für Veranstaltungen, die sich auf Pflicht- oder Wahlpflichtmodule dieses Studiengangs oder des importierenden Studiengangs beziehen, Vorrang vor Studierenden anderer fakultätsexterner Studiengänge hat:

a) Anmeldungen von Studierenden im jeweiligen Fachsemester, für das die Veranstaltung nach Studienordnung oder Prüfungsordnung als Pflichtveranstaltung angeboten wird und die diese Veranstaltung noch nicht besucht und erfolgreich abgeschlossen haben, und von Studierenden in un-

mittelbarer Nähe zum Studienabschluss. Ihnen gleichgestellt sind Anmeldungen von Studierenden, welche die Voraussetzungen nach Satz 1 im vorherigen Semester erfüllt haben und trotz ordnungsgemäßer Anmeldung keinen Platz erhalten konnten oder wegen der Zuteilung einer zeitgleich stattfindenden Pflichtveranstaltung in einem zugleich studierten Studienfach nicht angenommen haben. Satz 1 und Satz 2 gelten entsprechend für studienabschnittsbezogene Lehrveranstaltungen.

b) Anmeldungen von Studierenden aus Fachsemestern, die von den Voraussetzungen nach Buchstabe a) um ein Semester abweichen oder die Veranstaltung im vorangegangenen Semester nicht erfolgreich abschließen konnten oder wegen Krankheit – ohne beurlaubt zu sein – die Veranstaltung im vorherigen Semester nicht regelmäßig besuchen oder erfolgreich abschließen konnten. Das Vorliegen einer Erkrankung ist durch ärztliches Attest zu belegen.

c) Anmeldungen von Studierenden aus Fachsemestern, die von den Voraussetzungen nach Buchstabe a) um zwei oder mehr Semester abweichen.

d) Anmeldungen von Studierenden im jeweiligen Fachsemester oder Studienabschnitt, für das die Lehrveranstaltung nach der Studienordnung als Wahlpflichtveranstaltung angeboten wird und die die Voraussetzungen nach Buchstabe a) erfüllen.

e) Anmeldungen von Studierenden aus Fachsemestern, die von den Voraussetzungen nach Buchstabe d) um ein oder mehr Semester abweichen.

f) Anmeldungen von Studierenden, welche die Veranstaltung als Wahlveranstaltung im Rahmen ihres Studiengangs besuchen wollen.

g) Sonstige Anmeldungen von Studierenden.

²Können nicht alle Anmeldungen einer Ranggruppe berücksichtigt werden, entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung oder, sofern auch in diesem Fall Ranggleichheit zwischen Bewerbern besteht, das Los. ³Das Verfahren ist rechtzeitig vorher bekannt zu machen. ⁴Der Fakultätsrat hat zusammen mit seinem Beschluss nach Satz 1 eine Ausschlussfrist für die Anmeldung zu dieser Veranstaltung festzulegen.

(3) ¹Können nicht alle Studierende der Ranggruppen nach Absatz 2 Buchstaben a) bis c) in einem Semester für die Veranstaltung berücksichtigt werden, hat der Fakultätsrat im Rahmen der personellen und sachlichen Möglichkeiten für das nächste Semester eine ausreichend höhere Platzzahl festzusetzen. ²Dies gilt nicht, wenn eine Teilnehmerzahl zu erwarten ist, die eine Berücksichtigung der Studierenden der Ranggruppen nach Absatz 2 Buchstaben a) bis c) erwarten lässt.

(4) Der Fakultätsrat kann ein von dem Verfahren nach Absätzen 2 und 3 abweichendes zentrales Verfahren für den Zugang zu bestimmten Veranstaltungen in seinem Bereich einrichten.

§ 7 Studienberatung

(1) ¹Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studiums die Studienfachberatung der Fakultät aufzusuchen. ²Diese hat die Aufgabe, die individuelle Studienplanung zu unterstützen. ³Es wird den Studierenden empfohlen, insbesondere zu Beginn des Studiums sowie vor Entscheidungen über Veränderungen ihrer Studienplanung oder auch über die Ausgestaltung des Wahlbereichs die Studienfachberatung in Anspruch zu nehmen; ferner sollte sie bei Planung eines Studiums im Ausland und nach nicht bestandenen Prüfungen zu Rate gezogen werden.

(2) Eine individuelle Studienberatung durch eine Lehrende oder einen Lehrenden der Fakultät wird nachdrücklich empfohlen, wenn der oder dem Studierenden nur noch eine Wiederholungsmöglichkeit für die Prüfung eines Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls zusteht.

§ 8 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen am 01.10.2010 in Kraft.

(2) Zugleich tritt die Studienordnung für den Masterstudiengang Geowissenschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.2007 (Amtliche Mitteilungen 9/2007 S. 393) außer Kraft.

(3) Inwieweit abweichend von Absatz 2 für Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der vorliegenden Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert waren, die Studienordnung vor Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung geltenden Fassung gilt, regelt die Prüfungsordnung.

Anlage 1 Modulübersicht

Master-Studiengang „Geowissenschaften“

Es müssen Leistungen im Umfang von wenigstens 120 C erbracht werden.

1. Fachstudium

Es müssen Module im Umfang von 60 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Pflichtmodule

Es müssen folgende vier Module im Umfang von 24 C erfolgreich absolviert werden:

M.Geo.101	Geodynamik I (6 C/6 SWS)
M.Geo.102	Geodynamik II (6 C/4,5 SWS)
M.Geo.103	Globaler Wandel (6 C/6 SWS)
M.Geo.104	Regionale Geologie (6 C/6 SWS)

b. Wahlpflichtmodule

Es müssen wenigstens sechs der folgenden Module im Umfang von wenigstens 36 C erfolgreich absolviert werden.

M.Geo.111	Paläobiologie und Biodiversität I (6 C/6 SWS)
M.Geo.112	Geomikrobiologie (6 C/6 SWS)
M.Geo.113	Paläobiologie und Biodiversität II (6 C/6 SWS)
M.Geo.114	Biogeochemie (6 C/6 SWS)
M.Geo.121	Mikroanalytische Methoden und Anwendungen (6 C/5 SWS)
M.Geo.122	Geochemie-Projekt (6 C/3 SWS)
M.Geo.123	Geochronologie u. isotope geochemische Tracer (6 C/6 SWS)
M.Geo.124	Geo- und Kosmochemie stabiler Isotope (6 C/6 SWS)
M.Geo.131	Fluidtransport in der Erdkruste (6 C/5 SWS)
M.Geo.132	Mikrotektonik (6 C/5 SWS)
M.Geo.133	Exhumierung, Erosion und Sedimentation (6 C/5 SWS)
M.Geo.134	Verwitterung, Diagenese und Lagerstätten (6 C/4 SWS)
M.Geo.141	Minerale (6 C/4,5 SWS)
M.Geo.142	Schmelzen und Gläser (6 C/5 SWS)
M.Geo.143	Anisotropie und Struktur (6 C/4,5 SWS)
M.Geo.144	Elektronenmikroskopie (6 C/4,5 SWS)
M.Geo.215	Die Evolution der Landpflanzen und die terrestrischen Lebensräume der Erde (6 C/4 SWS)
M.Geo.221	Analytik (6 C/4-5 SWS)

M.Geo.231	Geowissenschaftliche Methoden (6 C/6 SWS)
M.Geo.232	Geologischer Kartierkurs für Fortgeschrittene (6 C/6 SWS)
M.Geo.234	Analytische Verfahren in der Sedimentgeologie (6 C/5,5 SWS)
M.Geo.235	Geologie-Projekt (6 C/3 SWS)
M.Geo.243	Kristallographie-Projekt (6 C/3 SWS)
M.Geo.244	Mineralogisch-Petrologisches Projekt (6 C/3 SWS)
M.Geo.245	Kristalle und Kristallite (6 C/4,5 SWS)
M.HEG.03	Hydrogeochemistry (9 C/7 SWS)

c. Studienschwerpunkt

Es kann einer der Studienschwerpunkte Geobiologie oder Geochemie oder Geologie oder Geomaterialien absolviert werden; dazu sind aus den Modulen nach Buchstabe b Module im Umfang von jeweils 36 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich zu absolvieren. Es kann in der Regel nur ein Studienschwerpunkt zertifiziert werden; über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission.

ca. Studienschwerpunkt Geobiologie

i. Es müssen folgende vier Module im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

M.Geo.111	Paläobiologie und Biodiversität I (6 C/6 SWS)
M.Geo.112	Geomikrobiologie (6 C/6 SWS)
M.Geo.113	Paläobiologie und Biodiversität II (6 C/6 SWS)
M.Geo.114	Biogeochemie (6 C/6 SWS)

ii. Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.Geo.121	Mikroanalytische Methoden und Anwendungen (6 C/5 SWS)
M.Geo.122	Geochemie-Projekt (6 C/3 SWS)
M.Geo.124	Geo- und Kosmochemie stabiler Isotope (6 C/6 SWS)
M.Geo.133	Exhumierung, Erosion und Sedimentation (6 C/5 SWS)
M.Geo.134	Verwitterung, Diagenese und Lagerstätten (6 C/4 SWS)
M.Geo.141	Minerale (6 C/4,5 SWS)
M.Geo.144	Elektronenmikroskopie (6 C/4,5 SWS)
M.Geo.215	Die Evolution der Landpflanzen und die terrestrischen Lebensräume der Erde (6 C/4 SWS)

cb. Studienschwerpunkt Geochemie

i. Es müssen folgende vier Module im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

M.Geo.121	Mikroanalytische Methoden und Anwendungen (6 C/5 SWS)
-----------	---

- M.Geo.122 Geochemie-Projekt (6 C/3 SWS)
M.Geo.123 Geochronologie u. isotopengeochemische Tracer (6 C/6 SWS)
M.Geo.124 Geo- und Kosmochemie stabiler Isotope (6 C/6 SWS)

ii. Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Geo.114 Biogeochemie (6 C/6 SWS)
M.Geo.133 Exhumierung, Erosion und Sedimentation (6 C/5 SWS)
M.Geo.134 Verwitterung, Diagenese und Lagerstätten (6 C/4 SWS)
M.Geo.231 Geowissenschaftliche Methoden (6 C/6 SWS)
M.HEG.03 Hydrogeochemistry (9 C/7 SWS)

cc. Studienschwerpunkt Geologie

i. Es müssen folgende vier Module im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Geo.131 Fluidtransport in der Erdkruste (6 C/5 SWS)
M.Geo.132 Mikrotektonik (6 C/5 SWS)
M.Geo.133 Exhumierung, Erosion und Sedimentation (6 C/5 SWS)
M.Geo.134 Verwitterung, Diagenese und Lagerstätten (6 C/4 SWS)

ii. Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Geo.232 Geologischer Kartierkurs für Fortgeschrittene (6 C/6 SWS)
M.Geo.234 Analytische Verfahren in der Sedimentgeologie (6 C/5,5 SWS)
M.Geo.235 Geologie-Projekt (6 C/3 SWS)

cd. Studienschwerpunkt Geomaterialien

i. Es müssen folgende vier Module im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Geo.141 Minerale (6 C/4,5 SWS)
M.Geo.142 Schmelzen und Gläser (6 C/5 SWS)
M.Geo.143 Anisotropie und Struktur (6 C/4,5 SWS)
M.Geo.144 Elektronenmikroskopie (6 C/4,5 SWS)

ii. Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Geo.221 Analytik (6 C/4-5 SWS)
M.Geo.243 Kristallographie-Projekt (6 C/3 SWS)
M.Geo.244 Mineralogisch-Petrologisches Projekt (6 C/3 SWS)
M.Geo.245 Kristalle und Kristallite (6 C/4,5 SWS)

2. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von wenigstens 30 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Pflichtmodul

Es ist nachfolgendes Modul im Umfang von 6 C erfolgreich zu absolvieren:

M.Geo.105 Wissenschaftliches Arbeiten (6 C/2 SWS)

b. Wahlmodule

Es sind weitere Module im Umfang von wenigstens 24 C erfolgreich zu absolvieren. Wählbar sind die noch nicht absolvierten Module nach Nummer 1 Buchstabe b, weitere Module auf Beschluss der Prüfungskommission, welche rechtzeitig auf der Homepage des Studiengangs veröffentlicht werden, sowie das nachfolgende Modul:

M.Geo.331 Kartier-Projekt (12 C/3 SWS)

3. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

Anlage 2 Exemplarische Studienverlaufspläne

Anlage 2a: Master-Studiengang Geowissenschaften - Studienverlaufsplan SP Geobiologie

Semester	Regionale Geologie (6)	Geodynamik I (6)	Biogeochemie (6)	Paläobiologie und Biodiversität I (6)	Wahlpflicht (6) *	
1						27
2		Geodynamik II (6)	Geomikrobiologie (6)	Paläobiologie und Biodiversität II (6)	Wahl (6) **	30
3	Wissenschaftliches Arbeiten (6)	Globaler Wandel (6)	Wahlpflicht (6) *	Wahl (6) **	Wahl (6) **	30
4	Master-Arbeit (30)					33
						120 Summe

<p>* Mikroanalytische Methoden und Anwendungen M.Geo.121 Geochemie Projekt M.Geo.122 Geo- und Kosmochemie stabiler Isotope M.Geo.124 Exhumierung, Erosion und Sedimentation M.Geo.133 Verwitterung, Diagenese und Lagerstätten M.Geo.134 Minerale M.Geo.141 Elektronenmikroskopie M.Geo.144</p>	<p>** Evolution der Landpflanzen und die terrestrischen Lebensräume der Erde M.Geo.115 Geochronologie und isotopengeochemische Tracer M.Geo.123 Fluidtransport in der Erdkruste M.Geo.131 Mikrotektonik M.Geo.132 Schmelzen und Gläser M.Geo.142 Anisotropie und Struktur M.Geo.143 Geowissenschaftliche Methoden M.Geo.231 Geologischer Kartierkurs für Fortgeschrittene M.Geo.232 Analytische Verfahren in der Sedimentgeologie M.Geo.234 Geologie Projekt M.Geo.235 Kristallographie Projekt M.Geo.243 Mineralogisch-Petrologisches Projekt M.Geo.244 Kristalle und Kristallite M.Geo.245 Analytik M.Geo.246 Hydrogeochemie M.HEG.03 Kartier Projekt M.Geo.331</p>	<p> Fachstudium - Geowissenschaften - Pflicht</p> <p> Fachstudium - Geowissenschaften - Schwerpunkt Geobiologie</p> <p> Professionalisierungsbereich / Schlüsselkompetenzen</p>
---	--	---

oder unter * nicht gewählte Module
 oder Module aus anderen Fächern einschließlich weiterer Schlüsselkompetenzen

Anlage 2b: Master-Studiengang Geowissenschaften - Studienverlaufsplan SP Geochemie

Semester	Regionale Geologie (6)	Geodynamik I (6)	Geochronologie & Isotopen-geochemische Tracer (6)	Mikroanalyt. Methoden & Anwendungen (6)	Wahlpflicht (6) *	Wahl (6) **	
1		Geodynamik I (6)		Mikroanalyt. Methoden & Anwendungen (6)	Wahlpflicht (6) *	Wahl (6) **	30
2		Geodynamik II (6)		Geochemie Projekt (6)		Wahl (6) **	27
3	Wissenschaftliches Arbeiten (6)	Globaler Wandel (6)		Wahlpflicht (6) *	Geo- und Kosmochemie stabiler Isotope (6)	Wahl (6) **	30
4		Master-Arbeit (30)					33
							120
							Summe

- * Biogeochemie M.Geo.114
 - Exhumierung, Erosion und Sedimentation M.Geo.133
 - Verwitterung, Diagenese und Lagerstätten M.Geo.134
 - Geowissenschaftliche Methoden M.Geo.231
 - Hydrogeochemie M.HEG.03

 - ** Paläobiologie und Biodiversität I M.Geo.111
 - Geomikrobiologie M.Geo.112
 - Paläobiologie und Biodiversität II M.Geo.113
 - Evolution der Landpflanzen und die terrestrischen Lebensräume der Erde M.Geo.115
 - Fluidtransport in der Erdkruste M.Geo.131
 - Mikrotektonik M.Geo.132
 - Minerale M.Geo.141
 - Schmelzen und Gläser M.Geo.142
 - Anisotropie und Struktur M.Geo.143
 - Elektronenmikroskope M.Geo.144
 - Geologischer Kartierkurs für Fortgeschrittene M.Geo.232
 - Analytische Verfahren in der Sedimentgeologie M.Geo.234
 - Geologie Projekt M.Geo.235
 - Kristallographie Projekt M.Geo.243
 - Mineralogisch-Petrologisches Projekt M.Geo.244
 - Kristalle und Kristallite M.Geo.245
 - Analytik M.Geo.246
 - Kartier Projekt M.Geo.331
- oder unter * nicht gewählte Module
 oder Module aus anderen Fächern einschließlich weiterer Schlüsselkompetenzen

- Fachstudium - Geowissenschaften - Pflicht
- Fachstudium - Geowissenschaften - Schwerpunkt Geochemie
- Professionalisierungsbereich / Schlüsselkompetenzen

Anlage 2c: Master-Studiengang Geowissenschaften - Studienverlaufsplan SP Geologie

Semester	Studienverlaufsplan					Summe
1	Regionale Geologie (6)	Geodynamik I (6)	Mikrotektonik (6)	Exhumierung, Erosion & Sedimentation (6)	Wahlpflicht (6) *	27
2		Geodynamik II (6)	Fluidtransport in der Erdkruste (6)	Verwitterung, Diagenese & Lagerstätten (6)	Wahl (6) **	30
3	Wissenschaftliches Arbeiten (6)	Globaler Wandel (6)	Wahlpflicht (6) *	Wahl (6) **	Wahl (6) **	30
4		Master-Arbeit (30)				33
					120	Summe

* Geologischer Kartierkurs für Fortgeschrittene	M.Geo.232	<div style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 10px; display: inline-block;"></div> Fachstudium - Geowissenschaften - Pflicht <div style="border: 2px solid blue; width: 20px; height: 10px; display: inline-block;"></div> Fachstudium - Geowissenschaften - Schwerpunkt Geologie <div style="border: 2px solid cyan; width: 20px; height: 10px; display: inline-block;"></div> Professionalisierungsbereich / Schlüsselkompetenzen
Analytische Verfahren in der Sedimentgeologie	M.Geo.234	
Geologie Projekt	M.Geo.235	
* * Paläobiologie und Biodiversität I		
Geomikrobiologie	M.Geo.111	
Paläobiologie und Biodiversität II	M.Geo.112	
Biogeochemie	M.Geo.113	
Evolution der Landpflanzen und die terrestrischen Lebensräume der Erde	M.Geo.114	
Mikroanalytische Methoden und Anwendungen	M.Geo.115	
Geochemie Projekt	M.Geo.121	
Geochronologie und isotopengeochemische Tracer	M.Geo.122	
Geo- und Kosmochemie stabiler Isotope	M.Geo.123	
Minerale	M.Geo.124	
Schmelzen und Gläser	M.Geo.141	
Anisotropie und Struktur	M.Geo.142	
Elektronenmikroskopie	M.Geo.143	
Geowissenschaftliche Methoden	M.Geo.144	
Kristallographie Projekt	M.Geo.231	
Mineralogisch-Petrologisches Projekt	M.Geo.243	
Kristalle und Kristallite	M.Geo.244	
Analytik	M.Geo.245	
Hydrogeochemie	M.Geo.246	
Kartier Projekt	M.HEG.03	
	M.Geo.331	

oder unter * nicht gewählte Module
 oder Module aus anderen Fächern einschließlich weiterer Schlüsselkompetenzen

Anlage 2d: Master-Studiengang Geowissenschaften - Studienverlaufsplan SP Geomaterialien

Semester	Modulbezeichnung (6)					Punkte	
1	Regionale Geologie	Geodynamik I	Elektronenmikroskopie	Anisotropie & Struktur	Minerale	Wahlpflicht *	30
2		Geodynamik II		Schmelzen & Gläser	Wahl **	Wahl **	30
3	Wissenschaftliches Arbeiten	Globaler Wandel	Wahlpflicht *	Wahl **	Wahl **	27	
4		Master-Arbeit (30)					33
						120	Summe

- * Kristallographie Projekt M.Geo.243
- Mineralogisch-Petrologisches Projekt M.Geo.244
- Kristalle und Kristallite M.Geo.245
- Analytik M.Geo.246

- ** Paläobiologie und Biodiversität I M.Geo.111
 - Geomikrobiologie M.Geo.112
 - Paläobiologie und Biodiversität II M.Geo.113
 - Biogeochemie M.Geo.114
 - Mikroanalytische Methoden und Anwendungen M.Geo.121
 - Geochemie Projekt M.Geo.122
 - Geochronologie und Isotopengeochemische Tracer M.Geo.123
 - Geo- und Kosmochemie stabiler Isotope M.Geo.124
 - Fluidtransport in der Erdkruste M.Geo.131
 - Mikrotektonik M.Geo.132
 - Exhumierung, Erosion und Sedimentation M.Geo.133
 - Verwitterung, Diagenese und Lagerstätten M.Geo.134
 - Geowissenschaftliche Methoden M.Geo.231
 - Geologischer Kartierkurs für Fortgeschrittene M.Geo.232
 - Analytische Verfahren in der Sedimentgeologie M.Geo.234
 - Geologie Projekt M.Geo.235
 - Kartier Projekt M.Geo.331
 - Hydrogeochemie M.HEG.03
- oder unter * nicht gewählte Module
oder Module aus anderen Fächern einschließlich weiterer Schlüsselkompetenzen

- Fachstudium - Geowissenschaften - Pflicht
- Fachstudium - Geowissenschaften - Schwerpunkt Geomaterialien
- Professionalisierungsbereich / Schlüsselkompetenzen

Anlage 2e: Master-Studiengang Geowissenschaften - Studienverlaufsplan ohne Schwerpunkt

Semester	Regionale Geologie (6)	Geodynamik I (5)	Wahlpflicht (6) *	Wahlpflicht (6) *	Wahlpflicht (6) *	Wahlpflicht (6) *		
1	Regionale Geologie (6)	Geodynamik I (5)	Wahlpflicht (6) *	Wahlpflicht (6) *	Wahlpflicht (6) *	Wahlpflicht (6) *	30	
2		Geodynamik II (5)	Wahlpflicht (6) *	Wahlpflicht (6) *	Wahl (6) **	Wahl (6) **	30	
3	Wissenschaftliches Arbeiten (6)	Globaler Wandel (5)	Wahlpflicht (6) *	Wahl (6) **	Wahl (6) **		27	
4		Master-Arbeit (30)						33
							120	Summe

- * Paläobiologie und Biodiversität I M.Geo.111
- Geomikrobiologie M.Geo.112
- Paläobiologie und Biodiversität II M.Geo.113
- Biogeochemie M.Geo.114
- Evolution der Landpflanzen und die terrestrischen Lebensräume der Erde M.Geo.115
- Mikroanalytische Methoden und Anwendungen M.Geo.121
- Geochemie Projekt M.Geo.122
- Geochronologie und isotopengeochemische Tracer M.Geo.123
- Geo- und Kosmochemie stabiler Isotope M.Geo.124
- Fluidtransport in der Erdkruste M.Geo.131
- Mikrotektonik M.Geo.132
- Exhumierung, Erosion und Sedimentation M.Geo.133
- Verwitterung, Diagenese und Lagerstätten M.Geo.134
- Minerale M.Geo.141
- Schmelzen und Gläser M.Geo.142
- Anisotropie und Struktur M.Geo.143
- Elektronenmikroskopie M.Geo.144
- Geowissenschaftliche Methoden M.Geo.231
- Geologischer Kartierkurs für Fortgeschrittene M.Geo.232
- Analytische Verfahren in der Sedimentgeologie M.Geo.234
- Geologie Projekt M.Geo.235
- Kristallographie Projekt M.Geo.243
- Mineralogisch-Petrologisches Projekt M.Geo.244
- Kristalle und Kristallite M.Geo.245
- Analytik M.Geo.246
- Kartier Projekt M.Geo.331
- Hydrogeochemie M.HEG.03

- Fachstudium - Geowissenschaften - Pflicht
- Fachstudium - Geowissenschaften
- Professionalisierungsbereich / Schlüsselkompetenzen

** unter * nicht gewählte Module
oder Module aus anderen Fächern einschließlich weiterer Schlüsselkompetenzen

Biologische Fakultät:

Nach Stellungnahme des Fakultätsrats der Biologischen Fakultät vom 16.04.2010 und nach Stellungnahme des Senats vom 18.08.2010 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 20.10.2010 beschlossen, den konsekutiven Master-Studiengang „Biologische Diversität und Ökologie“ in „Biodiversity, Ecology and Evolution“ umzubenennen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 a) NHG).

Die Umbenennung des konsekutiven Master-Studiengangs wird hiermit bekannt gemacht.

Biologische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Biologischen Fakultät vom 11.06.2010 und nach Stellungnahme des Senats vom 18.08.2010 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 20.10.2010 die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Biodiversity, Ecology and Evolution“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242); § 41 Abs. 2 Satz 2; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG).

**Prüfungs- und Studienordnung
für den konsekutiven Master-Studiengang „Biodiversity, Ecology and Evolution“
der Georg-August-Universität Göttingen**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums, Zweck der Masterprüfung, Hochschulgrad
- § 3 Gliederung des Studiums
- § 4 Professionalisierungsbereich, Schwerpunktbildung
- § 5 Zulassung zu Veranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl, Lehr- und Prüfungssprache, Auslandssemester
- § 6 Studienberatung
- § 7 Zulassung zu Modulprüfungen
- § 8 Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen
- § 9 Zulassung zur Masterarbeit
- § 10 Masterarbeit

§ 11 Bewertung der Masterarbeit

§ 12 Prüfungskommission

§ 13 Gesamtergebnis, endgültiges Nichtbestehen und Auszeichnung

§ 14 Freiwillige Zusatzmodulprüfungen

§ 15 Übergangsbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten

Anlage I Modulübersicht

Anlage II Exemplarischer Studienverlaufsplan

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den Master-Studiengang „Biodiversity, Ecology and Evolution“ gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Master-Studiengangs „Biodiversity, Ecology and Evolution“.

§ 2 Ziele des Studiums, Zweck der Masterprüfung, Hochschulgrad

(1) Der konsekutive, forschungsorientierte Master-Studiengang „Biodiversity, Ecology and Evolution“ vermittelt vertiefendes Fachwissen und wissenschaftliche Methoden aus den Bereichen der Pflanzenökologie, Phytodiversität und Vegetationsgeschichte, Tierökologie, Pflanzensystematik, Tiersystematik, Morphologie und Verhalten, Evolution, Naturschutzbiologie sowie Biologischer Spurenkunde.

(2) ¹Das Studium im Master-Studiegang „Biodiversity, Ecology and Evolution“ bereitet auf die Tätigkeiten in regionalen, nationalen und internationalen Einrichtungen, Verbänden oder Organisationen zur Erhaltung der Lebensvielfalt weltweit, zur nachhaltigen Nutzung von natürlichen Ökosystemressourcen und zur Entwicklung von Strategien und Richtlinien, die dem Verlust von Artenvielfalt entgegenwirken. ²Hierzu zählen auch Tätigkeiten in öffentlichen Einrichtungen, zoologischen Gärten, Museen, Stiftungen etc., Medien und Einrichtungen der Fortbildung (Erwachsenenbildung) zur Vermittlung des Wissens um Biodiversität, Ökologie, Evolution und Naturschutz und zu deren Erforschung in wissenschaftlichen Institutionen.

(3) ¹Im Master-Studiengang sollen die Studierenden vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse der Biologischen Diversität, Ökologie, Evolution und des Naturschutzes, die Fähigkeit zur selbständigen fachspezifischen und interdisziplinären wissenschaftlichen Arbeit und zur Anwendung wissen-

schaftlicher Erkenntnisse auf den Gebieten der Biodiversitäts-, Ökosystem- und Evolutionsforschung erwerben. ²Der Studiengang qualifiziert durch berufsfeldrelevante Vermittlung von fachspezifischem Wissen und methodisch-analytischen Fähigkeiten für die oben genannten Tätigkeitsbereiche und bildet die Grundlage für weiterführende Studien in Promotionsstudiengängen.

(4) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die zu Prüfenden die Zusammenhänge des Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und ob sie die für den Übergang in die Berufspraxis oder die Promotion notwendigen vertieften Fachkenntnisse erworben haben.

(5) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Universität den Hochschulgrad „Master of Science“, abgekürzt „M.Sc.“.

§ 3 Gliederung des Studiums

(1) Das Studium beginnt zum Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(3) Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits, abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

- a) auf das Fachstudium 78 C, darunter wenigstens 30 C im Rahmen eines Studienschwerpunktes,
- b) auf den Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) 12 C, und ,
- c) auf die Masterarbeit 30 C.

(4) Der Master-Studiengang ist nicht teilzeitgeeignet.

(5) ¹Die Anzahl, Art und Umfang der erfolgreich zu absolvierenden Module regelt die Modulübersicht (Anlage I). ²Eine Empfehlung für den Aufbau des Studiums ist dem beigefügten exemplarischen Studienverlaufsplan (Anlage II) zu entnehmen. ³Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage I) aufgeführt sind.

§ 4 Schwerpunktbildung

Die Studierenden müssen einen der angebotenen Studienschwerpunkte im Umfang von 30 C erfolgreich absolvieren.

§ 5 Zulassung zu Veranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl, Lehr- und Prüfungssprache, Auslandssemester

(1) ¹Bestimmte Lehrveranstaltungen eines Moduls können mit begrenzter Teilnehmerzahl angeboten werden. ²Zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl werden vorrangig solche Studierenden zugelassen, die sich im höchsten Fachsemester befinden, sofern dies für den Erwerb der zum erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Zahl von Leistungspunkten unerlässlich ist. ³Die Auswahl unter Gleichberechtigten ist durch das Los zu treffen. ⁴Die Studierenden des Master-Studiengangs „Biodiversity, Ecology and Evolution“ können zu den Lehrveranstaltungen mit dem Modulkürzel "M.Biodiv." gegenüber den Studierenden anderer Studiengänge vorrangig zugelassen werden.

(2) Die Zulassung zu Modulen anderer Studiengänge, ohne dass sie in der Modulübersicht (Anlage I) aufgeführt sind, erfolgt auf Antrag der oder des Studierenden durch die Prüfungskommission.

(3) ¹Das Lehr- und Prüfungsangebot des Studiengangs ist in der Regel englischsprachig. ²Die Modulprüfungen zu deutschsprachigen Wahl- und Wahlpflichtmodulen werden in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt.

(4) ¹Den Studierenden wird empfohlen, Teile des Studiums auch im Ausland zu absolvieren. ²Für die Anerkennung der im Ausland erworbenen Prüfungsleistungen ist die Prüfungskommission zuständig.

§ 6 Studienberatung

(1) Die fachliche Studienberatung nehmen die am Studiengang beteiligten Lehrenden, die Beratung in Prüfungsangelegenheiten die Studiendekanin oder der Studiendekan wahr.

(2) Die zentrale Studienberatung der Universität ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei fakultätsübergreifenden Fragen.

(3) Die Studierenden sollten eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- nach zweimal nicht bestandenen Prüfungen,
- bei Abweichungen von der Regelstudienzeit,
- bei einem Wechsel von Studiengang oder Hochschule,
- vor dem geplanten Auslandssemester.

§ 7 Zulassung zu Modulprüfungen

(1) ¹Die Anmeldung zu schriftlichen Modulprüfungen erfolgt schriftlich oder elektronisch in der von der Prüfungskommission festgelegten Form und Frist. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen

(Abmeldung) ist bis zu einem Tag vor dem Prüfungstermin möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als einem Tag liegt. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(2) ¹Die Anmeldung zu mündlichen Modulprüfungen erfolgt schriftlich oder elektronisch in der von der Prüfungskommission festgelegten Form und Frist. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu sieben Tage vor dem Prüfungstermin möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als sieben Tagen liegt. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(3) ¹Die Anmeldung zu anderen lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfungen muss zu Veranstaltungsbeginn erfolgen. ²Eine Abmeldung ist bei Hausarbeiten bis zur Ausgabe des Hausarbeitsthemas, bei Präsentationen, Referaten und Koreferaten bis zu sieben Tage vor dem Termin des Vortrags möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als sieben Tagen liegt. ³Eine Abmeldung ist bei praktischen Prüfungen sowie Praktika bis zu zwei Wochen vor dem Prüfungstermin möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als zwei Wochen liegt. ⁴Bei Modulprüfungen mit dem gemischten Prüfungstyp gilt jeweils der frühzeitigste Termin für den Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung).

§ 8 Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen

(1) ¹Wiederholungsprüfungen von Wahlpflichtmodulen sind in angemessener Frist abzulegen. ²Sie müssen innerhalb von zwei Semestern nach der erfolglosen Prüfung abgelegt werden. ³Wird die Frist überschritten, gilt der entsprechende Prüfungsversuch als nicht bestanden. ⁴Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann von der Prüfungskommission eine angemessene Fristverlängerung gewährt werden.

(2) Eine Wiederholung von bestandenen Prüfungen zum Zweck der Notenverbesserung ist ausgeschlossen.

§ 9 Zulassung zur Masterarbeit

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist der erfolgreiche Abschluss von Modulen im Umfang von wenigstens 60 C, darunter die beiden Pflichtmodule im Umfang von 18 C.

(2) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit ist in Schriftform bei der zuständigen Prüfungskommission zu beantragen. ²Dabei sind neben dem Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 1 folgende Unterlagen beizufügen:

a) der Themenvorschlag für die Masterarbeit,

b) ein Vorschlag für die Erstbetreuerin bzw. den Erstbetreuer und die Zweitbetreuerin bzw. den Zweitbetreuer,

c) eine schriftliche Bestätigung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers und der Zweitbetreuerin oder des Zweitbetreuers.

³Der Vorschlag nach Satz 2 Lit. a) und Lit. b) sowie der Nachweis nach Satz 2 Lit. c) sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuenden gefunden zu haben. ⁴In diesem Fall bestellt die zuständige Prüfungskommission Betreuende und legt das Thema der Masterarbeit fest.

(3) ¹Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. ²Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Masterprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Master-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.

§ 10 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der zu Prüfende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Forschungsgebiet des Master-Studiengangs „Biodiversity, Ecology and Evolution“ selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und wissenschaftliche Ergebnisse angemessen darzustellen und zu interpretieren.

(2) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.

(3) ¹Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. ²Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch. ³Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über die Prüfungskommission, die hierzu Verfahrensregeln trifft. ⁴Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) ¹Im Falle der Anfertigung der Masterarbeit im Ausland wird die Betreuung der Masterarbeit über Learning Agreements mit der dortigen Betreuerin oder dem dortigen Betreuer geregelt. ²Die Durchführung der Masterarbeit im Ausland bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Prüfungskommission.

(5) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 23 Wochen. ²Sie beginnt mit der Ausgabe des Themas durch die Prüfungskommission. ³Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zuständige Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal vier Wochen verlängern. ⁴Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist.

(6) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zehn Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen zu vereinbaren. ³Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit ist die Rückgabe des Themas nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat im ersten Prüfungsversuch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(7) ¹Die Masterarbeit wird in englischer Sprache verfasst. ²Auf Antrag kann die Arbeit in einer anderen Sprache geschrieben werden, jedoch muss eine Zusammenfassung in englischer Sprache verfasst werden.

(8) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt in jeweils zweifacher Ausfertigung schriftlich und in Form eines PDF-Dokumentes auf CD-ROM einzureichen. ²Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ³Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(9) ¹Die Prüfungskommission leitet die Masterarbeit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer sowie der Zweitbetreuerin oder dem Zweitbetreuer als Gutachterinnen bzw. Gutachter zu. ²Jede Gutachterin und jeder Gutachter vergibt eine Note.

(10) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 11 Bewertung der Masterarbeit

¹Die Note der Masterarbeit ergibt sich als arithmetisches Mittel aus der Bewertung der beiden Gutachterinnen oder Gutachter. ²Beträgt die Differenz mindestens 1,1 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der zuständigen Prüfungskommission eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. ³Diese oder dieser kann sich für eine der bisherigen Bewertungen oder für eine dazwischen liegende Bewertung entscheiden.

§ 12 Prüfungskommission

(1) ¹Der Prüfungskommission gehören sechs Mitglieder an, die auf Vorschlag einer zu diesem Zweck einberufenen Vollversammlung der Mitglieder des Zentrums für Biodiversitätsforschung und Ökologie durch den Fakultätsrat der Biologischen Fakultät bestellt werden. ²Vier Mitglieder gehören der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und diesen gleichgestellten, einschließlich der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (im folgenden "Hochschullehrer" genannt) an, ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein Mitglied der Studierendengruppe. ³Zugleich wird für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder ein

Stellvertreter benannt. ⁴Die Mitglieder der Prüfungskommission sowie deren Vertretungen werden auf Vorschlag von den jeweiligen Gruppenvertretungen gewählt. ⁵Wählbar und wahlberechtigt aus der Gruppe der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Personen aus denjenigen Abteilungen, die an der Durchführung des Studienganges beteiligt sind.

(2) Die laufenden Geschäfte können auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.

(3) ¹Die Prüfungskommission gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Über die Sitzungen der Prüfungskommission wird ein Protokoll geführt.

§ 13 Gesamtergebnis, endgültiges Nichtbestehen und Auszeichnung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn mindestens 120 C erworben wurden und alle erforderlichen Modulprüfungen sowie die Masterarbeit bestanden sind.

(2) ¹Der Prüfungsanspruch ist neben den in der APO genannten Fällen endgültig erloschen, wenn in dem Master-Studiengang „Biodiversity, Ecology and Evolution“ oder einem fachlich eng verwandten Studiengang oder Teilstudiengang an der Universität Göttingen oder an einer Hochschule im In- oder Ausland

a) bis zum Ende des 4. Fachsemesters nicht wenigstens 60 C erworben wurden oder

b) bis zum Ende des 8. Fachsemesters nicht alle zum Bestehen der Masterprüfung erforderlichen Anrechnungspunkte erworben wurden.

²In diesem Fall gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden. ³Eine Überschreitung der unter Lit. a) und b) genannten Fristen ist zulässig, wenn die Fristüberschreitung von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten ist. ⁴Hierüber entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag der oder des Studierenden.

(3) Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ kann vergeben werden, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet wurde und der Notendurchschnitt der übrigen Prüfungsleistungen mindestens 1,3 beträgt.

§ 14 Übergangsbestimmungen

¹Bereits bestandene Prüfungen und Studienverläufe bleiben nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen unberührt. ²Für Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in dem jeweiligen Fach immatrikuliert waren, gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen der Modulkatalog in der vor Inkrafttreten dieser Änderung geltenden Fassung (Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Biologische Diversität

und Ökologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2004 (Amtliche Mitteilungen Nr. 6/2004), sofern der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden diese Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet und die oder der Studierende dies beantragt; der Antrag ist innerhalb von zwei Semestern nach Inkrafttreten der Prüfungs- und Studienordnung in der geänderten Fassung zu stellen. ³Diese Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Modulprüfung wiederholt werden kann oder ein Pflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Eine Prüfung nach der Prüfungsordnung in der vor Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung geltenden Fassung wird zum letzten Mal im Sommersemester 2012 durchgeführt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2010 in Kraft.

Anlage I: Modulübersicht

Es müssen Leistungen im Umfang von 120 C erfolgreich absolviert werden.

1. Fachstudium**a) Pflichtmodule**

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden:

M.Biodiv.401	Biodiversität (12 C / 19 SWS)
M.Biodiv.417	Wissenschaftliches Projektmanagement und fachspezifische Forschungsmethoden (6 C / 6 SWS)

b) Studienschwerpunkt

Es muss einer der nachfolgend genannten Studienschwerpunkte (ba – bh) im Umfang von mindestens 30 C erfolgreich absolviert werden.

ba) Studienschwerpunkt "Pflanzenökologie, Phytodiversität und Vegetationsgeschichte" in der Fachrichtung "Experimentelle Pflanzenökologie und Ökosystemforschung"

i) Es muss folgendes Modul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.Biodiv.402	Pflanzenökologie und Ökosystemforschung (6 C / 4 SWS)
--------------	---

ii) Ferner müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von wenigstens 24 C, davon aus dem nachfolgenden Block I im Umfang von 12 bis 24 C und aus dem nachfolgenden Block II im Umfang von 0 bis 12 C erfolgreich absolviert werden:

Wahlpflichtmodule (Block I) im Umfang von 12 – 24 C

M.Biodiv.420	Pflanzenökologie: Plant Community Ecology (6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.421	Pflanzenökologie: Projektkurs Pflanzenökologie (6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.422	Pflanzenökologie: CO ₂ - und H ₂ O-Haushalt der Bäume (6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.423	Pflanzenökologie: Standortkunde (6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.424	Pflanzenökologie: Feldstudien zur Pflanzenökologie, Phytodiversität und Ökosystemforschung (6 C / 8 SWS)

Wahlpflichtmodule (Block II) im Umfang von 0 - 12 C

M.Biodiv.431	Vegetationsökologie: Angewandte Vegetationsökologie & Multivariate Analyse (6 C / 8 SWS)
M.Agr.0061	Naturschutz in der Agrarlandschaft (Projektpraktikum) (6 C / 4 SWS)
M.Forst.1695	Waldökosysteme (6 C / 4 SWS)
M.Forst.1263	Moderne Methoden in der Ökologie (6 C / 4 SWS)
M.Forst.1654	Böden der Welt (6 C / 4 SWS)

M.Forst.1656	Bodenhydrologische Übung (9 C / 6 SWS)
M.Forst.1657	Bodenmikrobiologische Übung (9 C / 6 SWS)
M.Forst.1674	Stabile Isotope in der terrestrischen Ökologie (6 C / 4 SWS)
M.Forst.1685	Ökologische Modellierung (6 C / 4 SWS)
M.Forst.1213	Ökophysiologische und genetische Übungen (6 C / 4 SWS)

bb) Studienschwerpunkt "Pflanzenökologie, Phytodiversität und Vegetationsgeschichte" in der Fachrichtung "Vegetationsökologie, Phytodiversität und Vegetationsgeschichte"

i) Es muss folgendes Modul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.Biodiv.403	Vegetationsökologie und Vegetationsgeschichte (6 C / 4 SWS)
--------------	---

ii) Ferner müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von wenigstens 24 C, davon aus dem nachfolgenden Block I im Umfang von 12 bis 24 C und aus dem nachfolgenden Block II im Umfang von 0 bis 12 C erfolgreich absolviert werden:

Wahlpflichtmodule (Block I) im Umfang von 12 – 24 C

M.Biodiv.406	Regionale Vegetationsökologie und Phytodiversität (6 C / 4 SWS)
M.Biodiv.430	Vegetationsgeschichte: Projektstudium Paläoökologie und Palynologie (6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.431	Vegetationsökologie: Angewandte Vegetationsökologie & Multivariate Analyse (6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.432	Vegetationsgeschichte: Dendrochronologie und Dendroökologie (6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.435	Vegetationsökologie und -geschichte: Feldstudien zur Phytodiversität und Paläoökologie (6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.436	Vegetationsökologie: Projektstudium Vegetation und Phytodiversität (6 C / 4 SWS)

Wahlpflichtmodule (Block II) im Umfang von 0 - 12 C

M.Biodiv.409	Umweltgeschichte (6 C / 4 SWS)
M.Biodiv.423	Pflanzenökologie: Standortkunde (6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.485	Naturschutzbiologie: Biodiversität & Ökosystemfunktionen (Biodiversity and Ecosystem Functioning, 6 C / 8 SWS)
M.Agr.0061	Naturschutz in der Agrarlandschaft (Projektpraktikum) (6 C / 4 SWS)
M.Agr.0052	Ökologie und Naturschutz (6 C / 6 SWS)
M.Forst.1654	Böden der Welt (6 C / 4 SWS)
M.Forst.1424	Computergestützte Datenanalyse (6 C / 4 SWS)
M.Geg.02	Ressourcennutzungsprobleme (6 C / 4 SWS)

B.Geg.901	Landschaftsökologie und Ökozonen in Theorie und Praxis (6 C / 4 SWS)
M.Geg.902	Landschaftsentwicklung in Theorie und Praxis (6 C / 4 SWS)
M.Geo.215	Die Evolution der Landpflanzen und die terrestrischen Lebensräume der Erde (6 C / 4 SWS)

Die Module B.Geg.901 und M.Geg.902 schließen sich wechselseitig aus.

bc) Studienschwerpunkt "Tierökologie"

i) Es muss folgendes Modul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.Biodiv.404	Tierökologie (6 C / 4 SWS)
--------------	----------------------------

ii) Ferner müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von wenigstens 24 C, davon aus dem nachfolgenden Block I im Umfang von 12 bis 24 C und aus dem nachfolgenden Block II im Umfang von 0 bis 12 C erfolgreich absolviert werden:

Wahlpflichtmodule (Block I) im Umfang von 12 – 24 C

M.Biodiv.440	Tierökologie: Funktionelle Bodenökologie – Experimente & Auswertungsmethoden (6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.441	Tierökologie: Evolutionäre Ökologie (6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.442	Tierökologie: Synökologie der Tiere (6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.443	Tierökologie: Feldstudien zur Tierökologie & zoologischen Biodiversität (6 C / 8 SWS)

Wahlpflichtmodule (Block II) im Umfang von 0 - 12 C

M.Biodiv.408	Primatenökologie (6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.473	Tiersystematik und Ethologie: Feldstudien zur Systematik, Biodiversität und dem Verhalten von Tieren (6 C / 8 SWS)
M.Agr.0009	Biological Control and Biodiversity (6 C / 4 SWS)
M.Agr.0052	Ökologie & Naturschutz (6 C / 6 SWS)
M.Forst.1695	Waldökosysteme (6 C / 4 SWS)
M.Forst.1263	Moderne Methoden in der Ökologie (6 C / 4 SWS)
M.Forst.1654	Böden der Welt (6 C / 4 SWS)
M.Forst.1657	Bodenmikrobiologische Übung (9 C / 6 SWS)
M.Forst.1674	Stabile Isotope in der terrestrischen Ökologie (6 C / 4 SWS)
M.Forst.1685	Ökologische Modellierung (6 C / 4 SWS)
M.Forst.1213	Genetische Ressourcen und Physiologie der Gehölze (6 C / 4 SWS)

bd) Studienschwerpunkt "Evolution"

i) Es muss folgendes Modul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.Biodiv.415 Evolution: Evolutionsbiologie (6 C / 4 SWS)

ii) Ferner müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von wenigstens 24 C, davon aus dem nachfolgenden Block I im Umfang von 12 bis 24 C und aus dem nachfolgenden Block II im Umfang von 0 bis 12 C erfolgreich absolviert werden:

Wahlpflichtmodule (Block I) im Umfang von 12 – 24 C

M.Biodiv.471 Tiersystematik: Morphologie, Anatomie und Systematik der Wirbeltiere (6 C / 8 SWS)

M.Biodiv.441 Tierökologie: Evolutionäre Ökologie (6 C / 8 SWS)

M.Bio.349 (Biodiv) Evolutionäre Entwicklungsbiologie (6 C / 8 SWS)

M.Bio.367 (Biodiv) Verhaltensbiologie (6 C / 3 SWS)

M.Geo.215 Die Evolution der Landpflanzen und die terrestrischen Lebensräume der Erde (6 C / 4 SWS)

Wahlpflichtmodule (Block II) im Umfang von 0 - 12 C

M.Biodiv.408 Primatenökologie (6 C / 8 SWS)

M.Biodiv.410 Degradierete DNA (6 C / 7 SWS)

M.Biodiv.414 Anthropologie (6 / 8 SWS)

M.Bio.101 (Biodiv) Allgemeine und angewandte Mikrobiologie (12 C / 14 SWS)

B.Geo.209 Biosedimentologie (7 C / 6 SWS)

M.Geo.103+112(Biodiv) Paläoökologie (6 C / 6 SWS)

M.Geo.111 Paläobiologie & Biodiversität I (6 C / 6 SWS)

M.Geo.113 Paläobiologie & Biodiversität II (6 C / 6 SWS)

be) Studienschwerpunkt "Tiersystematik, Morphologie und Verhalten"

i) Es muss folgendes Modul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.Biodiv.407 Tiersystematik: Stammesgeschichte der Tiere (6 C / 4 SWS)

ii) Ferner müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von wenigstens 24 C, davon aus dem nachfolgenden Block I im Umfang von 12 bis 24 C und aus dem nachfolgenden Block II im Umfang von 0 bis 12 C erfolgreich absolviert werden:

Wahlpflichtmodule (Block I) im Umfang von 12 – 24 C

M.Biodiv.470 Morphologie der Tiere: Elektronenmikroskopie (6 C / 8 SWS)

M.Biodiv.471 Tiersystematik: Morphologie und Anatomie der Wirbeltiere (6 C / 8 SWS)

M.Biodiv.472	Tiersystematik: Evolution und Diversität der Insekten (6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.473	Tiersystematik und Ethologie: Feldstudien zur Systematik, Biodiversität und dem Verhalten von Tieren (6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.474	Tiersystematik: Forensische Entomologie (6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.475	Tiersystematik: Biodiversität und Systematik mariner Tiere (6 C / 8 SWS)

Wahlpflichtmodule (Block II) im Umfang von 0 - 12 C

M.Biodiv.414	Anthropologie (6 C / 8 SWS)
M.Geo.103+112(Biodiv)	Paläoökologie (6 C / 6 SWS)
M.Biodiv.443	Tierökologie: Feldstudien zur Tierökologie & zoologischen Biodiversität (6 C / 8 SWS)
M.Geo.111	Paläobiologie & Biodiversität I (6 C / 6 SWS)
M.Geo.113	Paläobiologie & Biodiversität II (6 C / 6 SWS)

bf) Studienschwerpunkt "Pflanzensystematik" in der Fachrichtung "Pro- und eukaryotische Algen"

i) Es muss folgendes Modul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.Biodiv.418	Pro- und eukaryotische Algen: Evolution und Systematik (6 C / 4 SWS)
--------------	--

ii) Ferner müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von wenigstens 24 C, davon aus dem nachfolgenden Block I im Umfang von 12 bis 24 C und aus dem nachfolgenden Block II im Umfang von 0 bis 12 C erfolgreich absolviert werden:

Wahlpflichtmodule (Block I) im Umfang von 12 – 24 C

M.Biodiv.419	Pro- und eukaryotische Algen: Algen und Flechten (6 C / 6 SWS)
M.Biodiv.441	Tierökologie: Evolutionäre Ökologie (6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.460	Pro- und eukaryotische Algen: Molekulare Bestimmung von Algenbiodiversität & Evolution der Algen (6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.461	Pro- und eukaryotische Algen: Ex situ Konservierung von Algenbiodiversität (6 C / 8 SWS)

Wahlpflichtmodule (Block II) im Umfang von 0 - 12 C

M.Biodiv.424	Pflanzenökologie: Feldstudien zur Pflanzenökologie, Phytodiversität und Paläoökologie (6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.440	Tierökologie: Funktionelle Bodenökologie – Experimente & Auswertungsmethoden (6 C / 8 SWS)
M.Bio.101 (Biodiv)	Allgemeine und angewandte Mikrobiologie (12 C / 14 SWS)

M.Geo.113 Paläobiologie & Biodiversität II (6 C / 6 SWS)

M.Forst.1657 Bodenmikrobiologische Übung (9 C / 6 SWS)

bg) Studienschwerpunkt "Naturschutzbiologie"

i) Es muss folgendes Modul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.Biodiv.412 Naturschutzbiologie (6 C / 4 SWS)

ii) Ferner müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von wenigstens 24 C, davon aus dem nachfolgenden Block I im Umfang von 12 bis 24 C und aus dem nachfolgenden Block II im Umfang von 0 bis 12 C erfolgreich absolviert werden:

Wahlpflichtmodule (Block I) im Umfang von 12 – 24 C

M.Biodiv.480 Naturschutzbiologie: Naturschutzinventuren (Nature Conservation Inventories, 6 C / 8 SWS)

M.Biodiv.481 Naturschutzbiologie: Populationsbiologie im Naturschutz (Population viability analysis case I and case II, 6 C / 8 SWS)

M.Biodiv.482 Naturschutzbiologie: Feldstudien zur Naturschutzbiologie (Field studies in conservation biology, 6 C / 8 SWS)

M.Biodiv.483 Naturschutzbiologie: Bestandserfassung wildlebender Arten für den Naturschutz (Assessing Wildlife for Conservation, 6 C / 8 SWS)

M.Biodiv.484 Naturschutzbiologie: Biodiversität und Naturschutz (Biodiversity and Conservation, 6 C / 8 SWS)

M.Biodiv.485 Naturschutzbiologie: Biodiversität und Ökosystemfunktionen (Biodiversity and Ecosystem Functioning, 6 C / 8 SWS)

M.Forst.1211 Ökologische und planerische Grundlagen des Waldnaturschutzes (6 C / 4 SWS)

Wahlpflichtmodule (Block II) im Umfang von 0 - 12 C

M.Biodiv.420 Pflanzenökologie: Plant Community Ecology (6 C / 8 SWS)

M.Biodiv.423 Pflanzenökologie: Standortskunde (6 C / 8 SWS)

M.Biodiv.431 Vegetationsökologie: Angewandte Vegetationsökologie & Multivariate Analyse (6 C / 8 SWS)

M.Biodiv.442 Tierökologie: Synökologie der Tiere (6 C / 8 SWS)

B.Geg.901 Landschaftsökologie und Ökozonen in Theorie und Praxis (6 C / 4 SWS)

M.Agr.0009 Biological Control and Biodiversity (6 C / 4 SWS)

M.Agr.0061 Naturschutz in der Agrarlandschaft (Projektpraktikum) (6 C / 4 SWS)

M.Agr.0052 Ökologie & Naturschutz (6 C / 6 SWS)

- M.Forst.1262 Waldfunktionen-, Waldnaturschutz- und Walderholungsplanung
(6 C / 4 SWS)
- M.Geg.02 Ressourcennutzungsprobleme (6 C / 4 SWS)
- M.Geg.902 Landschaftsentwicklung in Theorie und Praxis (6 C / 4 SWS)

bh) Alternativ zu einem der vorherigen Studienschwerpunkte kann das Themenfeld "**Biologische Spurenkunde**" im Umfang von mindestens 30 C absolviert werden.

i) Es müssen folgende Module im Umfang von 18 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Biodiv.410 Degradierete DNA (6 C / 7 SWS)
- M.Biodiv.411 Spurenkunde (12 C / 14 SWS)

ii) Ferner müssen eines oder mehrere der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Biodiv.403-11 Palynologie und Makrorestanalyse (3 C / 5 SWS)
- M.Biodiv.407-6 Entomologie in der Spurenkunde (3 C / 5 SWS)
- M.Bio.101 (Biodiv) Allgemeine und angewandte Mikrobiologie (12 C / 14 SWS)
- M.Biodiv.414 Anthropologie (6 C / 8 SWS)
- M.Biodiv.470 Morphologie der Tiere: Elektronenmikroskopie (6 C / 8 SWS)
- M.Biodiv.471 Tiersystematik: Morphologie, Anatomie und Systematik der Wirbeltiere
(6 C / 8 SWS)
- M.Biodiv.474 Tiersystematik: Forensische Entomologie (6 C / 8 SWS)

c) Ergänzungsbereich (Wahlpflichtmodule)

Es müssen wenigstens drei der folgenden Module im Umfang von insgesamt mindestens 30 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Biodiv.402 Pflanzenökologie & Ökosystemforschung (6 C / 4 SWS)
- M.Biodiv.403 Vegetationsökologie und Vegetationsgeschichte (6 C / 4 SWS)
- M.Biodiv.404 Tierökologie (6 C / 4 SWS)
- M.Biodiv.406 Regionale Vegetationsökologie und Phytodiversität (6 C / 4 SWS)
- M.Biodiv.407 Tiersystematik: Stammesgeschichte der Tiere (6 C / 4 SWS)
- M.Biodiv.408 Primatenökologie (6 C / 8 SWS)
- M.Biodiv.409 Umweltgeschichte (6 C / 4 SWS)
- M.Biodiv.410 Degradierete DNA (6 C / 7 SWS)
- M.Biodiv.411 Spurenkunde (12 C / 14 SWS)
- M.Biodiv.412 Naturschutzbiologie (6 C / 4 SWS)
- M.Biodiv.413 Bildung für nachhaltige Entwicklung: Fokus Biodiversitätsbildung
(6 C / 4 SWS)

M.Biodiv.414	Anthropologie (6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.415	Evolution: Evolutionsbiologie (6 C / 4 SWS)
M.Biodiv.416	Biodiversitätsökonomie (6 C / 4 SWS)
M.Biodiv.418	Pro- und eukaryotische Algen: Evolution und Systematik (6 C / 4 SWS)
M.Biodiv.419	Pro- und eukaryotische Algen: Algen und Flechten (6 C / 6 SWS)
M.Biodiv.420	Pflanzenökologie: Plant Community Ecology (6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.421	Pflanzenökologie: Projektkurs Pflanzenökologie (6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.422	Pflanzenökologie: CO ₂ - und H ₂ O-Haushalt der Bäume (6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.423	Pflanzenökologie: Standortkunde (6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.424	Pflanzenökologie: Feldstudien zur Pflanzenökologie, Phytodiversität und Ökosystemforschung (6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.430	Vegetationsgeschichte: Projektstudium Paläoökologie und Palynologie (6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.431	Vegetationsökologie: Angewandte Vegetationsökologie & Multivariate Analyse (6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.432	Vegetationsgeschichte: Dendrochronologie und Dendroökologie (6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.435	Vegetationsökologie und -geschichte: Feldstudien zur Phytodiversität und Paläoökologie (6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.436	Vegetationsökologie: Projektstudium Vegetation und Phytodiversität (6 C / 4 SWS)
M.Biodiv.440	Tierökologie: Funktionelle Bodenökologie – Experimente & Auswertungsmethoden (6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.441	Tierökologie: Evolutionäre Ökologie (6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.442	Tierökologie: Synökologie der Tiere (6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.443	Tierökologie: Feldstudien zur Tierökologie & zoologischen Biodiversität (6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.460	Pro- und eukaryotische Algen: Molekulare Bestimmung von Algenbiodiversität & Evolution der Algen (6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.461	Pro- und eukaryotische Algen: Ex situ Konservierung von Algenbiodiversität (6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.470	Morphologie der Tiere: Elektronenmikroskopie (6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.471	Tiersystematik: Morphologie, Anatomie und Systematik der Wirbeltiere (6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.472	Tiersystematik: Evolution und Diversität der Insekten (6 C / 8 SWS)

M.Biodiv.473	Tiersystematik und Ethologie: Feldstudien zur Systematik, Biodiversität und dem Verhalten von Tieren (6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.474	Tiersystematik: Forensische Entomologie (6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.475	Tiersystematik: Biodiversität und Systematik mariner Tiere (6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.480	Naturschutzbiologie: Naturschutzinventuren (Nature Conservation Inventories, 6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.481	Naturschutzbiologie: Populationsbiologie im Naturschutz (Population viability analysis case I and case II (6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.482	Naturschutzbiologie: Feldstudien zur Naturschutzbiologie (Field studies in conservation biology, 6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.483	Naturschutzbiologie: Bestandserfassung wildlebender Arten für den Naturschutz (Assessing Wildlife for Conservation, 6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.484	Naturschutzbiologie: Biodiversität und Naturschutz (Biodiversity and Conservation, 6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.485	Naturschutzbiologie: Biodiversität und Ökosystemfunktionen (Biodiversity and Ecosystem Functioning, 6 C / 8 SWS)
B.Geo.209	Biosedimentologie (7 C / 6 SWS)
B.Geg.901	Landschaftsökologie und Ökozonen in Theorie und Praxis (6 C / 4 SWS)
M.Agr.0009	Biological Control and Biodiversity (6 C / 4 SWS)
M.Agr.0052	Ökologie & Naturschutz (6 C / 7 SWS)
M.Agr.0061	Projektpraktikum Naturschutz in der Agrarlandschaft (6 C / 4 SWS)
M.Bio.101 (Biodiv)	Allgemeine und angewandte Mikrobiologie (12 C / 14 SWS)
M.Bio.349 (Biodiv)	Evolutionäre Entwicklungsbiologie (6 C / 8 SWS)
M.Bio.367 (Biodiv)	Verhaltensbiologie (6 C / 3 SWS)
M.Forst.1695	Waldökosysteme (6 C / 4 SWS)
M.Forst.1263	Moderne Methoden in der Ökologie (6 C / 4 SWS)
M.Forst.1424	Computergestützte Datenanalyse (6 C / 4 SWS)
M.Forst.1654	Böden der Welt (6 C / 4 SWS)
M.Forst.1656	Bodenhydrologische Übung (9 C / 6 SWS)
M.Forst.1657	Bodenmikrobiologische Übung (9 C / 6 SWS)
M.Forst.1674	Stabile Isotope in der terrestrischen Ökologie (6 C / 4 SWS)
M.Forst.1685	Ökologische Modellierung (6 C / 4 SWS)

M.Forst.1211	Ökologische und planerische Grundlagen des Waldnaturschutzes (6 C / 4 SWS)
M.Forst.1213	Genetische Ressourcen und Physiologie der Gehölze (6 C / 4 SWS)
M.Forst.1262	Waldfunktionen-, Waldnaturschutz- und Walderholungsplanung (6 C / 4 SWS)
M.Geg.02	Ressourcennutzungsprobleme (6 C / 4 SWS)
M.Geg.902	Landschaftsentwicklung in Theorie und Praxis (6 C / 4 SWS)
M.Geo.215	Die Evolution der Landpflanzen und die terrestrischen Lebensräume der Erde (6 C / 4 SWS)
M.Geo.103+112(Biodiv)	Paläoökologie (6 C / 6 SWS)
M.Geo.111	Paläobiologie & Biodiversität I (6 C / 6 SWS)
M.Geo.113	Paläobiologie & Biodiversität II (6 C / 6 SWS)
M.Geo.114	Biogeochemie (6 C / 6 SWS)

e) Module, die sowohl nach Buchstabe b) im Rahmen eines Studienschwerpunktes als auch nach Buchstabe c) absolviert werden können, sind jeweils nur in einem der Bereiche anrechenbar. Die Module B.Geg.901 und M.Geg.902 schließen sich wechselseitig aus.

2. Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen)

Es müssen Wahlmodule für den Erwerb von Schlüsselkompetenzen im Umfang von mindestens 12 C erfolgreich absolviert werden.

Hierfür eignen sich alle Schlüsselkompetenzmodule aus dem Angebot der Universität, z.B. der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS). Darüber hinaus können Module aus dem Modulangebot des Master-Studiengangs „Biodiversity, Ecology and Evolution“ als Schlüsselkompetenzmodule anerkannt werden. Eine doppelte Anrechnung desselben Moduls ist ausgeschlossen.

M.Biodiv.433 Vegetationsgeschichte: Multivariate Datenanalyse in der Paläoökologie

M.Biodiv.434 Vegetationsgeschichte: Einführung in die Kulturpflanzengeschichte

3. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

Anlage II: Exemplarischer StudienverlaufsplanStudienschwerpunkt Tierökologie (P: Pflicht, WP: Wahlpflicht, Erg.: Ergänzungsbereich)**1. Fachsemester (Wintersemester)**

P: M.Biodiv.401	Bestimmungsübungen	3 C / 5 SWS
WP: M.Biodiv.404	<u>Tierökologie</u>	6 C / 4 SWS
WP (Block I): M.Biodiv.440	<u>Tierökologie</u> : Funktionelle Bodenökologie – Experimente & Auswertungsmethoden	6 C / 8 SWS
WP (Block I): M.Biodiv.441	<u>Tierökologie</u> : Evolutionäre Ökologie	6 C / 8 SWS
WP Erg: M.Biodiv.402	Pflanzenökologie und Ökosystemforschung	6 C / 4 SWS
WP Erg: M.Forst.1695	Waldökosysteme (Seminar)	3 C / 2 SWS
Summe:		30 C / 31 SWS

2. Fachsemester (Sommersemester)

P: M.Biodiv.401	Bestimmungsübungen	3 C / 5 SWS
P: M.Biodiv.401	Fünf eintägige Exkursionen	1 C / 2 SWS
P: M.Biodiv.401	Große Exkursion	5 C / 7 SWS
	Schlüsselkompetenzen	6 C / 4 SWS
WP (Block I): M.Biodiv.443	<u>Tierökologie</u> : Feldstudien zur Tierökologie & zoologischen Biodiversität	6 C / 8 SWS
WP (Block II) M.Biodiv.408	<u>Primatenökologie</u>	6 C / 8 SWS
WP Erg: M.Forst.1695	Waldökosysteme (Übung)	3 C / 2 SWS
Summe:		30 C / 36 SWS

3. Fachsemester (Wintersemester)

P: M.Biodiv.417	Wiss. Projektmanagement	6 C / 4 SWS
	Schlüsselkompetenzen	6 C / 4 SWS
WP Erg: M.Forst.1654	Böden der Welt	6 C / 4 SWS
WP Erg: M.Agr.0009	Biological Control and Biodiversity	6 C / 4 SWS
WP Erg: M.Biodiv.471	Tiersystematik: Morphologie, Anatomie und Systematik der Wirbeltiere	6 C / 8 SWS
Summe:		30 C / 24 SWS

4. Fachsemester (Sommersemester)

Masterarbeit		30 C
--------------	--	------
